

SEPA

Betriebstechnische Hinweise, Anforderungen und Fragestellungen

3. aktualisierte Auflage

SEPA

Betriebstechnische Hinweise, Anforderungen und Fragestellungen

Stand: November 2012

**Band 42
der Schriftenreihe
Betriebswirtschaft und Informationstechnologie
des GDV**

Herausgeber:
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Telefon (030) 20 20 5453
Telefax (030) 20 20 6606
www.gdv.de

© GDV 2012

I	Management Summary	9
II	Ziele, Rahmenbedingungen und Bedeutung.....	13
1	Ziele von SEPA	13
2	Lenkungsstrukturen des SEPA-Projekts	14
3	Bedeutung für Versicherungsunternehmen	15
III	Überblick zu den SEPA-Zahlungsverfahren.....	17
1	SEPA-Überweisungsverfahren.....	17
2	SEPA-Lastschriftverfahren	18
3	SEPA-Kartenzahlungen.....	20
4	SEPA-Zahlungsverkehrsinformationen in den Kontoauszugsformaten.....	21
5	Rechtlicher Rahmen für die SEPA-Zahlungsverfahren	23
IV	Allgemeines.....	25
1	Internationale Kontonummer (IBAN) und Bankleitzahl (BIC).....	25
2	Aufbau von IBAN und BIC	25
3	Umstellung der Kundendaten auf IBAN und BIC und deren Nutzung	26
4	Mögliche Auswirkungen des SEPA-Begleitgesetzes (Konvertierungsdienstleistungen)	27
5	Zentrale Prüfung der IBAN und BIC (Prüfziffernverfahren)	28
6	Änderungen der Bankleitzahlen nach Umstellung auf SEPA	29
7	IBAN-only	29
V	Überweisungsverfahren.....	31
1	Allgemeine Verfahrensbeschreibung.....	31
2	Außenwirtschaftsverordnung (Meldewesen)	32
3	Ablauf des Überweisungsverfahrens.....	33
3.1	Prozessbeschreibung.....	33
3.2	Auswirkungen auf die Zahlungseingangsverarbeitung.....	35
3.3	Auswirkungen auf Zahlungsausgangsverarbeitung	35
3.3.1	Vordatierung	36
3.3.2	Eilige Zahlungen	36
3.3.3	Textschlüssel	36

VI	Scheckverfahren.....	39
1	Scheckeingänge	39
2	Auszahlung per Scheck.....	39
VII	SEPA-Basis-Lastschriftverfahren	41
1	Wesentliche Verfahrensmerkmale.....	41
2	SEPA-Mandat.....	43
2.1	Formvorschriften	43
2.2	Datenfelder des SEPA-Lastschriftmandates	46
2.2.1	Obligatorische Datenfelder	46
a)	Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID)	46
b)	Mandatsreferenznummer	47
c)	Name und Adresse des Zahlers.....	48
d)	International Bank Account Number (IBAN) des Zahlers sowie Name und Business Identifier Code (BIC) der Bank des Zahlers.....	48
e)	Name/Bezeichnung und Adresse des Zahlungsempfängers.....	48
f)	Art der Zahlung.....	49
g)	Unterschrift(en) mit Ort und Datum	49
2.2.2	Optionale Datenfelder	49
a)	Identifikationsnummer des Zahlers	49
b)	Name des Versicherungsnehmers.....	49
c)	Identifikationsnummer des Versicherungsnehmers	49
d)	Name der vertragsführenden Gesellschaft	49
e)	Identifikationsnummer der vertragsführenden Gesellschaft	50
f)	Referenznummer des zugrunde liegenden Vertrags	50
g)	Vertragsbeschreibung/Zweck.....	50
2.3	Bezugsebenen von Mandaten.....	50
2.3.1	Einzelvertragsbezogene Mandate	50
2.3.2	Rahmenmandat	51
3	Elektronisches Mandat (e-Mandat).....	52
4	Mandatsverwaltung	53
4.1	Mandaterteilung.....	53
4.2	Neuanlage von Mandaten	54

4.3	Änderung oder Neueinholung von Mandaten.....	54
4.4	Außerkraftsetzen von Mandaten	55
4.5	Aufbewahrung von Mandaten	57
4.6	Vorlage einer Mandatskopie als Autorisierungsnachweis	57
4.7	Hinweise für den Aufbau einer SEPA-Mandatsverwaltung	58
5	Überführung bestehender Einzugsermächtigungen in SEPA-Mandate.....	60
5.1	Ausgangssituation	60
5.2	Migration bestehender Lastschriftinzugsermächtigungen	61
6	Ablauf des SEPA-Basislastschriftverfahrens.....	62
6.1	Pre-Notification (Vorabinformation)	63
6.2	Einreichung und Einzug von Lastschriften	64
6.3	Lastschrift mit verkürzter Vorlagefrist (D-1-Lastschrift)	68
VIII	Rücktransaktionen (R-Transaktionen).....	69
1	Ablauf des Rückgabeverfahrens	69
1.1	Rücktransaktionen vor Settlement/Verrechnung:.....	69
1.1.1	Revocation („Notfallrückruf“ des Zahlungsempfängers)	69
1.1.2	Reject (Rückweisung durch die Bank des Zahlers)	70
1.1.3	Request for Cancellation (Rückruf durch die Bank des Zahlungsempfängers vor Annahme durch CSM (Clearing and Settlement Mechanism))	70
1.1.4	Refusal (Ablehnung durch den Zahler)	70
1.2	Rücktransaktionen nach Settlement/Verrechnung	70
1.2.1	Reversal (Rückrechnung/Rückruf durch den Zahlungsempfänger)	70
1.2.2	Refund (Widerspruch durch den Zahler).....	71
1.2.3	Return (Rücktransaktion durch die Bank des Zahlers bzw. des Zahlungsempfängers).....	71
1.2.4	Recall (spezielle Rückrufmöglichkeit des Zahlers bei Überweisungen)	71
2	Rückgabegründe	72
3	Aufbereitung der Datensätze zur Vermeidung von Rücklastschriften	74

	3.1	Gleichzeitiger Einzug von Erst- und Folgebeitrag	74
	3.2	Geänderte Kontoverbindung	75
4		Interbanken-Entgelte	76
5		Zinsausgleich bei Rücklastschriften	76
6		Folgeabruf bei nicht eingelösten Lastschriften	77
IX		Bankschnittstelle	79
1		Verwendungszweck.....	79
2		Aufbereitung der Datensätze pain.001 (SCT) und pain.008 (SDD).....	80
3		Buchung und Abstimmung im Kontoauszug.....	80
	3.1	Brutto-/Nettoverfahren.....	81
	3.1.1	Bruttoverfahren	81
	3.1.2	Nettoverfahren	82
4		MT-Formate vs. camt-Nachrichten	83
5		Datenformat ISO20022.....	84
	5.1	XML-Format der Deutschen Kreditwirtschaft	84
	5.2	Releasekonzept für XML-Formate	85
	5.3	Die Common Global Initiative (CGI)	85
	5.4	Purpose-Codes	85
	5.5	Category Purpose Codes	86
6		Datensatzbeschreibung (XML-Format)	86
	6.1	Datensatzbeschreibung.....	86
	6.2	End-to-End-Referenzierung von Transaktionen.....	88
	6.3	Zeichensatz	89
7		Nachrichtenaufbau Kontoauszug	89
X		Auswirkungen auf die Versicherungsunternehmen.....	91
1		Allgemeines	91
2		Einbindung von Dritten	92
3		Strategische Möglichkeiten im Rahmen der Umsetzung von SEPA ...	92
	3.1	Rationalisierung	92
	3.2	Standardisierung	92
	3.3	Zentralisierung	93
	3.4	Risikocontrolling	93

	4	Schriftgut	93
XI		Hinweise für den SEPA-Übergang	95
	1	Allgemeine Rahmenbedingungen	95
	2	Schnittstelle zum Kunden	96
	3	Schnittstelle/n zur Bank	97
	4	Schnittstelle zum Vertrieb (Angestellter und Freier Außendienst)	98
	5	Information und Kommunikation	99
XII		Abbildungsverzeichnis	101
XIII		Glossar	103

I Management Summary

Die ersten beiden Auflagen der Betriebstechnischen Hinweise zum einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, SEPA) haben eine große Resonanz innerhalb und außerhalb der Versicherungswirtschaft ausgelöst. Die behandelte Materie ist jedoch „lebendig“ und in stetiger Weiterentwicklung begriffen. Dies gilt nicht nur für die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die SEPA-Einführung. Darüber hinaus haben die fortschreitenden SEPA-Umsetzungsprojekte in den Versicherungsunternehmen eine Vielzahl neuer Erkenntnisse, Erfahrungen und auch Problemfelder zutage treten lassen. Andere Fragestellungen konnten durch Gespräche mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK)¹ und die Veröffentlichung einer FAQ-Liste durch die DK gelöst werden. All diese Entwicklungen haben zu dem Entschluss geführt, die vorliegende Broschüre weiter fortzuschreiben, um den Versicherungsunternehmen in der bislang intensivsten Phase der SEPA-Umstellung einen aktuellen Leitfaden zur Seite zu stellen.

Die dritte Auflage zeichnet sich dadurch aus, dass die bisherigen Erfahrungswerte der Unternehmen im Zusammenhang mit der Anpassung der betrieblichen Systeme, Verfahren und Prozesse sowie Erfahrungen aus der Umsetzungsplanung mit den Hausbanken (Bankschnittstelle) in die bestehenden Darstellungen eingeflossen sind. Ferner wurden die wesentlichen regulatorischen, politischen und gesetzlichen Entwicklungen, die im Zeitraum der Überarbeitung öffentlich verfügbar waren², berücksichtigt.

Die am 31. März 2012 in Kraft getretene „EU-Verordnung 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009“ (sog. „SEPA-Verordnung“)³ gibt den Fahrplan und die Eckpunkte für die SEPA-Einführung nunmehr verbindlich vor. Kernstück der **SEPA-Verordnung** ist die Festlegung des **1. Februar 2014** als Enddatum für die nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren.

Am 28. Juni 2012 ist zusätzlich das **SEPA-Begleitgesetz** in 1. Lesung im Bundestag behandelt und zur weiteren Beratung in die Ausschüsse verwiesen worden. Das Begleitgesetz ist notwendig, da die SEPA-Verordnung eine Reihe von Vorschriften enthält, die erst durch begleitende Regelungen auf nationaler Ebene wirksam werden können. Dies sind beispielsweise:

1 Vormals „Zentraler Kreditausschuss“, ZKA

2 Stand: Oktober 2012.

3 ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22

- Festlegung der BaFin als national zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der in der Verordnung enthaltenen Pflichten
- Erweiterung der Bußgeldtatbestände des Kreditwesengesetzes (KWG) und der Regelungen zum Schlichtungsverfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz (UkLaG)

Zudem macht Deutschland mit dem SEPA-Begleitgesetz von einzelnen Übergangsbestimmungen der SEPA-Verordnung Gebrauch, um eine für Verbraucher und Endnutzer interessengerechte und möglichst reibungsarme Umstellung der bisherigen nationalen Zahlverfahren auf die neuen SEPA-Verfahren sicherzustellen:

- Zahlungsdienstleistern wird übergangsweise bis zum 1. Februar 2016 gestattet, Verbrauchern kostenlos Konvertierungsdienstleistungen für Kontokennungen zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise können Verbraucher vorerst ihre bisherige Kontokennung für Inlandszahlungen (Kontonummer und Bankleitzahl) weiter nutzen.
- Das im Handel weitverbreitete kartenbasierte Elektronische Lastschriftverfahren (ELV) darf bis zum 1. Februar 2016 übergangsweise weitergenutzt werden.

Die Verabschiedung des Gesetzes ist für November 2012 vorgesehen.

Mit Blick auf die letztlich zwangsweise Umstellung auf die SEPA-Zahlungsverfahren war die Frage der Überführung bereits bestehender Einzugsermächtigungen in SEPA-Mandate lange Zeit ungelöst. Hintergrund hierfür ist, dass Einzugsermächtigungen den Anforderungen an ein SEPA-Mandat aus rechtlichen Gründen nicht genügen. Einvernehmen zwischen Politik und Wirtschaft herrschte jedoch darüber, dass eine Möglichkeit zur Überleitung existierender Einzugsermächtigungen gefunden werden musste. Anderenfalls wären Lastschrifteinreicher unter erheblichem Kostenaufwand gezwungen gewesen, sämtliche Bestandskunden um die Neuerteilung eines SEPA-Mandates zu bitten.

Die DK als Anbieterin der in Deutschland betroffenen Zahlungsverkehrsinstrumente ist schließlich dem mit Urteil des BGH vom 20. Juli 2010 (Az.: XI ZR 236/07) aufgezeigten Lösungsweg gefolgt, um Einzugsermächtigungen für den Einzug von SEPA-Lastschriften nutzbar zu machen. Hierfür hat sie ihre relevanten Abkommen und Bedingungen, insbesondere die „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift“ (Zahlerseite) und die „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“ (Zahlungsempfängerseite), geändert. Von Interesse für die Versicherungsunternehmen sind in diesem Zusammenhang vor allem die „Bedingungen zum Lastschrifteinzug“ im Zusammenspiel mit den sog. Inkassovereinbarungen, da diese das Verhältnis des Zahlungsempfängers zur Inkassostelle regeln. Hier hat die DK die Voraussetzungen definiert, die für die Nutzung einer Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschrift vorliegen

müssen. Die geänderten Bedingungen sind mit Wirkung zum 9. Juli 2012 in Kraft getreten, sodass seither bestehende Einzugsermächtigungen als SEPA-Lastschriftmandate weiter genutzt werden können. Für Versicherungsunternehmen ist damit seit diesem Termin eine Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren möglich, ohne dass zuvor neue SEPA-Mandate von denjenigen Bestandskunden eingeholt werden müssten, von denen bereits eine schriftliche Einzugsermächtigung vorliegt.

Die im vorliegenden Papier gegebenen Hinweise sind unverbindlich. Jedes Unternehmen kann letztlich selbst entscheiden, wie es die durch SEPA bedingten Anforderungen umsetzt.

II Ziele, Rahmenbedingungen und Bedeutung

1 Ziele von SEPA

Mit SEPA soll ein einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum geschaffen werden, in dem grenzüberschreitende bargeldlose Zahlungen ebenso einfach, schnell und kostengünstig abgewickelt werden können wie inländische Zahlungen. Nach Auffassung der Europäischen Kommission ist damit ein weiterer wichtiger Schritt zur Vollendung des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes getan.

Das Projekt SEPA kombiniert die Selbstregulierung der Kreditwirtschaft mit unterstützenden gesetzgeberischen Maßnahmen. Der Beitrag der europäischen Kreditwirtschaft besteht dabei in der Entwicklung und Weiterentwicklung der SEPA-Zahlungsinstrumente (SEPA-Überweisung, SEPA-Lastschrift und SEPA-Kartenzahlung) mit den dazugehörigen technischen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen. Zur Steuerung der SEPA-Aktivitäten wurde daneben im Jahr 2002 der Europäische Zahlungsverkehrsrat (European Payments Council; EPC) gegründet. Zu seinen rund 70 Mitgliedern zählen, neben den europäischen Bankenverbänden, vor allem nationale Bankenverbände und große Kreditinstitute. Der EPC entwickelt die gemeinsamen europäischen Regeln für SEPA-Überweisungen, SEPA-Lastschriften und SEPA-Kartenzahlungen. Auf nationaler Ebene ist die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) unter Mitwirkung der Deutschen Bundesbank in die Entwicklung von SEPA eingebunden. Die Deutsche Bundesbank und die übrigen Zentralbanken des Eurosystems fördern den SEPA-Gedanken und begleiten die Arbeiten des Kreditgewerbes aktiv im Rahmen ihrer politischen „Katalysator“-Funktion.

Der europäische Gesetzgeber sieht seine Aufgabe demgegenüber darin, den notwendigen Rechtsrahmen für das Funktionieren des europäischen Zahlungsverkehrs zu schaffen. Dies ist insbesondere mit der Verabschiedung der EU-Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Payment Services Directive; PSD) geschehen, die zum 31.10.2009 in deutsches Recht umgesetzt wurde.⁴ Daneben definiert die SEPA-Verordnung die technischen Voraussetzungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und bestimmt darüber hinaus den 1. Februar 2014 als konkretes Enddatum für nationale Zahlungsverfahren.

Der Startschuss für die SEPA-Zahlungsverfahren wurde im Januar 2008 mit der Einführung der SEPA-Überweisung und der SEPA-Kartenzahlungen gegeben. Im November 2009 kam das SEPA-Lastschriftverfahren hinzu, das in Deutschland jedoch zunächst noch nicht von allen Kreditinstituten angeboten wurde. Das SEPA-Lastschriftverfahren trat damit zunächst als neues Produkt neben den bekannten deutschen Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragsverfahren) auf. Bis heute konnten sich die SEPA-Produkte jedoch nicht nennenswert etablieren. Der Anteil der SEPA-Transaktionen an dem Gesamt-Transaktions-

4 BGBl. Nr. 49 vom 03.08.2009, S. 2355 ff.

aufkommen liegt über vier Jahre nach Einführung der SEPA-Überweisung bzw. drei Jahre nach Einführung der SEPA-Lastschrift immer noch deutlich hinter den gesetzten Zielwerten.⁵

Vor diesem Hintergrund haben Europäische Kommission und Europäische Zentralbank die nunmehr realisierte Festsetzung eines Enddatums für die nationalen Zahlungsverfahren forciert, um den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum zu vollenden.

2 Lenkungsstrukturen des SEPA-Projekts

Die EU-Kommission hatte bereits in ihrem SEPA-Fahrplan 2009-2012 angekündigt, eine neue Lenkungsstruktur für das SEPA-Projekt erarbeiten zu wollen. Zu diesem Zweck wurde im Sommer 2010 der europäische SEPA-Rat etabliert. Er steht unter dem gemeinsamen Vorsitz je eines Vertreters der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank und setzt sich aus Vertretern der Anbieter- und Nutzerseite von Zahlungsdiensten zusammen. Diese Struktur soll gewährleisten, dass alle Interessengruppen angemessen an der Verwaltung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums beteiligt werden. Zu den Aufgaben des SEPA-Rates gehört es, die Verwirklichung der SEPA zu fördern, eine strategische Orientierung für den Massenzahlungsverkehr in der EU vorzulegen, den SEPA-Umstellungsprozess zu überwachen und zu unterstützen sowie die Nachvollziehbarkeit und Transparenz im SEPA-Prozess zu gewährleisten.

Das Europäische Parlament und der Rat vertreten jedoch die Auffassung, dass die Einrichtung des SEPA-Rates zwar für die Steuerung des SEPA-Projektes eine erhebliche Verbesserung darstellt, die Steuerung jedoch grundsätzlich und der Form nach weiterhin überwiegend beim European Payments Council (EPC), verbleibt. Tatsächlich hält der EPC die Verfahren zur Lenkung und Entwicklung der SEPA-Zahlungsverfahren in seiner Hand. Aus diesem Grund wurde die EU-Kommission in den Erwägungsgründen der SEPA-Verordnung aufgefordert, bis Ende 2012 die Verwaltungsvereinbarungen des gesamten SEPA-Projekts zu überprüfen und erforderlichenfalls einen Vorschlag zu unterbreiten. Da Europäisches Parlament und Rat die schleppende Akzeptanz der Zahlungsverfahren auf Nachfrageseite insbesondere darauf zurückführen, dass Verbraucher- und Nutzerinteressen bislang nicht ausreichend und transparent berücksichtigt wurden, soll im Rahmen der neuen Lenkungsstrukturen insbesondere die Interaktion zwischen dem EPC und einer übergeordneten Steuerungsstruktur wie dem SEPA-Rat geprüft werden.⁶

5 <http://www.ecb.int/paym/sepa/about/indicators/html/index.en.html>

6 Vgl. Erwägungsgrund (5) der EU-Verordnung 260/2012 vom 14. März 2012

Nach dem Vorbild des europäischen SEPA-Rates haben das Bundesministerium der Finanzen und die Deutsche Bundesbank im Jahr 2011 den deutschen SEPA-Rat⁷ ins Leben gerufen, um die Einführung der neuen SEPA-Regelungen auch auf nationaler Ebene zu fördern und zugleich eine möglichst nutzerfreundliche Umstellung der bestehenden Bezahlverfahren auf die neuen SEPA-Verfahren zu gewährleisten. Ziel ist, den gegenseitigen Informations- und Meinungsaustausch zwischen allen Beteiligten zu verbessern und die SEPA-Kommunikationsmaßnahmen in Deutschland zu koordinieren.

Wesentlicher Bestandteil des im SEPA-Rat abgestimmten Kommunikationspaketes ist die Internetseite www.sepadeutschland.de, die seit Juli 2012 freigeschaltet ist. Sie soll als zentrales Informationsmedium für Verbraucher und Unternehmen dienen, um Basisinformationen zu SEPA zur Verfügung zu stellen. Weiterhin soll ab Herbst 2012 ein SEPA-Faltblatt und ein SEPA-Poster über Kreditinstitute und öffentliche Kassen zur Information der breiten Öffentlichkeit verteilt werden.

Außerdem erarbeitet die Deutsche Bundesbank in Abstimmung mit dem deutschen SEPA-Rat einen sog. SEPA-Migrationsplan, um die SEPA-Umstellung in Deutschland zu unterstützen. Inhalt des Migrationsplans wird einerseits die Darstellung und Erläuterung der sich aus der SEPA-Verordnung für die verschiedenen Akteure ergebenden Änderungen sein. Zudem soll eine vierteljährliche Dokumentation des SEPA-Migrationsfortschrittes integriert werden, bestehend aus quantitativen (SEPA-Indikatoren) sowie qualitativen Angaben zur Vorbereitung der SEPA-Migration in den verschiedenen Wirtschaftszweigen. Die Mitglieder des SEPA-Rates wurden von der Bundesbank gebeten, einen Beitrag zum Migrationsfortschritt in ihren Verbandsbereichen zu liefern. Hierfür soll in vierteljährlichen Abständen ein Fragebogen zum Stand von SEPA und zur SEPA-Migration ausgefüllt werden. Die Bundesbank plant, den Migrationsplan erstmals im Herbst 2012 im Gleichlauf mit der Verabschiedung des SEPA-Begleitgesetzes zu veröffentlichen.

3 Bedeutung für Versicherungsunternehmen

Die gesetzliche Festsetzung von Enddaten für die nationalen Zahlungsverfahren kommt für die Zahlungsverkehrsteilnehmer in Deutschland letztlich einer zwangsweisen Umstellung auf die SEPA-Verfahren gleich. Da die EU-Verordnung unmittelbar und direkt in den einzelnen Mitgliedstaaten gilt, bedarf es keiner gesonderten Umsetzung in nationales Recht.⁸ Auch für die Versicherungswirtschaft gibt die SEPA-Verordnung für die dort geregelten Zahlungsverfahren nun den Fahrplan für

7 Am 31. Mai 2011 fand in Berlin die konstituierende Sitzung des Deutschen SEPA-Rates statt. Der GDV hat dort einen ständigen Sitz eingenommen.

8 Das von der Bundesregierung vorgesehene Begleitgesetz dient hingegen dazu, die durch eine nationale Regelung ausfüllungsbedürftigen Vorschriften in der Verordnung zu ergänzen. Hierunter fällt beispielsweise die Benennung der zuständigen Behörde, die für die Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung verantwortlich ist (Artikel 10).

die SEPA-Einführung verbindlich vor. Spätestens ab dem 1. Februar 2014 müssen auch inländische Überweisungen und Lastschriften den im technischen Anhang der Verordnung enthaltenen rechtlichen und technischen Anforderungen genügen. Dies hat faktisch zur Folge, dass die jeweiligen inländischen Zahlungsverfahren zu diesem Termin abzuschalten sind, da nur die von der europäischen Kreditwirtschaft entwickelten SEPA-Zahlungsverfahren derzeit den vorgegebenen Anforderungen genügen. Die Ausführung von Überweisungen und Lastschriften ist ab diesem Zeitpunkt nur noch über die SEPA-Zahlungsverfahren möglich.

Bis zum 1. Februar 2014 müssen daher in den Versicherungsunternehmen die prozessualen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Umstellung auf die SEPA-Zahlungsverfahren geschaffen sein. Auch für inländische Überweisungen und Lastschrifteinzüge können nach Erreichen des Endtermins nur noch die SEPA-Verfahren genutzt werden. Bei der unternehmensinternen Verfahrensumstellung ist zu beachten, dass in einem Übergangszeitraum gegebenenfalls Alt- und Neuverfahren verarbeitbar sein müssen. Hier müssen eventuell Übergangslösungen vorgesehen werden.

III Überblick zu den SEPA-Zahlungsverfahren

1 SEPA-Überweisungsverfahren

Die SEPA-Überweisung ist eine Weiterentwicklung der EU-Standardüberweisung. Mit ihr können sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Zahlungen in Euro innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer **ohne** Betragsgrenze vorgenommen werden. Statt der bislang in Deutschland verwendeten Kontonummer und Bankleitzahl kommen bei der SEPA-Überweisung die IBAN (International Bank Account Number/Internationale Bankkontonummer) und der BIC (Business Identifier Code/Internationale Bankleitzahl) zum Einsatz, um das Konto des Zahlungsempfängers eindeutig zu bestimmen. Der Namensabgleich seitens der empfangenden Bank ist nicht mehr vorgeschrieben (§ 675 r Abs. 1 BGB). Deshalb sollten die Angaben von IBAN und BIC durch entsprechende Verfahren bei der Eingabe geprüft und qualitätsgesichert werden. Hierfür gibt es Anbieter mit Online-fähigen Lösungen für die verschiedenen Systemumgebungen.

Das Bild zeigt ein Muster eines SEPA-Zahlscheins. Oben links steht 'Euro-Überweisung'. Oben rechts steht: 'Für Überweisungen in Deutschland, in andere EU-/EWR-Staaten und in die Schweiz in Euro. Bitte Meldepflicht gemäß Außenwirtschaftsvorordnung beachten!'. Rechts neben dem Formular steht vertikal 'SEPA'. Das Formular selbst ist in verschiedene Felder unterteilt:

- Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma** (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)
- IBAN**
- BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters** (8 oder 11 Stellen)
- Betrag: Euro, Cent**
- Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers - (nur für Zahlungsempfänger)**
- noch Verwendungszweck** (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)
- Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort** (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)
- IBAN**
- D E** (Länderkürzel)
- 16** (Stellen für die IBAN des Zahlers)
- Datum**
- Unterschrift(en)**

Abbildung 1: Muster eines SEPA-Zahlscheins

Die Angabe des BIC ist ab dem 01.02.2014 für Inlandszahlungen nicht mehr verpflichtend. Für grenzüberschreitende Transaktionen gilt dies ab 01.02.2016.⁹

9 Vgl. Artikel 5 Absatz 7 der SEPA-Verordnung

2 SEPA-Lastschriftverfahren

Das Grundprinzip der SEPA-Lastschrift ist dem deutschen Lastschriftverfahren sehr ähnlich, sodass sich einige Prozesse miteinander vergleichen lassen. Dennoch gibt es rechtliche wie prozessuale Unterschiede, die gravierende Auswirkungen auf die zahlungsrelevanten Prozesse haben.

Während die bekannten deutschen Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragsverfahren) aufgrund der Nutzung von Kontonummer und Bankleitzahl rein nationale Zahlungsverfahren sind, ermöglicht die SEPA-Lastschrift auch grenzüberschreitende Forderungseinzüge in Euro im gesamten SEPA-Raum.

Das SEPA-Lastschriftverfahren wird derzeit in Deutschland in zwei Versionen angeboten:

- **SEPA-Basis-Lastschriftverfahren** für Lastschrifteinzüge auf Konten von Verbrauchern.
- **SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren**, das speziell auf die Bedürfnisse des Geschäftsverkehrs zwischen Unternehmen zugeschnitten ist.

SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren unterscheiden sich im Wesentlichen durch den Zeitpunkt, an dem die Zahlung final ist. Da der Zahler im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren einer autorisierten Belastungsbuchung auf seinem Konto noch bis zu acht Wochen ab dem Belastungstag widersprechen kann, ist die Zahlung erst nach Ablauf dieser Frist final. Demgegenüber hat der Zahler im Firmen-Lastschriftverfahren keine Möglichkeit, einer erfolgten Kontobelastung zu widersprechen, sodass damit eine sehr frühe Finalität erzielt werden kann.

	SEPA-Basis-Lastschrift	SEPA-Firmen-Lastschrift
Nutzungsmöglichkeit	National und grenzüberschreitend in Euro	National und grenzüberschreitend in Euro
Vorlage der Lastschrift bei der Bank des Zahlungspflichtigen	Zwei bzw. fünf Tage vor Fälligkeit	Einen Tag vor Fälligkeit
Mandatsbestätigung gegenüber der Zahlstelle	Nein	Ja
Erstattungsanspruch des ZP für autorisierte Zahlungen	8 Wochen ab Kontobelastung	Ausgeschlossen durch Verzicht
Erstattungsanspruch des ZP für nicht autorisierte Zahlungen	13 Monate ab Belastung	Durch das Bestätigungsverfahren gegenüber der Zahlstelle nicht relevant
Rückgabefrist Zahlstelle	Spätestens fünf Tage nach Fälligkeit	Spätestens zwei Tage nach Fälligkeit
Kundenkennung	IBAN und BIC IBAN only; ab 01.02.2014: national ab 01.02.2016: international	IBAN und BIC IBAN only; ab 01.02.2014: national ab 01.02.2016: international
Nutzbarkeit für Verbraucher	Ja	Nein

Abbildung 2: Eigenschaften des SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschriftverfahrens

Da davon auszugehen ist, dass in der Versicherungswirtschaft die Nutzung des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens dominieren wird, wird dieses Verfahren in Kapitel VII. schwerpunktmäßig beschrieben.

Neben den beiden bereits praktizierten Verfahrensvarianten hat der EPC eine weitere Verfahrensart vorgesehen, das sog. **Fixed-Amount-Lastschriftverfahren**. Die Vereinbarung (SEPA-Mandat) enthält hier zusätzlich zu den Attributen des Basislastschrift-Mandats den genauen Betrag der Lastschrift und den Rhythmus der Ausführung.

Nach Aussage der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) wurde das SEPA Direct Debit Fixed Amount Rulebook bislang nicht vom EPC verabschiedet. Daher steht noch nicht fest, ob und wann die DK dieses Produkt anbieten wird.

3 SEPA-Kartenzahlungen

Mit dem vom EPC verabschiedeten Rahmenwerk für den SEPA-Kartenverkehr (sog. SEPA Cards Framework, SCF)¹⁰ wurden generelle Anforderungen an Banken, Kartensysteme und andere Marktteilnehmer definiert, durch die Kartenzahlungen und Bargeldabhebungen innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes ebenso schnell, sicher und effizient getätigt werden können wie im Heimatland.

Ziel ist es, mit SEPA die vorwiegend nationale Ausrichtung von Kartenzahlungssystemen aufzuheben und Interoperabilität sowie weitgehende Standardisierung auf allen Ebenen einer Kartenzahlung zu gewährleisten, d. h. zwischen

- Karteninhaber und Karte,
- Karte und Terminal,
- Terminal und Acquirer, d. h. das Unternehmen, das mit den Unternehmen und Händlern, die die Karte als Zahlungsmittel annehmen, die erforderlichen Verträge zur Einziehung und Abrechnung der Kartenforderung schließt,
- Acquirer und Issuer, d. h. das Unternehmen, das die Karten an seine Kunden herausgibt (auch Karten herausgebendes Institut).

Auf Basis des SCF werden konkrete funktionale und technische Spezifikationen durch die Marktteilnehmer entwickelt. Darüber hinaus fordert das Rahmenwerk die Definition einheitlicher Sicherheitsanforderungen und Zertifizierungsprozesse für Karten und Terminals, die gegenwärtig von Kartensystemen und Kreditwirtschaft erarbeitet werden. Die Kreditwirtschaft bekennt sich im Rahmenwerk zudem zur Nutzung von EMV¹¹-Chips und PIN sowie zur Trennung von Verwaltung und operativer Abwicklung innerhalb eines Kartensystems. Mithilfe dieser einheitlichen Sicherheitstechnologien bei SEPA-Kartenzahlungen soll ein verbesserter Schutz vor Kartenmissbrauch für Händler und Kunden bei gesamteuropäischen Kartenzahlungen erreicht werden. Der Fortschritt der Migration auf den EMV-Standard wird anhand von Indikatoren regelmäßig vom Eurosystem und dem European Payments Council ermittelt.¹²

10 Version 2.1 vom 18.12.2009 abrufbar unter [http://www.europeanpaymentscouncil.eu/knowledge_bank_download.cfm?file=Cards SCF 006 09 v 2 1.pdf](http://www.europeanpaymentscouncil.eu/knowledge_bank_download.cfm?file=Cards%20SCF%20006%2009%20v%202%201.pdf)

11 EMV ist ein technischer Standard für die Kommunikation zwischen Chipkarte und Terminal zur Abwicklung von Debit- oder Kreditkarten-Transaktionen.

12 Abrufbar unter <http://www.ecb.eu/paym/sepa/about/indicators/html/index.en.html> mit der Auswahl "Migration of card payments"

Die Banken, Kartensysteme und anderen Beteiligten hatten im Januar 2008 damit begonnen, die SEPA-Kartenzahlungsstandards umzusetzen, z. B. durch die Ausgabe SCF-konformer Zahlungskarten. Alle bekannten Systeme haben sich bereits SCF-konform erklärt.

Aktuell bestehen am Markt mit EAPS, PayFair und Monnet mehrere Initiativen zur Vernetzung bestehender oder zur Schaffung neuer Systeme zur Abwicklung des europäischen Kartenzahlungsverkehrs.¹³

Auch die Europäische Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, die Integration des europäischen Kartenzahlungsmarktes weiter voranzubringen. In ihrem Grünbuch „Ein integrierter Markt für Karten-, Internet- und mobile Zahlungen“ vom Januar 2012, zu dem sowohl eine öffentliche Konsultation als auch eine Konferenz der EU-Kommission stattfand, hatte die Kommission bereits ihre Vorstellungen dargelegt.¹⁴ Weitere Handlungsschritte werden noch im Laufe des Jahres 2012 erwartet.

4 SEPA-Zahlungsverkehrsinformationen in den Kontoauszugsformaten

Zur Abbildung von SEPA-Zahlungsinformationen wurden bei der Einführung von SEPA zunächst Änderungen an den Kontoauszugsformaten MT 940 und MT 942 vorgenommen. In einem weiteren Schritt wurden die auf dem ISO-Standard 20022 basierenden Datensatzbeschreibungen¹⁵ zu Kontoinformationen, die sogenannten Cash-Management-Nachrichten (camt-Nachrichten) in die Spezifikation aufgenommen. Mit den camt-Nachrichten können Kontoauszugsinformationen abgerufen werden. Diese werden optional zu den derzeit genutzten SWIFT-Formaten MT 940 (Tageskontoauszug), MT 941 (Saldenreport) und MT 942 (untertägiger Umsatz) angeboten. Die camt-Nachrichten werden bis zum 01.02.2014 von den meisten deutschen Kreditinstituten bereitgestellt.

Mit den camt-Nachrichten ist eine durchgängige Verarbeitung von SEPA-Zahlungsaufträgen (Überweisung, Lastschrift) und eine Strukturierung von Kontoinformationen ohne Konvertierung möglich.

Werden vom Veranlasser oder Empfänger Zahlungstransaktionen für die Übermittlung gebündelt, so sind diese nach Artikel 5 Abs. 1 d der SEPA-Verordnung in einem XML-Datenformat gem. ISO 20022 zu übertragen. Der Empfänger/Veranlasser erhält in diesem Fall Kontoinformationen in den technischen Formaten eines camt.054.

13 http://www.bundesbank.de/zahlungsverkehr/zahlungsverkehr_sepa.php#sepa6

14 Vgl. http://ec.europa.eu/internal_market/payments/cim/index_de.htm

15 Vgl. Anlage 3 DFÜ-Bedingungen, Kapitel 7

Die Formate camt.052 (Avis), camt.053 (Kontoauszug) stehen seit Anfang 2012 zur Verfügung. Das Format camt.054 (DTI) ist seit Mitte 2012 produktiv geschaltet.

Die Banken sind in der Kommunikation mit ihren Kunden jedoch nicht verpflichtet, ausschließlich die camt-Nachrichten zu verwenden. Deshalb ist frühzeitig mit den Hausbanken eine Vereinbarung über die Weitergabe der camt-Nachrichten zu treffen. Eine End-to-End Verarbeitung ohne Formatbrüche ist in jedem Fall anzustreben.

Die MT-/DTAUS-Formate entsprechen folgenden camt-Nachrichten:

- MT 940 entspricht camt.053
(Bank to Customer Statement)
- MT941 und MT942 entsprechen dem camt.052
(Bank to Customer Account Report)
- Die DTAUS-Informationsdatei entspricht camt.054
(Bank to Customer Debit Credit Notification)

5 Rechtlicher Rahmen für die SEPA-Zahlungsverfahren

Die SEPA-Zahlungsverfahren basieren auf den vom EPC verabschiedeten Regeln, Standards und Verfahrensvorschriften, die eine einheitliche Abwicklung von Euro-Zahlungen innerhalb der SEPA gewährleisten sollen. Die Beschreibung dieser Verfahrensregeln findet sich in den sogenannten Rulebooks, die für jedes einzelne SEPA-Zahlungsverfahren vorliegen. Die Rulebooks werden jährlich vom EPC überarbeitet und treten jeweils zum November des Folgejahres in Kraft.¹⁶ Die jeweils aktuellen Rulebooks sind auf der Homepage des EPC abrufbar.¹⁷

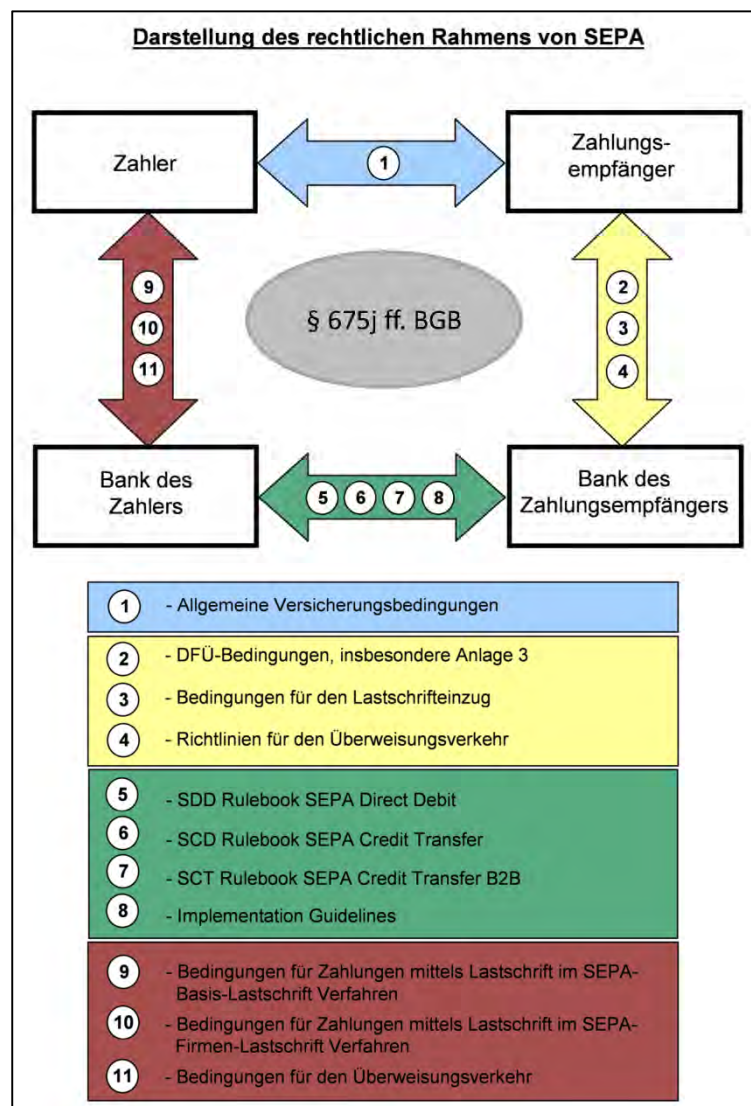


Abbildung 3: Rechtlicher Rahmen der SEPA-Zahlungsverfahren

¹⁶ Ausnahme: Das EPC hat entschieden, das Rulebook-Release 2013 auf den 1. Februar 2014 zu verschieben.

¹⁷ Abrufbar unter: <http://www.europeanpaymentscouncil.eu/>

Die Rulebooks¹⁸ regeln die Verfahren im Interbankenverhältnis, d. h. zwischen den unmittelbar an den EPC-Verfahren teilnehmenden Zahlungsdienstleistern. Die Zahlungsdienstleister müssen sich vor Nutzung der Verfahren durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung (sog. Adherence Agreement) zur Einhaltung der in den Rulebooks enthaltenen Regeln verpflichten. Auch die vom EPC verabschiedeten Customer-To-Bank Implementation Guidelines¹⁹ richten sich allein an die teilnehmenden Zahlungsdienstleister, um diesen die Implementierung der SEPA-Verfahren in der Kunde-Bank-Beziehung zu erleichtern.

In den Rechtsverhältnissen zwischen den Zahlungsdienstleistern und ihren Kunden, d. h. mit Zahlungsempfänger und Zahler, entfalten die Rulebooks keine eigenständige Regelungswirkung. Die für die Versicherungsunternehmen als Zahlungsempfänger im Verhältnis zu ihrer Hausbank maßgebenden Verfahrensregeln finden sich vielmehr ausschließlich in den mit der Bank vereinbarten Geschäftsbedingungen.

Die wesentlichen Regelungen sind dabei in den

- Bedingungen für den Lastschriftinzug (sowie der Vereinbarung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften; sog. Lastschriftinkassovereinbarung);
- Richtlinien für den Überweisungsverkehr
- sowie in den DFÜ-Bedingungen (vgl. insbesondere Spezifikation der Datenformate in Anlage 3)²⁰

festgelegt.

Darüber hinaus enthalten die im Zuge der Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive, PSD) neu gefassten §§ 675 ff. BGB allgemeine Regelungen für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

Soweit im Rahmen der folgenden Ausführungen Inhalte der Rulebooks erwähnt sind, dient dies lediglich als Hintergrundinformation. Eine unmittelbar verbindliche Wirkung für die Versicherungsunternehmen entfalten die Regelungen in den Rulebooks nicht. Sie haben jedoch unter Umständen mittelbare Auswirkungen auf die unternehmensinternen Prozesse.

18 SDD Rulebook SEPA Direct Debit
SDD Rulebook SEPA Direct Debit B2B
SCT Rulebook SEPA Credit Transfer
Implementation Guidelines

19 Abrufbar unter: <http://www.europeanpaymentscouncil.eu/>

20 Abrufbar unter: <http://www.ebics.de/index.php?id=7>

IV Allgemeines

1 Internationale Kontonummer (IBAN) und Bankleitzahl (BIC)

IBAN und BIC lösen die heute in Deutschland gebräuchliche Kontonummer und Bankleitzahl ab. Kontonummer und Bankleitzahl sind Bestandteil der IBAN. Der BIC dient der weltweit eindeutigen Identifizierung der am Zahlungsverkehr beteiligten Banken. Nach Artikel 5 Abs. 7 der SEPA-Verordnung entfällt der BIC für nationale Zahlungstransaktionen zum 1. Februar 2014 und für grenzüberschreitende Transaktionen innerhalb des SEPA-Raums zum 1. Februar 2016. Zu beachten ist aber, dass die Erleichterungen durch die EU-Verordnung nicht für Zahlungen in die Schweiz und nach Monaco gelten. Hierfür ist auch nach dem 1. Februar 2016 der BIC erforderlich.

Sollte die unternehmensinterne Umstellung auf das neue Verfahren vor dem 01.02.2014 erfolgen, muss der BIC in jedem Fall in den Datenbeständen abgelegt und an die Banken mit jedem Auftrag mitgegeben werden. Auch nach dem 1. Februar 2014 kann der BIC weiterhin in den Datensätzen für inländische Zahlungen angegeben werden, da er für die Interbankenabwicklung zunächst ohnehin weiter benötigt wird.

2 Aufbau von IBAN und BIC

Der Aufbau der IBAN ist länderspezifisch geprägt. Die Anzahl der belegten Zeichen variiert von 16 bis 31 (maximal sind 34 Stellen möglich). Beispielhaft ist hier der IBAN-Aufbau für Deutschland dargestellt:

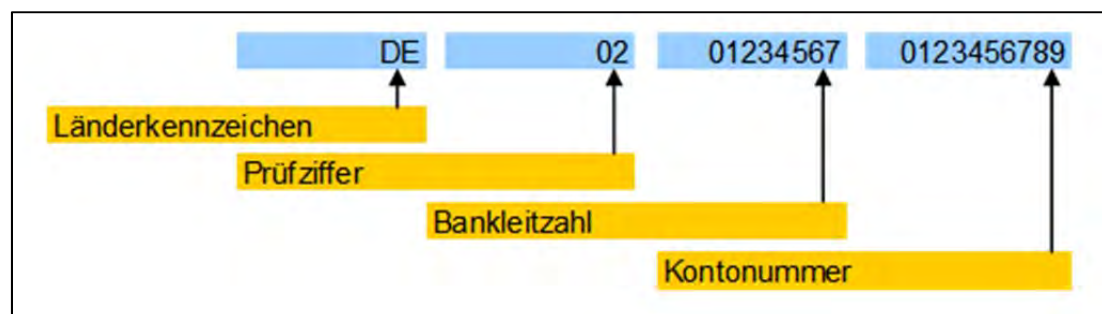


Abbildung 4: Aufbau der IBAN in Deutschland (22-stellig)

Beim BIC (auch SWIFT-Code, SWIFT-Adresse) handelt es sich um einen nach ISO 9362 standardisierten Bankcode, mit dem weltweit Banken und Kreditinstitute erreicht werden können. Der BIC hat eine Länge von 8 oder 11 alphanumerischen Zeichen und folgenden Aufbau:

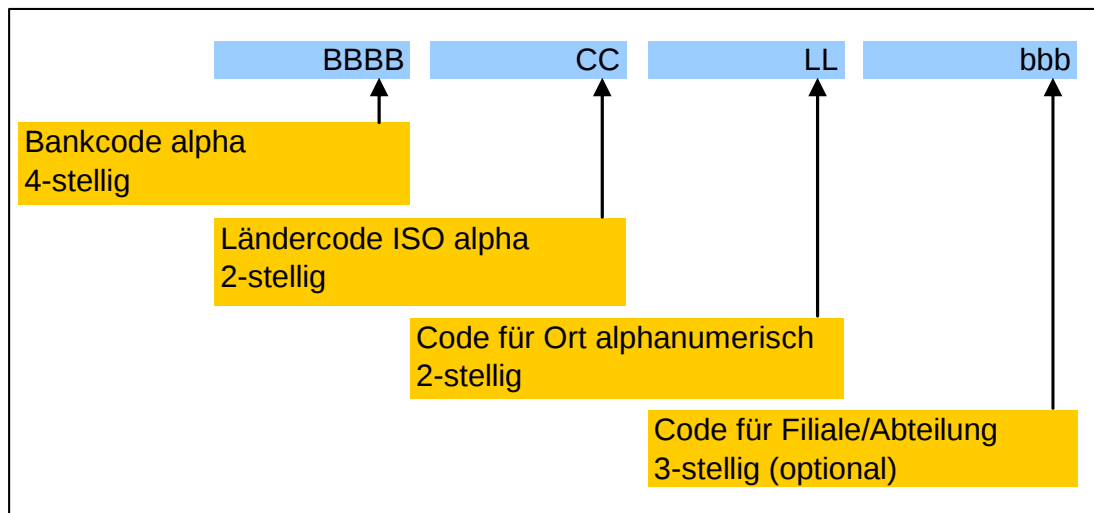


Abbildung 5: Aufbau des BIC

3 Umstellung der Kundendaten auf IBAN und BIC und deren Nutzung

IBAN und BIC der Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter und Vermittler sind nur selten bekannt und somit auch nicht in den Datenbeständen gespeichert. Daher müssen die im Unternehmen vorhandenen Kontonummern und Bankleitzahlen möglichst frühzeitig konvertiert werden, um Fehler bzw. nicht konvertierbare Bankverbindungen zu lokalisieren.

Es gibt mehrere Möglichkeiten, die Umrechnung bzw. das Konvertieren der vorhandenen Bankdaten vorzunehmen. Die Kreditwirtschaft und private Dienstleister bieten z. B. entsprechende Services an. In der Regel sind auch die europäischen Nachbarländer durch ihre Zentralbanken in der Lage, eine entsprechende Umrechnung der nationalen Bankverbindungen vorzunehmen.²¹

Die Konvertierung der ausländischen Kontoverbindungen ist sehr aufwendig, da hier die jeweiligen Zentralbanken angeschrieben werden müssen. Es gibt jedoch auch private Anbieter, die die korrekten IBAN und BIC liefern. Ggf. kann auch die Hausbank behilflich sein.

21 Hinweis: Die in Deutschland verwendeten IBAN und BIC lassen sich nicht eindeutig aus der Kontonummer und Bankleitzahl ableiten.

Die Qualität der konvertierten Daten hängt wesentlich von der Qualität der durch das Versicherungsunternehmen bereitgestellten Grunddaten ab. Deshalb ist es vorteilhaft, die Kontoverbindungen inkl. der Bankleitzahlen vorab zu prüfen und ggf. zu bereinigen. Alte, nicht mehr genutzte Kontoverbindungen sollten deaktiviert werden. So werden unnötige Fehlermeldungen und anschließend erforderliche Recherchen vermieden.

Trotz aller Bereinigungsaktionen werden die Banken über die aktuelleren Daten verfügen. Es ist daher denkbar, dass die durch das Versicherungsunternehmen gemeldeten Bankleitzahlen bankintern bereits als „ungültig“ gekennzeichnet sind. Eine solche Konstellation führt ggf. bei der Verarbeitung der konvertierten Daten im Unternehmen ebenfalls zu Fehlermeldungen.

4 Mögliche Auswirkungen des SEPA-Begleitgesetzes (Konvertierungsdienstleistungen)

Nach der Ablösung der nationalen Zahlungsverfahren zum 1. Februar 2014 werden IBAN und BIC die maßgebenden Kontokennungen sein und die nationalen Kontonummern und Bankleitzahlen grundsätzlich ablösen.

Um den Verbrauchern bei der Ausführung von Überweisungen die Umstellung auf IBAN und BIC zu erleichtern, sieht der Entwurf des SEPA-Begleitgesetzes nach seinem bisher vorgesehenen Wortlaut vor, dass die Zahlungsdienstleister befristet bis zum 1. Februar 2014 einem Verbraucher Konvertierungsdienstleistungen für Inlandszahlungen anbieten dürfen. Die Konvertierungsregelung gilt per Definition sowohl für Überweisungen als auch für Lastschriften. Allerdings hat die Bundesregierung bereits in der Gesetzesbegründung klargestellt, dass der Zahlungsvorgang im Falle der Lastschriftzahlung erst mit der Einreichung des Lastschriftdatensatzes durch den Zahlungsempfänger initiiert wird. Da der Zahlungsempfänger regelmäßig kein Verbraucher ist, führt dies dazu, dass die Lastschriftzahlung rein faktisch nicht unter die Ausnahmegvorschrift fällt.

Im tatsächlichen Geschäftsablauf wird jedoch davon auszugehen sein, dass die Versicherungskunden auch bei der Mandatserteilung für das SEPA-Lastschriftverfahren erwarten werden, nach dem 1. Februar 2014 weiterhin ihre bisherige inländische Kundenkennung (auch gegenüber den Zahlungsempfängern) angeben zu können.

Vor allem den Vertrieb der Unternehmen wird dies gegebenenfalls vor die Problematik stellen, dass zwar die Muster-Mandatsvordrucke der Kreditwirtschaft als Kundenkennung lediglich BIC und IBAN vorsehen, der Kunde aber weiterhin erwartet, wie auch bei der Ausführung von Überweisungen seine bisherige Kontonummer und Bankleitzahl angeben zu dürfen. Erforderlich sind daher unter Umständen eine zu-

sätzliche Erfassung der alten Kundenkennungen außerhalb des Mandatsvordruckes und eine Konvertierung der Daten vor Lastschriftzug.

Alternativ muss dem Vertrieb ein Konvertierungstool zur Verfügung gestellt werden, mit dem Kontonummer und Bankleitzahl vor Ort konvertiert werden können.

5 Zentrale Prüfung der IBAN und BIC (Prüfziffernverfahren)

Zur Qualitätssicherung manuell erfasster Kontoverbindungen (IBAN und BIC) können zentrale Prüffunktionen (Services) eingesetzt werden. So kann verhindert werden, dass formal fehlerhafte Daten in den Beständen hinterlegt werden.

Die integrierte Prüfung ist sowohl im Umfeld des Lastschriftverfahrens als auch für Überweisungen sinnvoll. Seit November 2009 brauchen die Banken für die Zuordnung von Zahlungen nur noch die Kontoverbindungsdaten zu prüfen.²² Zu einem Abgleich mit dem Namen des Kunden (Empfänger) ist die Empfängerbank nicht mehr verpflichtet. Eine Prüfung der erfassten Kontodaten minimiert das Risiko der Haftung für fehlgeleitete Zahlungen oder Lastschriften. (vgl. hierzu bereits oben Kap. III. 1).

Die IBAN enthält eine zweistellige Prüfziffer (siehe **Abbildung 4**). Die Berechnung bzw. Ermittlung der Prüfziffer erfolgt gemäß ISO 7064 per Standard Modulo 97-10. Die Festlegung der Berechnung erfolgt vom ECBS (European Committee for Banking Standards). Die Rechenroutine zur Ermittlung der Prüfziffer ist im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

http://www.pruefziffernberechnung.de/Originaldokumente/IBAN/Prufziffer_07.00.pdf.

Der BIC hat keine Prüfziffer. Eine zusätzliche Validierung der IBAN/BIC über das Länderkennzeichen kann grundsätzlich erfolgen; es gibt jedoch Ausnahmen, die unter dem Begriff „SWIFT Known Limitation“ geregelt sind.²³ Um sicherzustellen, dass der eingegebene BIC existiert bzw. korrekt ist, kann dieser gegen einen zertifizierten BIC-Bestand abgeglichen werden.²⁴

Um die Daten fortlaufend aktuell zu halten, bietet es sich an, zusätzlich die Änderungsdienste der Bundesbank sowie von SWIFT zu installieren.²⁵

22 Vgl. hierzu § 675 r Abs. 1 BGB

23 https://www2.swift.com/uhbonline/books/public/en_uk/bicplusiban_tech_specs/index.htm

24 Der BIC-Bestand kann z. B. von SWIFT erworben werden. In diesem Fall sollte auch eine permanente Aktualisierung vorgesehen werden.

25 Achtung: Es gibt bei den BIC Abweichungen zwischen Bundesbank und SWIFT.

6 Änderungen der Bankleitzahlen nach Umstellung auf SEPA

Nach dem 1. Februar 2014 werden die Bankleitzahlen für bankeninterne Zwecke voraussichtlich weiterhin benötigt. Von der DK wird derzeit nicht ausgeschlossen, dass nach der endgültigen Umstellung auf die SEPA-Verfahren Änderungen von "alten" Bankleitzahlen z. B. aufgrund von Fusionen, in der Folge direkte Auswirkungen auf bestehende IBAN haben werden.

Ein Änderungsdienst (Datensatz) für die IBAN ist derzeit seitens der Deutschen Kreditwirtschaft nicht vorgesehen. Die DK geht davon aus, dass die Kunden die Unternehmen rechtzeitig über Kontoänderungen informieren.

7 IBAN-only

Ab der Umsetzung von IBAN-only reicht für die Durchführung von SEPA-Zahlungstransaktionen aus Sicht der Kunden die IBAN als einziger Identifier aus. Gemäß SEPA-Verordnung müssen alle deutschen Kreditinstitute für Inlandstransaktionen bis spätestens Februar 2014 und für grenzüberschreitende Transaktionen bis spätestens Februar 2016 flächendeckend in der Lage sein, SEPA-Transaktionen ausschließlich auf Basis der IBAN durchzuführen.

Nach der Umsetzung von IBAN-only, aber spätestens ab Februar 2016 kann deshalb in DV-Systemen mit Berührung zum Zahlungsverkehr sowie auf allen Schriftstücken und auf dem eigentlichen SEPA-Mandatsformular der BIC entfallen.

Es bleibt den Unternehmen jedoch unbenommen, auch nach diesem Zeitpunkt den BIC weiterhin im Datensatz an die Hausbank mit zu übermitteln.

V Überweisungsverfahren

1 Allgemeine Verfahrensbeschreibung

Die SEPA-Überweisung „SEPA Credit Transfer“ (SCT) basiert auf der EU-Standard-Überweisung für Euro-Überweisungen innerhalb der Europäischen Union, die in der Verordnung 2560/01 des EU-Parlaments und Rates der EU vom 19.12.2001 geregelt ist.

Die bisherige EU-Standardüberweisung, mit der bis zu 50.000 EURO grenzüberschreitend überwiesen werden konnten, wurde im Dezember 2010 eingestellt und durch die SEPA-Überweisung abgelöst. Wird dennoch eine EU-Standardüberweisung eingereicht, so wird diese bankenintern in eine SEPA-Überweisung umgewandelt.

Die wichtigsten Charakteristika der SEPA-Überweisung sind:

- Die maximale Ausführungsfrist eines Überweisungsauftrages in Euro beträgt seit dem 01.01.2012 einen Geschäftstag ab dem Zeitpunkt des Zugangs bei der Bank des Zahlers (Auftraggeber). Bei Terminaufträgen gilt der Ausführungstermin als Zeitpunkt des Zugangs. Zu beachten sind nach wie vor die mit den Banken individuell vereinbarten Annahmezeiten (Cut-off-Zeiten).
- Übermittlung des Überweisungsbetrages an den Zahlungsempfänger ohne Abzüge (grundsätzlich gilt die Gebührenteilung „Share“, d. h., der Auftraggeber trägt die bei ihm und seinem Zahlungsdienstleister anfallenden Gebühren, der Empfänger die ihm bei seinem Zahlungsdienstleister entstehenden Gebühren),
- keine Betragsgrenze,
- garantierte Weitergabe aller Verwendungszweckangaben (maximal 4 x 35 Zeichen),
- dezidierte Auftraggeberreferenz, wenn vom Auftraggeber mitgegeben,
- einheitliche Standards, auch für Rückgaben,
- IBAN und BIC statt Kontonummer und Bankleitzahl (zur eindeutigen Empfänger-Zuordnung wird ausschließlich die IBAN herangezogen, ein Konto-/ Namensabgleich ist nicht verpflichtend),
- Unterstützung durch alle Banken im SEPA-Raum.

Die Abwicklung der SEPA-Überweisung erfolgt, wie für alle SEPA-Zahlungsinstrumente, im XML-Format gemäß ISO 20022. Dieses neue Format löst das bestehende DTA-Format ab. Überweisungen in Nicht-Euro-Währungen sind weiterhin mit dem DTAZV-Format vorzunehmen. Das heutige DTI-Format, welches z. B. Einzelüberweisungen zur weiteren Verarbeitung zusammenfasst, bleibt bis auf Weiteres bestehen bzw. wird durch den camt.054 ersetzt.

2 Außenwirtschaftsverordnung (Meldewesen)

Da der XML-Datensatz im Gegensatz zu dem DTAUS-Format keinen statistischen Meldeteil mehr vorsieht, ist es den Banken mit Umsetzung von SEPA nicht mehr möglich, die bisherigen Z1-Meldungen für ihre Kunden an die Deutsche Bundesbank weiter zu leiten. Aus diesem Grund soll über eine Änderung der §§ 63 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) ein neues Meldeverfahren eingeführt werden. Ein entsprechender Entwurf für eine Änderung der AWV befindet sich derzeit in der Abstimmung.

Inhalt des aktuell vorliegenden AWV-Entwurfs ist einerseits die grundsätzliche Beibehaltung der Meldepflicht für ein- und ausgehende Auslandszahlungen ab einem Schwellenwert von 12.500 Euro pro Jahr und Kunde.

Inhaltlich sieht die AWV-Neufassung vor, dass die Anlage Z1 zur AWV, d. h. die Meldung über die Hausbanken, künftig entfällt. Stattdessen müssen die Meldungen von den Unternehmen direkt der Bundesbank zur Verfügung gestellt werden. Dies hat ausschließlich auf elektronischem Wege zu erfolgen. Eine papierhafte Meldung ist künftig nicht mehr möglich.

Die Bundesbank stellt für die Meldungen das "Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS)" zur Verfügung. Das Portal sieht vor, dass die Daten über csv-Dateien auch maschinell bestückt werden können. Alternativ dazu können auch XML-Datensätze generiert und der Bundesbank übermittelt werden. Die Bundesbank hat angekündigt, dass die Neuerungen bei den außenwirtschaftlichen Meldevorschriften im Kapital- und Zahlungsverkehr zum 1. Juli 2013 in Kraft treten sollen. Somit sei davon auszugehen, dass mit Meldemonat Juli 2013 Transaktionen und Bestände nach den neuen Bestimmungen an die Deutsche Bundesbank zu melden sind. Meldepflichtige Zahlungen sind dann mit der Anlage 4 der AWV elektronisch direkt der Bundesbank zu melden.²⁶

26 http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Aussenwirtschaft/AWV_Aenderung_2013/awv_aenderung_2013.html

Die beschriebenen Änderungen haben sowohl Auswirkungen auf die Abläufe und Prozesse beim Zahlungsausgang als auch in der Zahlungseingangsverarbeitung.

Eine Anpassung der Prozesse und darüber hinaus eine Anpassung der technischen Schnittstellen wird damit erforderlich. Wenn es bei dem avisierten Termin 1. Juli 2013 bleibt, so muss betrachtet werden, ob dies mit den SEPA-Einführungsterminen einhergeht oder ob eine Initiierung von Zwischenprozessen umgesetzt werden muss.

3 Ablauf des Überweisungsverfahrens

3.1 Prozessbeschreibung

Das SEPA-Überweisungsverfahren orientiert sich am klassischen „Four Corner Modell“. An dem Prozess sind die Akteure Zahler (Zahlungspflichtiger), Zahlungsempfänger sowie deren Banken beteiligt.

Ablauf und Prozessschritte des SEPA-Überweisungsprozesses sind mit dem heute bekannten Überweisungsverfahren vergleichbar.

- Der Zahler erteilt seiner Bank einen Überweisungsauftrag, wobei das Medium, auf dem der Auftrag erteilt wird, zwischen Bank und Kunde vereinbart werden kann. Der Zahler hat die Möglichkeit, den Überweisungsauftrag vorzudatieren.
- Die Bank des Zahlers prüft die Vollständigkeit des Überweisungsauftrages und die formalen Anforderungen der Daten (zum Beispiel IBAN und BIC). Zum Annahme- bzw. Durchführungs-Datum (Due Date = D) belastet die Bank das Konto des Zahlers.
- Die Bank des Zahlers gibt den Überweisungsauftrags-Datensatz über die Clearing- und Settlement-Mechanismen (CSM) weiter. Diese stellen den Überweisungsdatensatz der Bank des Zahlungsempfängers zur Verfügung und verrechnen den Überweisungsbetrag mit dieser.
- Die Bank des Zahlungsempfängers identifiziert das Konto des Zahlungsempfängers anhand IBAN und BIC. Sie schreibt dem Zahlungsempfänger den Betrag gut und stellt ihm die entsprechenden Verwendungszweckinformationen zur Verfügung. Die Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers muss seit dem 01.01.2012 spätestens am Tag D+1 erfolgen.

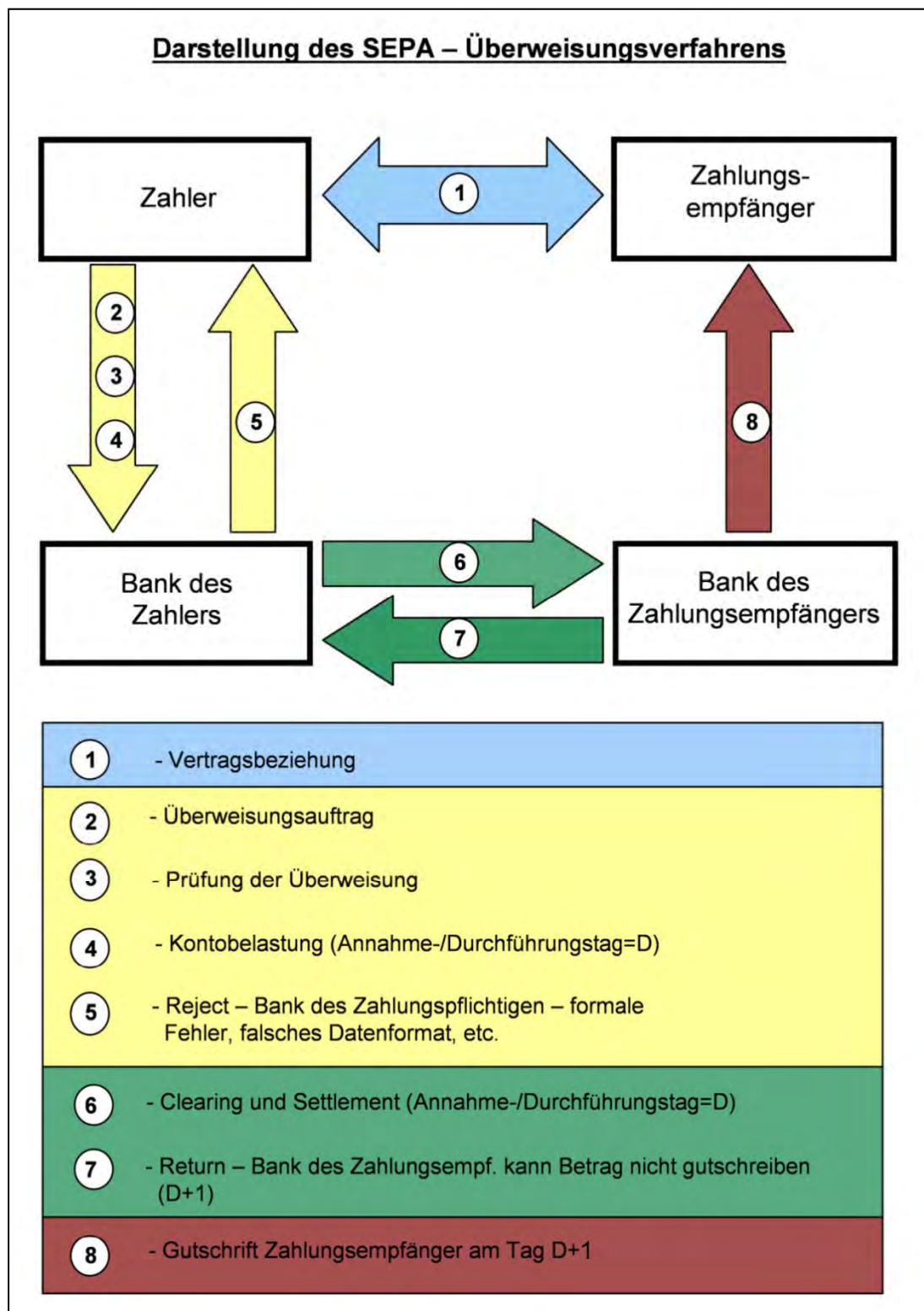


Abbildung 6: Prozessübersicht für die SEPA-Überweisung

3.2 Auswirkungen auf die Zahlungseingangsverarbeitung

Die Verarbeitung von Zahlungseingängen wird in den Versicherungsunternehmen üblicherweise technisch unterstützt. Dies gilt sowohl für die Zuordnung von Einzelszahlungen als auch für die Verarbeitung von Sammeldateien (DTI-Dateien).

Bei der maschinellen Verarbeitung dieser Kontoauszugs- bzw. Dateiinformationen müssen vor allem die von den Banken verwendeten Geschäftsvorfallcodes sowie SEPA-Codes inkl. der Textschlüssel und Textergänzungsschlüssel angepasst werden. Diese sind aus den DFÜ-Bedingungen (Anlage 3: Spezifikation der Datenformate) ersichtlich.

Bei Nutzung der DTI-Dateien ist es erforderlich, die verwendeten Geschäftsvorfallcodes mit der Bank abzustimmen. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich des Umgangs mit den entsprechenden Rückläufergründen, auf die im Kapitel VIII näher eingegangen wird.

Neben der Aufnahme der neuen Codes und Textschlüssel kann es nützlich sein, Anpassungen an der bisher verwendeten Zuordnungslogik vorzunehmen. So ändert sich durch die Reduzierung der Verwendungszweckangaben auf 140 Zeichen auch der Zuordnungsalgorithmus. Sofern auch durch Auslesen von IBAN und BIC eine Zuordnung zum Vorgang erfolgen soll, müssen ggf. auch diese Prüfregelein angepasst werden. Das neue Datenfeld End-To-End-Referenz kann zusätzlich bei der Zuordnung von Zahlungsvorgängen einbezogen werden.

Die DFÜ-Bedingungen (Anlage 3: Spezifikation der Datenformate) sehen eine Datenfelderweiterung für abweichende Auftraggeber/Empfänger vor, mit der „on behalf of“-Zahlungen beauftragt und empfangen werden können. Dieses Datenfeld kann als zusätzliches Zuordnungskriterium ausgelesen werden. Die genaue Beschreibung ist unter Punkt 2.2 der Anlage 3 DFÜ-Bedingungen (Ultimate Debtor bzw. Ultimate Creditor) aufgeführt.

Zur Verarbeitung von SEPA-Zahlungseingängen, die nicht maschinell zugeordnet werden konnten, bietet es sich an, die betroffenen Mitarbeiter rechtzeitig entsprechend zu schulen. Dies gilt sowohl für die Nutzung der neuen Codes bei Zahlungseingängen als auch für den Umgang mit den neuen Reject- und Return-Gründen (vgl. unten Kapitel VIII).

3.3 Auswirkungen auf Zahlungsausgangsverarbeitung

Bei den Auszahlungssystemen sind unabhängig von der vorhandenen Software (Eigenentwicklung und/oder Standardsoftware, z. B. SAP) das Datenmodell und die Datenfelder um IBAN und BIC zu erweitern. Während einer Übergangszeit bietet es sich an, sowohl Kontonummer und Bankleitzahl sowie IBAN und BIC koexistent verarbeitbar zu gestalten.

Die Verarbeitungen in den Auszahlungssystem/en müssen letztendlich zu den neuen SEPA-Datensätzen im XML-Format führen. Hierfür können entweder alle Systeme in die Lage versetzt werden, XML-Datensätze originär zu erzeugen. Alternativ können die Daten aus verschiedenen Systemen durch einen einheitlichen Konverter zentral umgewandelt werden.

3.3.1 Vordatierung

SEPA-Überweisungen können vodatiert (d. h. in die Zukunft datiert) werden, indem das gewünschte Durchführungsdatum für jede einzelne Überweisung vom Erzeugersystem vorgegeben werden kann. Zu diesem Datum wird das Konto des Zahlers belastet.

Damit besteht für die Auftrag gebenden Systeme die Möglichkeit, ein individuelles Ausführungsdatum vorzugeben. Die Liquiditätsplanung, Disposition, Belieferung der Buchhaltung sowie die davon betroffenen Abstimmungsprozesse und -regeln müssen dementsprechend angepasst werden.

3.3.2 Eilige Zahlungen

Derzeit besteht die Möglichkeit, für eilige Inlandszahlungsaufträge mit zwingend einzuhaltendem Ausführungstag den DTE-Datensatz zu nutzen. Für die mit dem DTE-Verfahren ausgeführten Zahlungen gibt es eine Garantie der Deutschen Bundesbank für die valutarisch gleichtägige Gutschrift.

Mit SEPA gibt es mit SEPA-eilig (EUE) zwar auch eine gesonderte Möglichkeit zur beschleunigten Abwicklung von Euro-Zahlungen. Hier fehlt allerdings bislang die Garantie der Deutschen Bundesbank für die valutarisch gleichtägige Gutschrift beim Empfänger. Die Bundesbank hat dieses Problem inzwischen erkannt und arbeitet an einer Lösung für SEPA. Bis zur Umsetzung dieser Lösung, aber nur noch maximal bis zum 01.02.2014, kann das DTE-Verfahren für wichtige eilige Inlandszahlungen weiterhin verwendet werden.

Parallel dazu kann für grenzüberschreitende eilige Euro-Zahlungen weiterhin das von der EBA seit 2007 angebotene Euro Priority Payment Scheme genutzt werden. Hier übernehmen die angeschlossenen Banken die Garantie für die gleichtägige Ausführung der Zahlung bei Einreichung bis 12 Uhr.

3.3.3 Textschlüssel

Das bisherige Überweisungsverfahren verwendet differenzierte Textschlüssel, anhand derer Überweisungen unterschieden und ggf. intern unterschiedlich behandelt werden können (z. B. vermögenswirksame Leistungen, Gehalt, Sozialabgaben).

Für SEPA Credit Transfer werden neue Textschlüssel in der ISO 20022 (Bank Transaction Codes – External Code Lists) definiert. Gemäß Anlage 3 des DFÜ-Abkommens sind nur die Codes der ISO 20022 zulässig, sie werden aber nicht im Kontoauszug (MT940) dargestellt.

Sofern bisher Textschlüssel zur Prozesssteuerung der Zahlungseingangsverarbeitung verwendet wurden, sollte diese Steuerung angepasst werden. Hierbei sollte geprüft werden, ob der aus dem bisherigen Textschlüssel ableitbare Sachverhalt an anderer Stelle ermittelt oder bereitgestellt werden kann. Insbesondere die neuen Attribute in den SEPA-Datenstrukturen, zum Beispiel die Referenz des Zahlungspflichtigen zur Überweisung, können auf diese Möglichkeit hin untersucht werden.

VI Scheckverfahren

Der Zahlungsverkehr mit Schecks ist in SEPA nicht geregelt. Er unterliegt somit weiterhin den jeweiligen nationalen Regelungen. Die Deutsche Kreditwirtschaft sieht derzeit keinen Anpassungsbedarf bezüglich der Scheckformulare.

1 Scheckeingänge

Die Scheckeinreichung bei der Hausbank ist weiterhin individuell geregelt. Es ist davon auszugehen, dass für die Scheckeinreichung weiterhin das DTAUS-Format genutzt werden kann (sofern dies von den jeweiligen Banken unterstützt wird).

2 Auszahlung per Scheck

Bei der Auszahlung per Scheck ändert sich bis auf Weiteres nichts. Das bedeutet, dass auch die aktuellen Scheckformulare weiterhin genutzt werden können/müssen. Das gilt auch für die Codierzeile, in der weiterhin die Kontonummer und Bankleitzahl ausgewiesen werden muss. Ob und wann die IBAN und ggf. der BIC dort aufgenommen werden, lässt sich zurzeit nicht klären.

Da es keine übergreifende Regelung geben wird, müssen die Details mit den kontoführenden Banken individuell geklärt werden. Dies gilt besonders auch für die Informationen zu Schecks, die in den camt-Nachrichten erscheinen (Kontoauszug). Hier kann es zu notwendigen Anpassungen in den betroffenen Systemen kommen.

VII SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

1 Wesentliche Verfahrensmerkmale

- Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums bewirken.
- Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Zahler vor dem ersten Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
- Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seine Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften unter Angabe bestimmter Mandatsdaten elektronisch übermittelt. Das Mandat selbst verbleibt beim Lastschrifteinreicher. Auf Verlangen der Kundenbank muss der Lastschrifteinreicher das Mandat vorlegen.
- Nur Abbuchungen, die auf einem gültigen SEPA-Mandat beruhen, gelten als autorisiert. Der Zahler kann bei einer autorisierten Basislastschrift binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Kontobelastung von seinem Zahlungsdienstleister ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.
- Liegt einer Abbuchung kein gültiges schriftliches SEPA-Mandat zugrunde, handelt es sich um eine unautorisierte SEPA-Lastschrift. In diesem Fall kann der Zahler der Belastungsbuchung auf seinem Konto bis 13 Monate nach Buchung ohne Angabe von Gründen widersprechen.
- Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ist sowohl für wiederkehrende als auch für Einmal-Lastschriften nutzbar. Der Zahler muss im Vorfeld eines Lastschrifteinzuges fristgemäß über das Vorhaben dieser Abbuchung informiert werden (Pre-Notification). Die in den „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“ der DK hierfür vorgeschriebene Frist von 14 Tagen kann unter bestimmten Voraussetzungen verkürzt werden (vgl. ausführlich Kap. 6.1).
- Mit dem Zahler ist ein Datum zu vereinbaren, zu dem das Konto mit der Forderung belastet wird (Fälligkeitstag). Die Dateien mit den Lastschriftsätzen müssen der Hausbank so rechtzeitig übermittelt werden, dass die vereinbarten Termine eingehalten werden können.

Die **Abbildung 7** verdeutlicht die wesentlichen Unterschiede zwischen der nationalen Einzugsermächtigungslastschrift und dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren:

Kategorie	SEPA-Basislastschrift	Einzugsermächtigungslastschrift
Anwendungsbereich	Die Nutzung ist innerhalb des SEPA-Raums.	Die Einzugsermächtigung ist ein nationales Zahlungsmittel.
Kundenkennung	Als Kundenkennung sind die IBAN und der BIC zu verwenden.	Als Kundenkennung sind die Kto.-Nr. und BLZ zu verwenden.
Gläubiger-Identifizierung	Gläubiger-ID wird mitgegeben, um Gläubiger eindeutig zu identifizieren.	Es gibt keine Gläubiger-ID.
Mandatsgültigkeit	Das Mandat ist maximal 36 Monate ab letzter Nutzung gültig.	Die Einzugsermächtigung ist bis auf Widerruf gültig.
Mandatsdaten	Die Mandatsdaten werden im Datensatz weitergegeben.	Es erfolgt nur ein Verweis auf die Einzugsermächtigung.
Mandatsprüfung	Mandatsprüfung anhand des Datensatzes ist optionale Zusatzleistung der Kreditinstitute.	Die Lastschrift-Ermächtigung wird vom Kreditinstitut regelmäßig nicht geprüft.
Abwicklungsfristen Schuldnerinfo	Der Schuldner muss mindestens 14 Tage vor Abbuchung informiert werden.	Für die Information des Schuldners über die Abbuchung besteht keine Fristvorgabe.
Abwicklungsfristen Erst-/Einnallastschrift	Lastschriften müssen spätestens 5 Tage vor Fälligkeit bei Bank des Zahlers vorliegen.	Lastschriften sind von keiner Vorlauffrist betroffen.
Abwicklungsfristen Folgelastschrift	Lastschriften müssen spätestens 2 Tage vor Fälligkeit bei der Bank des Zahlers vorliegen.	Lastschriften sind von keiner Vorlauffrist betroffen.
Widerspruchsfristen autor. Lastschrift	Die Frist beträgt 8 Wochen ab Belastungstag.	Die Frist beträgt (seit Änderung der LS-Bedingungen zum 09.07.2012) 8 Wochen ab Belastungstag.
Widerspruchsfristen nicht autor. Lastschrift	Die Frist beträgt 13 Monate ab Belastungstag.	Frist beträgt (seit Inkrafttreten des § 676 b Abs. 2 BGB) 13 Monate ab Belastungstag.
R-Transaktionen	Es gibt Rücklastschriften vor und nach Settlement.	Es gibt Rücklastschriften aus techn. Gründen vor und nach Settlement
R-Transaktionen	Rücklastschriften sind eindeutig spezifiziert.	Rücklastschriften sind nicht eindeutig spezifiziert.
Bank-Kunde-Schnittstelle	Der Verwendungszweck ist auf 4 x 35 Zeichen beschränkt.	Der Verwendungszweck ist auf 12 x 27 Zeichen beschränkt.

Abbildung 7: Synopse SEPA-Basislastschrift – Einzugsermächtigungslastschrift

Das Lastschriftverfahren wird von der Beschränkung der Verwendungszweckangaben auf nur noch 140 Zeichen besonders betroffen sein. Künftig können mit der Abbuchung nur noch eingeschränkte Informationen an den Kunden weitergegeben werden. Das könnte vor allem bei vertragsübergreifenden Abrufen problematisch sein.

2 SEPA-Mandat

Notwendige Grundlage für jeden Einzug über das SEPA-Lastschriftverfahren ist das SEPA-Mandat. Das Mandat regelt die rechtliche Beziehung zwischen dem Zahlungsempfänger, dem Zahler (Kontoinhaber) und der Bank des Zahlers. Es ist einerseits eine Vereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Zahler, die dem Zahlungsempfänger gestattet, Lastschriften zulasten des Kontos des Zahlers einzureichen. Andererseits wird mit dem Mandat die kontoführende Bank des Zahlers (Zahlstelle) autorisiert, den ausgewiesenen Betrag dem Konto ihres Kunden zu belasten. Das Mandat hat daher eine Doppelfunktion.

2.1 Formvorschriften

Das Mandat ist deutlich zu überschreiben mit „**SEPA-Lastschriftmandat**“.

Die zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister als Grundlage für den Lastschrifteinzug bestehenden Lastschriftinkassovereinbarungen sehen derzeit vor, dass das SEPA-Mandat schriftlich erteilt werden muss. Voraussetzung ist daher, dass das Mandat vom Kontoinhaber eigenhändig separat unterschrieben wird. Zulässig ist zudem die Unterzeichnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (§§ 126 a Abs. 1, 127 Abs. 1 BGB). (zu den künftigen Möglichkeiten einer elektronischen Mandatserteilung vgl. unten Kap. 4.).

Kontoinhaber kann entweder der Versicherungsnehmer, ein von ihm Bevollmächtigter oder ein Dritter sein, der Zahlungen zugunsten des Versicherungsnehmers leisten will.

Der Text des in Deutschland zu verwendenden Mandates wird von den Kreditinstituten in der Anlage der „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“ verpflichtend vorgegeben oder ist inhaltsgleich in einer Amtssprache der ebenfalls in der Anlage der Bedingungen genannten Staaten zu verwenden. Übersetzungen des Mandatstextes sind auf der Homepage des EPC abrufbar.²⁷ Die Deutsche Kreditwirtschaft hat mitgeteilt, dass Englisch als Sprache für ein Mandat immer gültig sei.²⁸ Dennoch sollte

27 http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=the_sepa_direct_debit_mandate

28 <http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/dk/zahlungsverkehr/sepa/inhalte-der-sepa/fragenantworten.html>

immer die Sprache verwendet werden, die der Zahlungspflichtige spricht bzw. die im zugrunde liegenden Vertrag verwendet wird (Vertragssprache).

Darüber hinaus hat die Kreditwirtschaft eine beispielhafte Übersicht über denkbare Muster-Mandate für verschiedene Geschäftsvorfälle zur Verfügung gestellt.²⁹

Ein Muster eines SEPA-Mandates, das sowohl den verpflichtenden Mandatstext als auch die obligatorischen Datenfelder enthält, ist nachstehend abgebildet. Darüber hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

29 <http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/dk/zahlungsverkehr/sepa/inhalte-der-sepa/lastschrift.html>

SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschriften

An*

Gläubiger-Identifikationsnummer ¹ (des Zahlungsempfängers)
Mandatsreferenz (max. 35 Stellen)

☐ Mandat für einmalige Zahlung
☐ Mandat für wiederkehrende Zahlungen

Ich ermächtige/Wir ermächtigen Sie, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich meinen/weisen wir unseren unten genannten Zahlungsdienstleister an, die von Ihnen auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Kopie für den Zahler

Name des Zahlungsdienstleisters des Zahlers	BIC ²
IBAN ³	

Ort, Datum, Unterschrift(en) des Zahlers/der Zahler

*Name und Anschrift des Zahlungsempfängers

¹Die Gläubiger-Identifikationsnummer für den Zahlungsempfänger wird für in Deutschland Ansässige von der Deutschen Bundesbank vergeben (siehe <http://glaebiger-id.bundesbank.de>)

²Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

³International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

© 2009 Bank-Verlag Medien GmbH 48 604

Abbildung 8: Muster eines SEPA-Mandates

2.2 Datenfelder des SEPA-Lastschriftmandates

Die folgenden Attribute müssen zwingend im SEPA-Basis-Lastschriftmandat enthalten sein:

2.2.1 Obligatorische Datenfelder

a) Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID)

Jeder Lastschrifteinreicher (Zahlungsempfänger), der am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen möchte, benötigt eine Gläubiger-Identifikationsnummer. Die Gläubiger-ID muss bei jedem Abruf im Datensatz mitgegeben werden und ist im gesamten SEPA-Raum für Lastschrifteinzüge gültig.

Wird das Inkasso nicht von der vertragsführenden Gesellschaft durchgeführt, ist in dem Mandat die Gläubiger-ID der einziehenden Gesellschaft anzugeben.

Die Beantragung der Gläubiger-ID erfolgt ausschließlich elektronisch, indem sich der Lastschrifteinreicher auf der Homepage der Deutschen Bundesbank registrieren lässt. Der Link lautet:

www.bundesbank.de/zahlungsverkehr/zahlungsverkehr_sepa_identifikation.php

Für das Verfahren zur Beantragung einer Gläubiger-Identifikationsnummer gilt die "Verfahrensbeschreibung Gläubiger-Identifikationsnummer", die auf der Bundesbank-Homepage heruntergeladen werden kann. Sie ist im Rahmen der Antragstellung ausdrücklich anzuerkennen.

Die aktuelle „Verfahrensbeschreibung Gläubiger-Identifikationsnummer“ ist seit dem 21. Mai 2012 in Kraft. Seitdem ist bei einem Wechsel des Namens, der Firma, des Gesellschafterbestandes oder bei einem identitätswahrenden Rechtsformwechsel keine neue Gläubiger-Identifikationsnummer mehr zu beantragen. Dasselbe gilt bei einer Änderung der inländischen Geschäftsadresse oder der Daten zur Ansprechperson. Eine Anzeige der geänderten Daten an die Deutsche Bundesbank ist nicht erforderlich, vielmehr hat der Lastschriftgläubiger auf Verlangen der Deutschen Bundesbank oder seines kontoführenden Zahlungsdienstleisters den Nachweis zu erbringen, dass durch die Änderungen seine Identität im Übrigen gewahrt bleibt.

Die Zuteilung der Gläubiger-ID ist nicht gleichbedeutend mit der Zulassung zum Einzug von Lastschriften im SEPA-Lastschriftverfahren. Diese muss wie bisher separat beim Zahlungsdienstleister des Lastschrifteinreichers beantragt werden.

Der Aufbau der Gläubiger-ID ist europaweit einheitlich. Sie setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Ländercode (ISO), einer zweistelligen Prüfziffer, der Geschäftsbereichskennung, die jeder Lastschrifteinreicher individuell vergeben kann und einem nationalen Identifikationsmerkmal, das in der Länge l nderabh ngig variieren kann. Die Gl ubiger-ID ist aber h chstens 35 Stellen lang.

F r Deutschland ist die Gl ubiger-ID 18 Stellen lang und ist wie folgt aufgebaut³⁰:

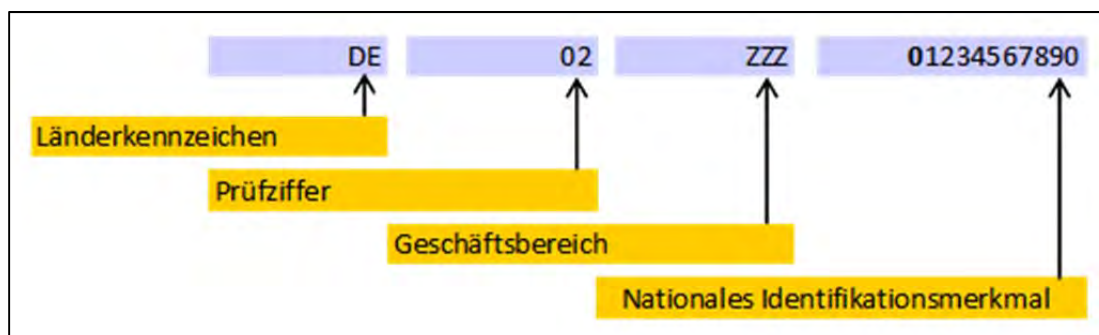


Abbildung 9: Aufbau der Gl ubiger-ID

Stelle 1 – 2	ISO-L�ndercode f�r Deutschland (DE) als Land der Ausgabe der Gl�ubiger-ID
Stelle 3 - 4	Pr�fziffer analog IBAN-Pr�fziffer (ISO 13616) – ohne Ber�cksichtigung der Gesch�ftsbereichskennung
Stelle 5 – 7	Gesch�ftsbereichskennung (Creditor Business Code), die vom Lastschrifteinreicher individuell vergeben werden kann (z. B. Kennzeichnung einer Filiale oder eines Gesch�ftsbereiches); es k�nnen beliebig alphanumerische Zeichen verwendet werden. Standardm��ig werden die drei Stellen mit den Buchstaben ‚ZZZ‘ belegt.
Stelle 8 - 18	Nationales Identifikationsmerkmal f�r den Lastschriftgl�ubiger in fortlaufend aufsteigender Nummerierung. Die achte Stelle der Gl�ubiger-ID wird bis auf Weiteres mit ‚0‘ belegt.

b) Mandatsreferenznummer

Die Mandatsreferenznummer wird vom Lastschrifteinreicher (Zahlungsempf nger) individuell und frei vergeben. Wenn sie bei der Unterzeichnung des Mandats nicht bekannt ist, muss sie dem Kontoinhaber nachtr glich, jedoch vor der Durchf hrung des ersten Lastschrifteinzugs (z. B. mit Police, Nachtrag, Rechnung, separater Vorank ndigung – Pre-Notification), mitgeteilt werden.

Die Mandatsreferenznummer dient zusammen mit der Gl ubiger-ID der eindeutigen Identifizierung des Mandates im gesamten SEPA-Raum.

Die maximale Länge der Mandatsreferenznummer ergibt sich aus dem ISO 20022 XML-Standard und ist auf 35 alphanumerische Zeichen beschränkt.

Bei der Bestückung des Datenfeldes AT-01 (The Unique Mandate Reference) wird gemäß Rulebook SDD Version 5.0 die Groß-/Kleinschreibung akzeptiert (z. B.: 123AAa45678, 123aaA45678, 123aaa45678 und 123AAA45678 wird gleich behandelt).

c) Name und Adresse des Zahlers

Anzugeben sind Name und Adresse des Zahlers. Ist dieser identisch mit dem Versicherungsnehmer und ist das Mandat Bestandteil eines Antrages, brauchen die Daten nicht noch einmal erfasst zu werden. Dabei ist aber zu bedenken, dass bei der notwendigen Vorlage des Mandats bei der Bank zum Nachweis der Autorisierung der Lastschrift aus Datenschutzgründen meist nicht der gesamte Vertrag an die Banken übermittelt werden darf.

Ist der Zahler nicht zugleich der Versicherungsnehmer, müssen zusätzlich die Adressdaten des Zahlers vollständig erfasst, im späteren Prozess gespeichert und mit dem Mandat verknüpft werden. Die Adressdaten des vom Versicherungsnehmer abweichenden Zahlers werden insbesondere für die Versendung der Pre-Notification benötigt (vgl. hierzu unten Kap. 6.1). Daher muss vor der erstmaligen Nutzung der SEPA-Lastschriftverfahren auch überprüft werden, ob die Adressdaten der abweichenden Beitragszahler für den Bestand vorhanden sind (zum Umgang mit fehlenden Adressdaten vgl. unten Kap. 6.1).

d) International Bank Account Number (IBAN) des Zahlers sowie Name und Business Identifier Code (BIC) der Bank des Zahlers

Es sind die internationale Kontonummer (IBAN) des Zahlers sowie Name und Kennung (BIC) der kontoführenden Bank des Zahlers einzutragen (vgl. hierzu ausführlich oben Kap. IV).

e) Name/Bezeichnung und Adresse des Zahlungsempfängers

Es werden Firmierung sowie Adresse des einziehenden Unternehmens angegeben.

f) Art der Zahlung

Es wird unterschieden zwischen

- **Einmallastschrift (One-Off-Payment)**
Das Mandat gilt nur für einen einzelnen, konkret bezeichneten Abrufauftrag. In der Versicherungswirtschaft kann dieser Geschäftsvorfall z. B. bei Abruf eines Einmalbeitrages oder einer Depotauffüllung zur Begleichung von ratierlichen Beiträgen vorkommen.
- **Wiederkehrende Lastschrift (Recurrent Payment)**
Das Mandat gilt für die in der Versicherungswirtschaft typischen Dauerschuldverhältnisse. Von Versicherungsunternehmen wird in der Regel diese Form des Mandates gewählt werden, da wiederkehrende Beiträge eingezogen werden. Da der Beitrag sich ändern kann (Indizierung, Dynamik, etc.), ist im Mandat kein Betrag anzugeben.

g) Unterschrift(en) mit Ort und Datum

Erforderlich ist die Unterschrift des Zahlers (Kontoinhabers). Ist das Mandat in einem Antrag o. ä. integriert, muss das Mandat separat unterschrieben werden.

2.2.2 Optionale Datenfelder

a) Identifikationsnummer des Zahlers

Diese Referenznummer kann dem Zahlungsempfänger vom Zahler für interne Weiterverarbeitungszwecke vorgegeben werden.

b) Name des Versicherungsnehmers

Bei abweichendem Zahler (Kontoinhaber) kann hier der Versicherungsnehmer angegeben werden, um die Zuordnung für den Zahlungsempfänger und für den Zahler zu vereinfachen.

c) Identifikationsnummer des Versicherungsnehmers

Hier kann vom Zahler z. B. die Kundennummer des Versicherungsnehmers mitgegeben werden.

d) Name der vertragsführenden Gesellschaft

Wenn die vertragsführende Gesellschaft nicht mit der den Einzug ausführenden identisch ist, kann die vertragsführende Gesellschaft im Mandat angegeben werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn in einem Konzern eine Gesellschaft gesellschaftsübergreifend das Inkasso durchführt (z. B. die Lebensgesellschaft für die Kompositgesellschaft).

e) Identifikationsnummer der vertragsführenden Gesellschaft

Es kann eine Referenznummer oder ein Ordnungsbegriff (z. B. Kundennummer, Vertragsnummer) angegeben werden, die einen Bezug zum Abruf hat und dem Zahler verständlich ist. Die Kennung sollte einen Bezug zum Mandat haben.

f) Referenznummer des zugrunde liegenden Vertrags

Hier kann z. B. die Vertragsnummer des Versicherungsvertrages mitgegeben werden.

g) Vertragsbeschreibung/Zweck

Hier kann ein freier Text zur Beschreibung des Vertrags (z. B. Produkt) bzw. des Zwecks des Abrufs mitgegeben werden.

2.3 Bezugsebenen von Mandaten

Es gibt derzeit zwei Möglichkeiten der Mandatszuordnungen. Die von den Unternehmen zu treffende Entscheidung für die zu verwendende Bezugsebene hat Auswirkungen auf die technische Umsetzung der Mandatsverwaltung, die Möglichkeit von Sammeleinzügen und das Erstellen sowie den Versand der Pre-Notification.

2.3.1 Einzelvertragsbezogene Mandate

Ein Mandat kann für jeden Vertrag einzeln eingeholt werden. Änderungen, Sperrungen etc. haben dann nur Auswirkung auf den jeweiligen Vertrag. Ein gebündelter Abruf über mehrere Verträge ist bei Nutzung des einzelvertragsbezogenen Mandats nicht möglich.

Vorteile des Einzelmandates

- **Leichte Administration**
Bei jedem Neuvertrag wird ein Mandat aufgenommen. Bei einem Änderungsantrag wird über ein Ankreuzfeld auf das bestehende Mandat verwiesen.
- **Hohe Transparenz**
Neben der Vertragsnummer und weiteren Hinweisen, die dem Kunden über den Verwendungszweck mitgeteilt werden können, hat er mit der Mandatsreferenznummer ein zusätzliches Identifikationsmerkmal.
- **Der Kunde kann gezielt ein Mandat sperren lassen**
Mittels der Referenznummer kann der Kunde bei Vorlage der Pre-Notification den Abruf gezielt für einen Vertrag zurückgehen lassen. Existieren noch weitere Verträge, so können dafür die Lastschrifteinzüge weiterhin durchgeführt werden, da diese Verträge jeweils eigene Mandate haben.

- Kein neues Mandat bei Strukturveränderungen
Auflösung und Übertragung von Geschäftsfeldern auf andere Gesellschaften (wenn nicht Rechtsnachfolger) erfordern kein neues Mandat.

Nachteile des Einzelmandates

- Erhöhte Kontoführungsgebühren für Einreicher und Zahler
Hat der Kunde mehrere Verträge bei einem Versicherer, dann wird das Buchungsvolumen gegenüber einem Sammelabruf steigen und damit ggf. auch die Buchungspostengebühren.
- Kein Sammelabruf möglich
Einem möglichen Kundenwunsch kann nicht Rechnung getragen werden.

2.3.2 Rahmenmandat

Eine weitere Möglichkeit ist die Vereinbarung eines Rahmenmandats. Alle bestehenden und neu abzuschließenden Versicherungsverträge können einem einzigen Mandat des Zahlers zugeordnet werden. Die Beiträge für alle im Rahmenmandat eingeschlossenen Verträge werden von dem angegebenen Bankkonto eingezogen. Die eingeschlossenen Verträge sollten jeweils auf das Rahmenmandat Bezug nehmen. Für einen Kontoinhaber können mehrere Rahmenmandate nebeneinander bestehen. Wichtig ist, dass ein Vertrag immer nur einem Rahmenmandat zugeordnet wird.

Es ist möglich, mit dem Kunden ein gesellschaftsübergreifendes Rahmenmandat zu vereinbaren. In diesem Fall wird das Inkasso der fälligen Beträge aller dem Rahmenmandat zugeordneten Verträge von der im Mandat benannten Gesellschaft durchgeführt; als Gläubiger-ID ist dann die der einziehenden Gesellschaft anzugeben. Die vertragsführende Gesellschaft kann im Datensatz als „Creditor Reference Party“ ausgewiesen werden.

Einem Rahmenvertrag zugeordnete Verträge können sowohl gebündelt als auch einzeln abgebucht werden. Das Mandat ist insofern losgelöst vom Grundgeschäft.

Die Sperrung bzw. Abweisung eines Mandats wirkt auf alle dem Rahmenmandat zugeordneten Verträge.

Vorteile des Rahmenmandates

- Neben dem Sammelabruf ist auch der Einzelabruf möglich
Dadurch kann individuell auf den Kundenwunsch eingegangen werden. Vor allem dann, wenn der Kunde viele Verträge bei einem Versicherer hat und er Buchungsgebühren sparen will. Die notwendige Transparenz kann dem Kunden über eine monatliche Pre-Notification geboten werden.

Nachteile des Rahmenmandates

- Erhöhte Komplexität bei der Verwaltung
Bei Vertragsabschluss muss der Vermittler wissen, welche Verträge er in einem Mandat bündeln kann (abhängig davon, ob der Versicherer gesellschaftsübergreifende Abbuchungen zulässt oder nicht).
- Intransparenz für den Kunden
In den 140 Stellen Verwendungszweck können nur begrenzt Verträge gebündelt werden. Beschränkungen führen aber zu weniger Transparenz im Kontoauszug. Das kann durch die Pre-Notification kompensiert werden. Dadurch werden aber die Prozesse rund um die Pre-Notification komplexer und es müssen ggf. mehr Pre-Notification versandt werden.
- Änderungen in der Kundenbeziehung können neue Mandate erfordern
Wenn sich z. B. durch Scheidung Kunde-/Zahlerbeziehungen ändern, sind neue Mandate erforderlich.
- Kein selektives Sperren einzelner Verträge möglich
Der Kunde kann über die Mandatsreferenznummer nur allen Belastungen widersprechen.

3 Elektronisches Mandat (e-Mandat)

Das Ziel des e-Mandats besteht darin, einen papierlosen Mandatsfluss zu ermöglichen. Dies soll erreicht werden, indem die Autorisierung der vom Zahlungsempfänger eingereichten Lastschrift durch die Nutzung von Internet-Technologie über die Bank des Zahlers vorgenommen wird.

Es existieren zwar vom EPC erarbeitete konzeptionelle Ausführungen zur Nutzung von e-Mandaten³¹. Laut Auskunft der Deutschen Kreditwirtschaft ist jedoch noch kein Termin absehbar, ob bzw. ab wann das e-Mandat durch die Deutsche Kreditwirtschaft unterstützt wird.

Das Mandat muss daher bis auf Weiteres schriftlich erteilt werden. Eine Mandaterteilung mit Hilfe der elektronischen Identitätsfunktion (eID) des neuen Personalausweises (nPA) oder mit Hilfe eines Unterschriftenpads ist nach Aussage der DK nicht zugelassen.³²

31 http://www.europeanpaymentscouncil.eu/knowledge_bank_detail.cfm?documents_id=400

32 Vgl. SEPA-FAQ-Liste der DK, Stand: Juli 2012; siehe Fn.28

4 Mandatsverwaltung

Es bietet sich an, die neu eingeholten sowie aus bestehenden Einzugsermächtigungen überführten Mandate in einer Datenbank zu verwalten (sog. Mandatsverwaltung). Das Mandat verweist auf den Kontoinhaber (ggf. Kunde) und auf den oder die Verträge. Rund um die Mandate werden eigenständige oder mit anderen Hauptprozessen (z. B. Antrag, Vertrag, ...) verknüpfte Funktionen angestoßen, auf die im Folgenden eingegangen werden soll:

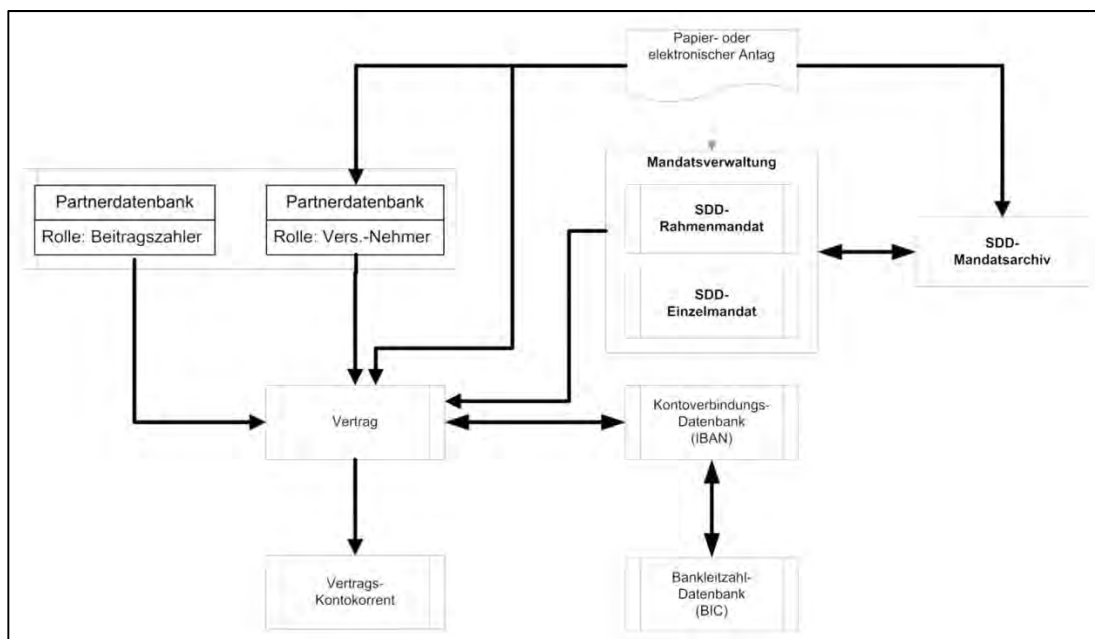


Abbildung 10: Vorschlag eines Datenmodells für die Mandatsverwaltung

4.1 Mandatserteilung

Die Mandatserteilung erfolgt in der Versicherungswirtschaft sehr häufig im Zusammenhang mit dem Antragsprozess. Hier besteht für die Unternehmen grundsätzlicher Entscheidungsbedarf, ob die Mandate jeweils unter Beachtung der Formvorschriften (siehe oben Kap. VII 2.1) direkt in die bestehenden Antragsformulare eingearbeitet oder als separates Teildokument gestaltet und zu den bestehenden Antragsdokumenten hinzugefügt werden.

Unabhängig vom Antragsprozess sollten Mandate als separate Dokumente im Unternehmen vorgehalten werden. Benötigt werden diese z. B. bei vom Kunden telefonisch gemeldeten Änderungen der Person des Zahlers oder beim Wunsch des Kunden nach Umstellung der Bezahlmethode von Selbstzahler auf Lastschrift-Einzug. In diesen Fällen sollte dem Kunden ein separates Mandat zur Unterzeichnung übermittelt werden.

Wird das Mandat in den Antrag integriert, muss es optisch von den übrigen Informationen abgesetzt werden; das Mandat muss als solches erkennbar sein. Name und Adresse des Versicherungsnehmers müssen nicht noch einmal im Mandat wiederholt werden, wenn dieser identisch mit dem Kontoinhaber ist (zu datenschutzrechtlichen Besonderheiten bei der Vorlage einer Mandatskopie vgl. Kap. 4.6).

In jedem Fall muss das Mandat separat unterschrieben werden. Die Unterzeichnung des Antrags reicht nicht aus.

4.2 Neuanlage von Mandaten

Die Anlage neuer Mandate erfolgt im Rahmen der Erfassung von Antragsdaten in den verschiedenen Bestandssystemen. Hierzu muss die neu zu schaffende Mandatsverwaltung ggf. technisch in die bestehenden Abläufe integriert werden. Zusätzlich muss unter Umständen eine direkte Erfassung neuer oder die Änderung bestehender Mandate außerhalb des Antragsprozesses vorgesehen werden.

4.3 Änderung oder Neueinholung von Mandaten

Grundsätzlich können alle Merkmale eines Mandats geändert werden, ohne dass im rechtlichen Sinne ein neues Mandat erteilt werden muss. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn sich die Person des Zahlers oder des Zahlungsempfängers ändert. In diesen Fällen hat der neue Zahler zwingend ein neues Mandat zu unterzeichnen (zu den technischen Einzelheiten in der Kommunikation mit den Kreditinstituten vgl. Kap. IX).

Zu Nachweiszwecken kann es angebracht sein, bestimmte Änderungen an den Mandatsdaten vom Zahler unterzeichnen zu lassen.³³

Folgende Fälle einer Mandatsänderung sind denkbar:

Änderungen durch den Zahler:

- neues Zahlerkonto bei derselben Bank (Änderung der IBAN),
- neues Zahlerkonto bei einer anderen Bank (Änderung von IBAN und BIC),
- Namensänderung,
- Adressänderung,
- Mandatsumwandlung von Einmal- auf wiederkehrende Lastschrift.

33 Die Deutsche Kreditwirtschaft vertritt in ihrer aktuellen FAQ-Liste sogar die Auffassung, dass Mandatsänderungen stets der Schrift- bzw. Textform genügen müssten, da andernfalls der Nachweis für ein gültiges Mandat nur schwer erbracht werden könne; vgl. <http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/dk/zahlungsverkehr/sepa/inhalte-der-sepa/fragenantworten.html>

Änderungen durch den Zahlungsempfänger:

- Änderung der Mandatsreferenznummer,
- Änderung der Gläubiger-ID,
- Änderung von Mandatsreferenznummer und Gläubiger-ID,
- Namensänderung des Zahlungsempfängers (Umfirmierung etc.).

Es bietet sich an, dem Kunden Mandatsänderungen, insbesondere bei Firmenlastschriften, vorab mitzuteilen (z. B. mittels der Pre-Notification). Damit wird der Zahler in die Lage versetzt, die Daten zu prüfen bzw. seiner Bank die Änderung bereits im Voraus mitzuteilen.

Änderungen durch bankinterne organisatorische Maßnahmen

Werden IBAN und/oder BIC aus organisatorischen Gründen des Kreditinstituts des Zahlers geändert, wird ebenfalls kein neues Mandat benötigt. Die neuen Daten werden in diesem Fall als „technische Änderung“ in die Mandatsverwaltung eingefügt und beim nächsten Lastschriftabruf unter Angabe von neuer und alter IBAN des Zahlers im Datensatz mitgegeben.

4.4 Außerkräftsetzen von Mandaten**Sperren eines Mandates (veranlasst durch den Zahler)**

Der Zahler kann gegenüber seiner Bank unter Angabe der Mandatsreferenznummer ein Mandat oder auch eine Gläubiger-ID ohne Angabe von Gründen für den Einzug von Lastschriften sperren lassen. In diesem Fall wird die nächste Lastschrift als Rückläufer von der Bank zurückgeliefert. Es wäre an dieser Stelle möglich, direkt aus der Rückläuferverarbeitung – abhängig von Rückläufergründen in der Mandatsverwaltung – einen entsprechenden Status zu setzen und somit weitere uneingelöste Lastschriften zu verhindern.

Wird die Sperrung durch den Zahler gegenüber seiner Bank wieder aufgehoben, muss nicht in jedem Fall ein neues Mandat eingeholt werden. Es wird eine neue Mandatsreferenznummer vergeben und damit ein neuer Datensatz angelegt. Das alte Mandat bleibt gesperrt und darf nicht wieder verwendet werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Zahlstelle (Kundenbank) die Abbuchung vor Settlement abweist.

Inhaltliche Beschränkung des Mandats (veranlasst durch den Zahler)

In der SEPA-Verordnung ist festgelegt, dass der Zahler zudem die Möglichkeit haben muss, Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides zu begrenzen (Verordnung Art. 5 Abs. 3 d) i). Die im Mandat enthaltene Autorisierung der Zahlerbank wird in diesen Fällen inhaltlich be-

schränkt. Entspricht die eingereichte Lastschrift nicht den vom Zahler festgelegten Kriterien, wird sie von der Zahlerbank als Rückläufer zurückgegeben.

Ruhen des Mandates (veranlasst durch den Zahlungsempfänger)

Hierunter ist zu verstehen, dass Lastschrifteinzüge aufgrund mangelnder Kontodeckung oder infolge Widerspruchs durch den Zahler nicht eingelöst wurden bzw. dass beim Lastschrifteinreicher Gründe vorliegen, das Mandat übergangsweise nicht zu nutzen.

Wenn mit dem Zahler Einigkeit über die Zahlungsfortführung erzielt wurde, kann das bestehende Mandat wieder genutzt werden; eine Neuerteilung ist nicht erforderlich, soweit die letzte Nutzung des Mandats weniger als 36 Monate zurückliegt.

Widerruf (veranlasst durch den Zahler)

Die endgültige Beendigung eines bestehenden Mandates kann vom Zahler gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank erklärt werden (Widerruf). Der Widerruf hat zur Folge, dass nachfolgende Lastschriften nicht mehr autorisiert sind.

Die Kreditwirtschaft empfiehlt ihren Kunden in Ziffer 2.2.3 der mit den Zahlern vereinbarten Lastschriftbedingungen, den Widerruf in jedem Fall auch gegenüber dem Zahlungsempfänger zu erklären, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht. Aus Beweisgründen kann in Erwägung gezogen werden, die Erklärung stets schriftlich einzuholen. Ab dem Beendigungstag darf auf Grundlage des Mandates kein Lastschrifteinzug mehr erfolgen. Das Mandat ist für die weitere Nutzung zu sperren. Hierfür könnte in der Mandatsverwaltung ein entsprechender Status gesetzt werden.

Erhält der Versicherer eine SEPA-Basislastschrift mit dem Rückgabegrund „no mandate/unauthorised transaction“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers hierdurch mit, dass der Zahler das Mandat ihm gegenüber widerrufen hat. Auch wenn das Unternehmen vom Zahler selbst noch keine Widerrufserklärung erhalten hat, dürfen in diesem Fall keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf der Grundlage des betreffenden Mandates eingezogen werden. Sie gelten sonst als unautorisierte Lastschriften.³⁴

Beendigung durch Fristablauf

Ein Mandat, dessen letzte Nutzung mehr als 36 Monate zurückliegt (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift), ist dauerhaft ungültig. Diese Frist ist vom Zahlungsempfänger laufend zu prüfen.

34 Vgl. „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“

4.5 Aufbewahrung von Mandaten

Der Zahlungsempfänger ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte Mandat schriftlich einzuholen (zur Frage des Formerfordernisses bei Mandatsänderungen vgl. oben Kap. 4.3). Das Mandat kann nach Aussage der DK gescannt werden. Dabei müssen die Regeln der „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ beachtet werden.

Es empfiehlt sich, das schriftliche Mandat nach dem Scannen mindestens zwei Monate aufzubewahren, bevor dieses vernichtet wird. In der Regel wird ein Betrugsverdacht nach der ersten Nutzung geäußert.

Nach Erlöschen des Mandates ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren (vgl. „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“).

Darüber hinaus gelten die Aufbewahrungsfristen gemäß HGB und Abgabenordnung. Danach sind die Mandate als empfangene Handelsbriefe sechs Jahre aufzubewahren. Daneben sind die der Abbuchung zugrunde liegenden Versicherungsverträge als Buchungsbelege gemäß § 257 HGB zehn Jahre (ab Beendigung des Versicherungsverhältnisses) zu archivieren. Mandate und Versicherungsverträge müssen jedoch – nach Ablauf der in den „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“ festgelegten Fristen – nicht mehr zwingend im Original aufbewahrt werden, sondern können auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und die Anforderungen des § 257 Abs. 3 HGB gewahrt sind.

4.6 Vorlage einer Mandatskopie als Autorisierungsnachweis

Die Bank des Zahlers sowie die Bank des Zahlungsempfängers haben das Recht, sich zwecks Überprüfung der Autorisierung von Lastschriften das zugrunde liegende SEPA-Mandat jederzeit in Kopie vorlegen zu lassen. Der Zahlungsempfänger muss in diesem Fall die Mandatskopie (und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften) innerhalb von sieben Bankgeschäftstagen seiner Bank zuleiten, die die Kopie der Bank des Zahlers weiterreicht.³⁵

In den Versicherungsunternehmen sollten entsprechende technisch-organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, um die vorgegebene Frist einhalten zu können. Außerdem sollte sichergestellt werden, dass die in der Vergangenheit an den Mandaten erfolgten Änderungen (siehe Kap. 4.3) in geeigneter Form gegenüber der anfordernden Bank nachvollziehbar dokumentiert werden können.

³⁵ Die konkret geltende Frist ist abhängig von der Regelung in den „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“ oder Inkassovereinbarung.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen der Zahlerbank nur die mandatsrelevanten Daten übermittelt werden. Sollte das Mandat in einem Antrag integriert sein, ist dafür Sorge zu tragen, dass alle vertragsspezifischen Daten unkenntlich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Personenversicherungen.

4.7 Hinweise für den Aufbau einer SEPA-Mandatsverwaltung

Um die Anforderungen im Zusammenhang mit dem SEPA-Mandat zu erfüllen, können eigenständige Services innerhalb der Systemlandschaft implementiert werden.

Die in den Mandaten enthaltenen Daten können z. B. in einer eigenen Datenbank abgelegt und mit dem Vertrag, dem Zahler, dem Vertragskonto sowie dem Mandatsarchiv, in dem die digitalisierten Mandate abgelegt werden, verknüpft werden.

Jede Änderung, die sich auf die Mandate bezieht, muss in der Mandatsverwaltung abgelegt und historisiert werden. Das gilt z. B. für Kontoänderungen (IBAN) sowie für Änderungen des BIC. Ggf. mit dem Kunden geführter Schriftwechsel (z. B. Einholen eines Mandates oder einer Unterschrift) sollte ebenfalls mit dem Mandat verknüpft werden. Wird ein Lastschriftabruf durchgeführt, ist diese Aktion in der Mandatsverwaltung zu dokumentieren. So kann festgestellt werden, wann das Mandat das letzte Mal verwendet wurde.

Nachfolgend einige Attribute, die im Rahmen der Mandatsverwaltung nützlich sind:

Status des Mandates

Denkbar sind:

- **Schwebe**
Das ist dann der Fall, wenn z. B. der Zahler telefonisch eine Kontoänderung mitteilt, der Zahlungsempfänger dem Zahler ein Mandat zur Unterschrift zugesandt hat und der Rücklauf noch nicht vorliegt.
- **Aktiv**
Ein unterschriebenes Mandat liegt vor und das Mandat wird genutzt.
- **Ruhend**
Innerhalb von 36 Monaten nach der letzten Nutzung kann ein ruhend gestelltes Mandat in Abstimmung mit dem Zahler wieder verwendet werden. Dieser Zustand kann dann eintreten, wenn der Zahlungsempfänger den Vertrag vorübergehend aus dem Lastschriftverfahren genommen hat, weil der Zahler z. B. keine Deckung bietet und sich der Vertrag im Mahnverfahren befindet. Hat der Zahler seine Beiträge bezahlt, kann das Mandat nach vorheriger Ankündigung (Pre-Notification) wieder auf „Aktiv“ gesetzt werden.

- Ungültig
Das Mandat wurde vom Zahler explizit gekündigt oder das Mandat wurde 36 Monate nicht mehr aktiv genutzt. Es kann nicht wieder reaktiviert werden.

Form des Mandates

In der Mandatsverwaltung sollte gespeichert werden, ob es sich um ein schriftlich oder ein elektronisch eingeholtes Mandat³⁶ handelt.

Fordert die Kundenbank das Mandat per Datensatz³⁷ an, muss eine entsprechende Information seitens des Zahlungsempfängers übermittelt werden.

Datum der Mandatsanlage

Dies ist das Datum, an dem das Mandat technisch im System erfasst wurde (Systemdatum).

Datum der Mandatsvereinbarung

Gemeint ist das Datum, an dem das Mandat vom Zahler unterschrieben wurde. Für den Fall, dass eine bereits erteilte Einzugsermächtigung für den Einzug von SEPA Basislastschriften genutzt werden soll, ist hier das Datum der Unterrichtung über den Wechsel der Verfahren anzugeben.³⁸

Datum der ersten Nutzung

Soll die Möglichkeit bestehen, vordatierte Mandate mit dem Zahler zu vereinbaren, muss im Mandat bzw. im Umfeld des Mandates ein Datum vereinbart werden, ab dem das Mandat zum ersten Mal genutzt werden darf.

Datum der letzten Nutzung

Es wird der Tag eingestellt, an dem das Mandat für einen Lastschrifteinzug genutzt wurde. Wenn dieses Datum zum Stichtag älter als 36 Monate ist, muss das Mandat auf „Gesperrt/Ungültig“ gesetzt werden.

Datum der Löschung des Mandates

Es wird das Datum gespeichert, zu dem das Mandat widerrufen wurde.

36 Derzeit wird das e-Mandat in Deutschland nicht unterstützt. Daher ist diese Differenzierung zunächst als „Platzhalter“ zu sehen.

37 DS-10 – The request message for obtaining a copy of a Mandate (Rulebook V. 6.0)

38 Die Pflicht des Lastschrifteinreichers, den Zahler vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-ID und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten, ergibt sich aus den „Bedingungen für den Lastschrifteinzug der Deutschen Kreditwirtschaft“

Darüber hinaus sind folgende weitere Funktionen der Mandatsverwaltung denkbar:

- Versand von Mandaten an Kunden,
- Rücklaufkontrolle für unterschriebene Mandate,
- Verknüpfung der gescannten Mandate mit der Mandatsverwaltung,
- Aktivierung des Mandates (zukünftige Mandate; telefonische Aktualisierung der Bankdaten: Mandatsdaten abgelegt, Mandat aber noch nicht unterschrieben),
- Sperren/Löschen/Ruhendstellen des Mandates.

5 Überführung bestehender Einzugsermächtigungen in SEPA-Mandate

5.1 Ausgangssituation

Die bestehenden Einzugsermächtigungen genügten ursprünglich aus rechtlichen Gründen nicht den Anforderungen an wirksame SEPA-Mandate. Dies lag daran, dass im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens nicht nur der Zahlungsempfänger von seinem Kunden ermächtigt wird, fällige Forderungen per Lastschrift einzuziehen. In dem SEPA-Mandat ist zusätzlich auch die Weisung an die Bank des Kunden (Zahlstelle) verankert, eingehende Lastschriften dem Kundenkonto zu belasten (sog. Doppelweisung). Bestehende Einzugsermächtigungen ermächtigten bislang lediglich den Zahlungsempfänger, Zahlungen per Lastschrift einzuziehen. Die an die Bank des Zahlers gerichtete Autorisierungserklärung fehlte.

Bei einem Wechsel des Lastschrifteinzugsverfahrens vom Einzugsermächtigungs- auf das europäische SEPA-Lastschriftverfahren wäre daher eigentlich die erneute Einholung eines SEPA-Mandates vom Versicherungskunden erforderlich gewesen. Dies wäre mit einer erheblichen Kostenbelastung für Unternehmen mit vielen Lastschriften verbunden gewesen. Die Versicherungswirtschaft hatte sich daher frühzeitig für eine unbürokratische und kostensparende Lösung für das Mandatsproblem eingesetzt. Unterstützung erfuhr sie hierin auch durch den Deutschen Bundestag, der zuletzt in seinem Beschluss „Europäischen Zahlungsverkehr bürgerfreundlich gestalten“ vom 12. Mai 2011 die Kreditwirtschaft aufforderte, die Weiternutzbarkeit bestehender Einzugsermächtigungen auch nach Vollendung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes sicherzustellen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte der Kreditwirtschaft hierfür in seinem Urteil vom 20. Juli 2010 (Az.: XI ZR 236/07) einen geeigneten Lösungsweg aufgezeigt.

5.2 Migration bestehender Lastschrifteinzugsermächtigungen

Die Deutsche Kreditwirtschaft ist dem vom BGH aufgezeigten Lösungsweg gefolgt, indem durch Änderung der Lastschriftbedingungen mit dem Zahler (zusätzlich) eine Vorautorisierung der Zahlstelle zur Einlösung eingehender Lastschriften vereinbart wird. Diese Vereinbarung gilt ausdrücklich auch für bereits in der Vergangenheit vom Zahler erteilte Einzugsermächtigungen, sodass die Weiterverwendbarkeit bestehender Einzugsermächtigungen für den Einzug von SEPA-Lastschriften möglich ist. Hierfür hat die DK mit Wirkung zum 9. Juli 2012 alle für das Lastschriftverfahren relevanten Zahlungsverkehrsabkommen und -bedingungen geändert.

Von Interesse für die Versicherungsunternehmen sind in diesem Zusammenhang vor allem die neuen „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“ (sog. Inkassobedingungen), da diese das Verhältnis des Zahlungsempfängers zu seinem Zahlungsdienstleister regeln. Hierin hat die DK u. a. die Voraussetzungen definiert, die für die Nutzung einer Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschrift vorliegen müssen. Nach den Inkassobedingungen kann eine Einzugsermächtigung als SEPA-Mandat genutzt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

Schriftliche Einzugsermächtigung:

Der Zahler hat dem Zahlungsempfänger (= Lastschrifteinreicher) eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Telefonisch oder per Internet erteilte Einzugsermächtigungen sind daher zwar weiterhin im Verhältnis zum Zahler gültig. Sie dürfen jedoch nicht als Grundlage für einen SEPA-Lastschrifteinzug genutzt werden.

Wirksame Vereinbarungen zwischen Zahler und Zahlerbank:

Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Soweit der Zahler der Einführung der neuen Lastschriftbedingungen zum 9. Juli 2012 nicht widersprochen hat, besteht eine solche Vereinbarung seit diesem Zeitpunkt. Nach Auskunft der DK erfolgte die Einführung der neuen Bedingungen ohne Probleme. Sollten Kunden der AGB-Änderung widersprochen haben, würden in diesem Fall eingereichte Lastschriften mit einem geeigneten Rückläufergrund, z. B. „03-keine Einzugsermächtigung erteilt“, zurückgegeben.

Daneben sehen die neuen Inkassobedingungen folgende Regelungen und Obliegenheiten vor:

Autorisierungsdaten der Einzugsermächtigung:

Die Einzugsermächtigung muss als Autorisierungsdaten die Bezeichnung des Zahlungsempfängers und des Zahlers sowie IBAN und BIC oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers enthalten.

Unterrichtungspflicht des Lastschrifteinreichers:

Vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug hat der Zahlungsempfänger den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-ID und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der Bank hat der Zahlungsempfänger die Unterrichtung des Zahlers in geeigneter Weise nachzuweisen. Eine Unterrichtung in Textform ermöglicht – neben der schriftlichen Unterrichtung per Anschreiben, Rechnung usw. – auch eine Information des Kunden per E-Mail, Diskette, CD-ROM oder Computerfax.³⁹ Die Unterrichtung muss nicht mit separatem Schreiben erfolgen, sondern kann mit sonstiger vertragsbezogener Kundenkorrespondenz (z. B. Vertragsanpassungsschreiben) erfolgen. Die Kundeninformation kann zeitlich losgelöst von der Verfahrensumstellung erfolgen.

Angabe des Datums der Unterrichtung:

Die erste SEPA-Basislastschrift, die nach dem Verfahrenswechsel erfolgt, ist als Erstlastschrift zu kennzeichnen. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers anzugeben. Dieses muss zwischen dem 9. Juli 2012 und mindestens fünf Geschäftstage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Basislastschrift liegen.

6 Ablauf des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Das SEPA-Lastschriftverfahren orientiert sich am klassischen „Four Corners Model“, welches sich aus den Beteiligten Zahlungsempfänger, Zahler sowie deren jeweiligen Banken zusammensetzt.

Die Prozesskette startet mit der Erteilung des Mandats seitens des Zahlers an den Zahlungsempfänger (vgl. Kap. VII.2.). Die Mandatsdaten müssen anschließend für Folgeprozesse gescannt bzw. digital aufbereitet werden. Neu bei der SEPA-Lastschrift ist die Vereinbarung eines konkreten Fälligkeitsdatums, mit dem Lastschriftzahlungen taggenau geplant werden können.

39 Vgl. Ellenberger in: Palandt, § 126 b, Rn. 3

6.1 Pre-Notification (Vorabinformation)

Der Zahlungsempfänger ist verpflichtet, den Zahler im Vorfeld der eigentlichen Abbuchung über dieses Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Die Vorabankündigung muss bei jedem ersten Abruf sowie bei Änderungen von Betrag und/oder Abbuchungstermin erfolgen. Sie muss den genauen Betrag der Abbuchung und das Fälligkeitsdatum enthalten. Bei letzterem können periodische Zeitangaben (z. B. zum 1. Werktag des Monats, jeweils am 1. eines Monats) genutzt werden. Sollte sich durch eine technische Störung oder andere Probleme die Einreichung und damit der dem Kunden angekündigte Belastungstag verzögern, muss nach Auffassung der DK eine erneute Unterrichtung des Kunden erfolgen.

Die „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“ geben vor, dass die Information spätestens 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Abbuchungstermin erfolgen muss. Zahlungsempfänger und Zahler können auch eine kürzere Frist vereinbaren. Dies ist beispielsweise durch Änderung und Ergänzung der AGB möglich. Die Vereinbarung eines generellen Verzichts auf die Vorabankündigung ist jedoch nicht möglich.

Bei der vereinbarten Frist sollte jedoch der Zweck der Vorankündigung gewahrt bleiben. Durch die Vorabinformation soll der Zahler in die Lage versetzt werden, rechtzeitig für die notwendige Deckung auf seinem Konto zu sorgen bzw. bei Unstimmigkeiten über die Berechtigung der Forderung eine Klärung mit dem Zahlungsempfänger herbeizuführen. Dies sollte ihm durch eine ausreichend lange Frist tatsächlich ermöglicht werden. Die Vorabinformation kann als separate Mitteilung versendet werden oder aber Teil eines sonstigen Dokuments, z. B. einer Rechnung, Versicherungspolice etc. sein, in der ein- oder mehrmalige Belastungen unter Nennung der jeweiligen Einzugsbeträge und Fälligkeitsdaten angekündigt werden. In der Regel wird dies bereits heute praktiziert, da den Kunden in der Police, in der Jahresrechnung oder im Schriftwechsel zu Beitragserhöhungen bzw. sonstigen Vertragsänderungen aktuelle Informationen zu Fälligkeiten und Prämienhöhe mitgeteilt werden.

Der Zahlungsempfänger muss sich nicht vergewissern, ob die Vorankündigung (fristgerecht) angekommen ist. Es genügt der Versand.⁴⁰

Adressat der Vorankündigung ist immer der im Mandat genannte Kontoinhaber. Bei einem vom Versicherungsnehmer abweichenden Kontoinhaber muss dieser die Benachrichtigung erhalten. Da die Erfassung der Adressdaten eines abweichenden Kontoinhabers bislang nicht erforderlich war, fehlen für den Bestand vielfach die entsprechenden Daten. In diesen Fällen genügt es nach Aussage der DK, ersatzweise den Vertragspartner zu informieren, mit der Bitte, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten.

40 Vgl. Frage 4.11 der FAQ-Liste der DK, Stand: Juli 2012

Denkbar ist in diesen Fällen auch, den Versicherungsnehmer (ggf. zusammen mit dem Informationsschreiben zur Verfahrensumstellung) anzuschreiben und um Mitteilung der Adressdaten des Zahlers zu bitten. Gleichzeitig sollte der Kunde darauf hingewiesen werden, dass er andernfalls die Pre-Notifications künftig an den Zahler weiterzuleiten hat.

Hierdurch entstehende Risiken (z. B. Rücklastschriften) fallen jedoch in beiden Varianten auf den Lastschrifteinreicher zurück.

Bei der Versendung der Vorankündigung an den vom Versicherungsnehmer abweichenden Zahler sollte darauf geachtet werden, dass das Schreiben den datenschutzrechtlichen Anforderungen (bei Personenversicherungen auch § 203 StGB) genügt. Andernfalls wäre eine separate Einwilligung des Versicherungsnehmers einzuholen.

Die Pflicht zur fristgerechten Übermittlung einer Vorankündigung ist als Verpflichtung aus der mit der Hausbank abgeschlossenen Inkassovereinbarung einzuhalten. Die Wirksamkeit des Mandates und damit die Autorisierung eingereicherter Lastschriften wird jedoch durch eine fehlerhafte oder unterbliebene Vorankündigung nicht berührt. Mögliche Folgen aus einer unterlassenen Vorankündigung (z. B. Rückläufer mangels Deckung oder wegen Widerspruchs innerhalb der 8-Wochen-Frist) müssen allerdings – nach Auffassung der DK - vom Zahlungsempfänger beachtet werden.

6.2 Einreichung und Einzug von Lastschriften

Der Zahlungsempfänger hat den Lastschriftdatensatz – unter Beachtung der mit seiner Bank vereinbarten Einreichungsfristen – elektronisch an diese zu übermitteln.

Bei der Vereinbarung der Einreichungsfristen für die Lastschrifteinreichungen durch die Zahlungsempfänger hat die Inkassobank die Fristvorgaben des SEPA Core Direct Debit Rulebooks zu beachten. Hiernach dürfen die Lastschriftdaten nicht früher als 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstag (Due Date) bei der Bank des Zahlers vorliegen (D-14). Zudem muss der Datensatz bei einer Erst- oder Einmallastschrift spätestens fünf TARGET2-Geschäftstage⁴¹ vor dem Fälligkeitstag bei der Zahlerbank vorliegen (D-5). Für eine Folge- oder letztmalige Lastschrift gilt eine Frist von zwei TARGET2-Tagen (D-2).

Die Hausbanken der VU werden folglich – abhängig von ihren eigenen prozessualen Möglichkeiten – mit ihren Kunden Einreichungsfristen vereinbaren, die es ihnen ermöglichen, die Vorlagefristen bei den Zahlstellen einzuhalten. Nachfragen bei den Hausbanken verschiedener Versicherer haben gezeigt, dass dort – zumindest in der

41 TARGET2 steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System. TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag sowie am 25. und 26.12. geöffnet.

Anfangszeit der SEPA-Basislastschrift – Einreichungsfristen von D-6 (Erst- oder Einmallaschrift) und D-3 (Folgelastschriften) vereinbart werden sollen. Diese Praxis kann aber durchaus von Bank zu Bank unterschiedlich sein. Es empfiehlt sich daher, die Einreichungsfristen frühzeitig bei der jeweiligen Hausbank abzufragen.

Wenn Lastschriftdaten bei der Bank des Zahlungsempfängers verspätet eingehen, so darf diese mit der Einwilligung des Zahlungsempfängers das Fälligkeitsdatum auf ein anderes Datum hoch setzen, sodass der geforderte Zeitabstand wieder hergestellt ist. Fällt der im Datensatz angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag, ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.

Falls die Bank des Zahlungsempfängers gemäß Vereinbarung oder nach Rücksprache mit diesem das Datum der Fälligkeit nicht anpassen darf, werden Lastschriften zurückgewiesen, bei denen die vorgenannten Fristen nicht eingehalten wurden.

Beispiel:

Eine Basis-Lastschrift, deren Fälligkeitsdatum der 1. Januar ist, kann frühestens am 18. Dezember bei der Hausbank eingereicht werden. Wenn der 1. Januar ein Montag ist, muss die Lastschrift spätestens am 20. Dezember (soweit Erst- oder Einmallaschrift) bzw. am 27. Dezember (soweit Folgelastschrift) eingereicht werden, um die Fristen einzuhalten.

Dabei wird unterstellt, dass die Bank des Zahlungsempfängers mit ihrem Kunden Einreichungsfristen vereinbart hat, die jeweils einen Tag zusätzlich zu den im Rulebook vorgegebenen Fristen vorsehen. Diese Fristen können jedoch von Bank zu Bank variieren.

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31
1	2	3	4	5	6	7

Target-Tag bzw. Bankgeschäftstag
Wochenendtag oder Target-Feiertag
Settlement-Tag

Abbildung 11: Beispiel für Fristberechnung bei Lastschrifteinreichung

Die per Datei eingereichten Daten werden taggleich an ein Clearingsystem weitergeleitet. Dieses System ordnet die Lastschriftdaten den unterschiedlichen Banken zu. Dadurch haben die Banken der Zahler noch vor dem Fälligkeitstag die Möglichkeit, die Lastschriften auf Richtigkeit zu überprüfen, falls notwendig Rücksprache mit dem Zahler zu halten und gegebenenfalls die Lastschrift vor Settlement zurückzugeben.

Am Fälligkeitstag erfolgen das Settlement und die Belastungsbuchung auf dem Konto des Zahlers. Der Zahlungsempfänger erhält die Gutschrift unverzüglich, nachdem sie auf dem Konto der Hausbank eingegangen ist. Die Gutschrift ist, auch wenn sie nachträglich erfolgt, mit Wertstellung für den Eingangstag bei der Bank des Zahlungsempfängers vorzunehmen. Ist eine Belastung am Fälligkeitstag aufgrund von Liquiditätsproblemen nicht möglich, so kann die Bank des Zahlers noch fünf Tage nach Fälligkeit auf Deckung warten, ehe sie die Lastschrift an die Bank des Zahlungsempfängers zurückgibt.

Im Rahmen der Erzeugung der Lastschriftdateien zur Abgabe an die Bank(en) ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass nur Lastschriften mit vorhandenem und aktivem Mandat an die Bank/en abgegeben werden. Für Lastschriften, die intern erzeugt wurden, aber für die kein aktives Mandat vorliegt, sind geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen vorzusehen.

In **Abbildung 12** ist der Prozessablauf von Lastschrifteinzug und -rückgabe vereinfacht dargestellt.

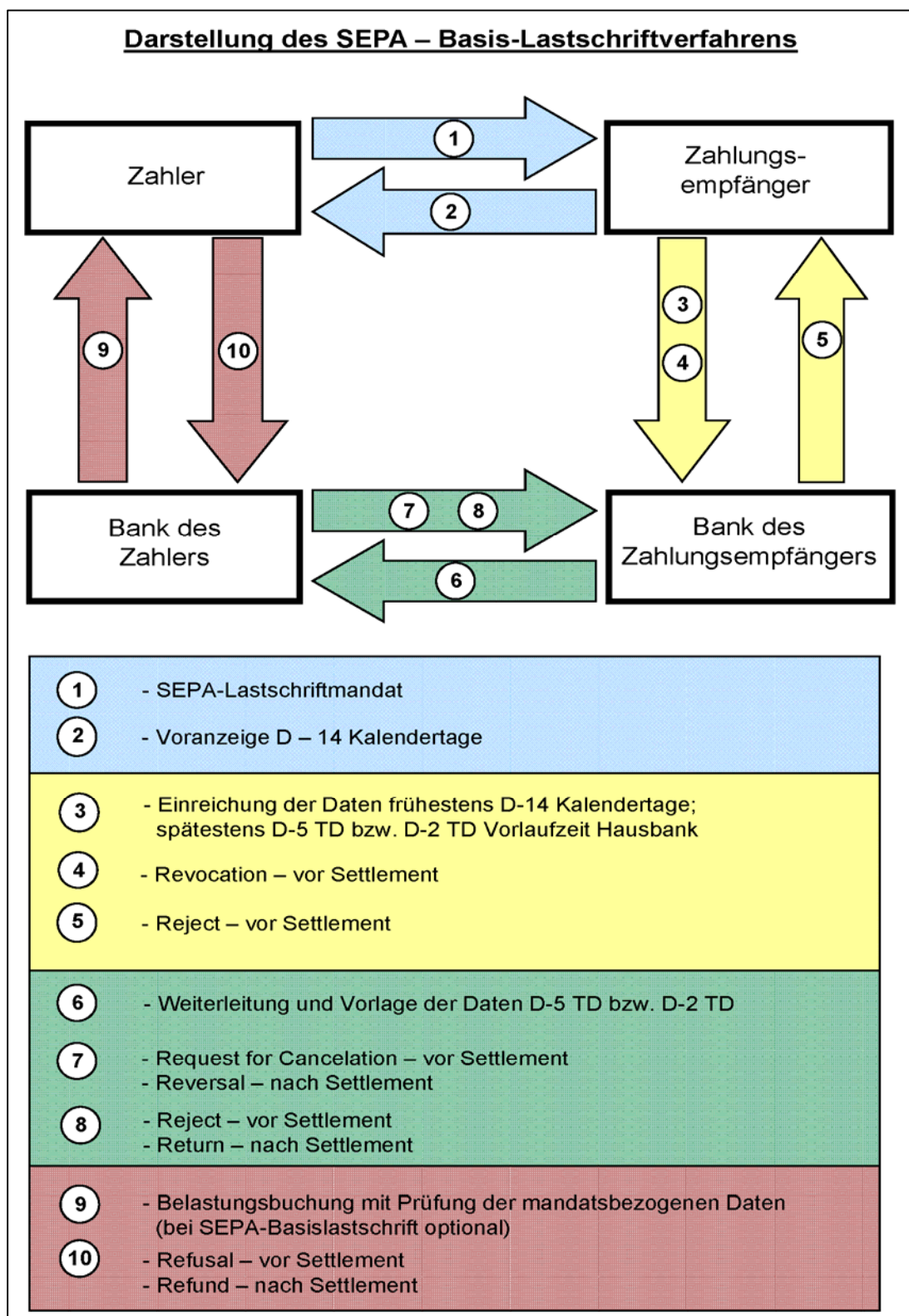


Abbildung 12: Prozessübersicht für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

6.3 Lastschrift mit verkürzter Vorlagefrist (D-1-Lastschrift)

Das im November 2012 in Kraft tretende SEPA Direct Debit Rulebook 6.0 erlaubt als zusätzliche Verfahrensoption eine Einreichungsfrist von D-1, soweit dies zwischen den Zahlungsdienstleistern von Zahler und Zahlungsempfänger bzw. innerhalb einer Bankengemeinschaft vereinbart ist.

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) hat angekündigt, aufgrund eines in Deutschland festgestellten Marktbedarfs für eine verkürzte Vorlagefrist ein entsprechendes zusätzliches Produktangebot für Zahlungsempfänger basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren unterbreiten zu wollen. Derzeit erfolgt die Prüfung der rechtlichen, geschäftspolitischen und technischen Rahmenbedingungen für die notwendigen Arbeiten zur Schaffung einer möglichen flächendeckenden Umsetzung der „Option der verkürzten Vorlagefrist“ (technisch sog. „COR1“-Lastschriften) in Deutschland, sowohl für das Kunde-Bank- als auch das Interbanken-Verhältnis (Abstimmung gesonderter Inkassobedingungen und Interbankenabkommen).

Eine Umsetzung mit Sicherstellung der flächendeckenden Erreichbarkeit des gesamten nationalen Marktumfeldes, d. h. aller Zahlungsdienstleister in Deutschland, könnte nach derzeitigem Diskussionsstand im 4. Quartal 2013 (November 2013) erfolgen.

Das Angebot des Standardeinzugsverfahrens der „SEPA-Basis-Lastschrift“ (Vorlagefristen von 5 Tagen bei Erstlastschrift bzw. 2 Tagen bei Folgelastschriften) bleibt als „Basisangebot“ aller teilnehmenden Banken und Sparkassen bestehen. Die D-1-Lastschrift würde den Zahlungsempfängern als zusätzliches Produktangebot unterbreitet.⁴²

42 vgl. aktuelle FAQ-Liste der DK: http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/uploads/media/120720_DK-SEPA_FAQ_v2.4_Stand_07-2012.pdf

VIII Rücktransaktionen (R-Transaktionen)

Die SEPA-Rückgabeverfahren sind differenzierter als die Rückgabeprozesse der bestehenden Überweisungs- und Lastschriftverfahren. Bei SEPA wird unterschieden, ob es vor oder nach Settlement zu einer Rücküberweisung bzw. Rücklastschrift (sog. **R-Transaktion**) kommt bzw. wer deren Verursacher ist. Sowohl die Hausbank als auch die Kundenbank prüfen die vom Einreicher aufbereiteten Daten. Fehlerhafte oder nicht verarbeitbare Datensätze werden nach der Prüfung – vor oder nach Settlement – mit entsprechenden Rückgabegründen an den Einreicher zurückgegeben. Die Rückgabe kann auf Sammler- oder Belegebene erfolgen. Wie diese Rückgaben verarbeitet werden, hängt von der unternehmensspezifischen Verarbeitungslogik ab.

Auslöser	vor Settlement	nach Settlement
Zahlungsempfänger	Revocation	Reversal
Bank des Zahlungsempfängers	Reject Request for Cancellation	Reversal Return (nur bei Überweisung)
Zahler	Refusal Recall (nur bei Überweisung)	Refund Recall (nur bei Überweisung)
Bank des Zahlers	Reject	Return (nur bei Lastschrift)

Abbildung 13: Übersicht über SEPA- Rückgabeverfahren

1 Ablauf des Rückgabeverfahrens

1.1 Rücktransaktionen vor Settlement/Verrechnung:

1.1.1 Revocation („Notfallrückruf“ des Zahlungsempfängers)

Hierbei handelt es sich um eine spezielle Rückrufmöglichkeit im SEPA-Lastschriftverfahren. Der Zahlungsempfänger ruft den Lastschrifteinzug über seine Bank zurück (z. B. Lastschrift wurde versehentlich ausgeführt). Dieser Prozess wird im ersten Schritt manuell über die Einreicherbank abgewickelt; mittelfristig soll er aber auch über den camt.055 maschinell angestoßen werden können.

Ein derartiger Rückruf ist solange möglich, wie noch nicht gebucht bzw. der Belastungstag nicht erreicht wurde.

1.1.2 Reject (Rückweisung durch die Bank des Zahlers)

Zu einem Reject führen formale Fehler, wie z. B. ein falsches Datenformat, ein falscher BIC oder Konto geschlossen. Eine der beteiligten Banken verweigert aus technischen Gründen die Annahme des Datensatzes. Die Rückgabe erfolgt taggleich. Es wird immer der vollständige Datensatz zurückgegeben.

Die Nachricht nimmt denselben „Weg“ wie die ursprüngliche Überweisung/Lastschrift, ohne dass der Dateninhalt verändert wird.

Die transferierte Summe stimmt mit dem ursprünglichen Zahlungsbetrag überein.

Die Rücktransaktion enthält eine eindeutige Rückgabekennung über den Grund der Zurückweisung.

Erfolgt die Rückgabe durch die Zahlerbank, dann kann diese Rücklastschriftgebühren dem Einreicher belasten.

1.1.3 Request for Cancellation (Rückruf durch die Bank des Zahlungsempfängers vor Annahme durch CSM (Clearing and Settlement Mechanism))

Die Bank des Zahlungsempfängers annulliert eine Lastschrift z. B. wegen fehlerhafter Einreichung nach Verarbeitung. Die Möglichkeit eines solchen Rückrufs bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und seiner Bank.

Es können von der Einreicherbank Gebühren erhoben werden.

1.1.4 Refusal (Ablehnung durch den Zahler)

Der Zahler beauftragt seine Bank vor Settlement (Kontobelastung) eine avisierte Lastschrift nicht einzulösen. Hierzu teilt er seiner Bank die Mandatsreferenznummer oder die Gläubiger-ID mit. Von der Bank des Zahlers wird der Auftrag mit entsprechendem Grund an die Bank des Zahlungsempfängers valutaneutral zurückgebucht.

Es können von der Zahlerbank Gebühren erhoben werden.

1.2 Rücktransaktionen nach Settlement/Verrechnung

1.2.1 Reversal (Rückrechnung/Rückruf durch den Zahlungsempfänger)

Der Zahlungsempfänger kann bis spätestens zwei Banktage nach Settlement einen Lastschriftauftrag zurückholen (z. B. wenn sich ein Lastschriftauftrag im Nachhinein als fehlerhaft herausgestellt hat). Die Banken sind jedoch nicht verpflichtet, einen „Reversal“ anzunehmen. Die Möglichkeit eines solchen Rückrufs bedarf der

ausdrücklichen Vereinbarung. Eine einheitliche Empfehlung für die deutschen Kreditinstitute existiert bislang nicht.

Es können von der Einreicher- als auch von der Zahlerbank Gebühren erhoben werden.

1.2.2 Refund (Widerspruch durch den Zahler)

Der Zahler einer Lastschriftzahlung widerspricht der Kontobelastung. Ein Widerspruch ist innerhalb von acht Wochen nach Kontobelastung ohne Angabe von Gründen durch den Zahler gegenüber seiner Bank möglich. Bei unautorisierten Lastschriften (z. B. Mandat liegt nicht vor oder Mandatsdaten sind falsch) beträgt die Frist 13 Monate.

Es können von der Zahlerbank Gebühren erhoben werden.

1.2.3 Return (Rücktransaktion durch die Bank des Zahlers bzw. des Zahlungsempfängers)

Die Bank des Zahlers bzw. des Zahlungsempfängers veranlasst die Rückgabe, sofern die Lastschrift oder Überweisung z. B. nicht ausgeführt werden kann, weil das Zahler- oder Empfängerkonto geschlossen ist, das Zahlerkonto keine Deckung aufweist oder der Kontoinhaber verstorben ist.

Es können von der Zahlerbank Gebühren erhoben werden.

1.2.4 Recall (spezielle Rückrufmöglichkeit des Zahlers bei Überweisungen)

Ein Recall kann sowohl **vor** als auch **nach** Settlement erfolgen. Er wird auf Veranlassung des Zahlers von seiner Hausbank mittels camt.056 eingeleitet und muss innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Überweisung erfolgen.

Es können von der Einreicher- als auch von der Zahlerbank Gebühren erhoben werden.

Eine Vielzahl von Kreditinstituten hat die Möglichkeit des Recall in den Vereinbarungen zum Überweisungsverfahren ausgeschlossen. Daher ist dieser Punkt besonders zu beachten. Der Widerruf von Aufträgen durch den Zahler kann nur außerhalb des DFÜ-Verfahrens erfolgen. Hierzu hat der Kunde dem Kreditinstitut die Einzelangaben des Originalauftrages mitzuteilen.

Wird der Recall vor Settlement eingeleitet, führt dies zur Stornierung des Auftrags. Bei einem Recall nach dem Settlement ist die Bank des Zahlungsempfängers berechtigt, eine Gebühr zu erheben.

2 Rückgabegründe

An der Schnittstelle Bank – Kunde werden die in Kap. VII.1 beschriebenen Rückgabeverfahren aus dem Interbankenverkehr in den nachfolgend aufgeführten SEPA-Rückgabegründen gemäß Anlage 1 des „Abkommens über die SEPA-Inlandslastschrift“ der deutschen Kreditwirtschaft abgebildet. Für grenzüberschreitende SEPA-Lastschriften existieren weitere Rückgabegründe, die in der Anlage 3 der DFÜ-Bedingungen beschrieben werden. Rücküberweisungen zu SEPA Credit Transfer werden von den Banken gemäß Anlage 3 "Spezifikation der Datenformate" der DFÜ-Bedingungen kenntlich gemacht.

Die in Deutschland voraussichtlich verwendeten Rückgabegründe für SEPA-Überweisungen und Lastschriften sind in **Abbildung 14** zusammen mit möglichen Aktionen des Zahlungsempfängers beispielhaft dargestellt.

Die gegenüber dem heutigen Verfahren detaillierteren SEPA-Rückgabegründe bieten die Möglichkeit, ggf. existierende, aber bislang wenig differenzierte Verfahren und Abläufe anzupassen und zu optimieren. Deshalb ist es sinnvoll, die Rückgabekennungen dahin gehend zu analysieren, inwieweit sie Rückschlüsse auf einzuleitende Maßnahmen liefern können. Eine bankenweite Festlegung, wie die "alten" Rückläufer-Gründe im neuen Verfahren abgebildet werden, gibt es bisher nicht. Daher kann es besonders in der Anfangsphase zu Fehlinterpretationen und dadurch auch zu vermehrter Kundenkommunikation kommen.

SEPA-Code/ MT940 Text- schlüssel	S D D	S C T	SEPA-Rückgabegrund	Rückgabegrund	Mögliche Aktion des Zahlungsempfängers (Beispiele)
AC01 / 901	x	x	Account identifier incorrect (i.e. invalid IBAN)	IBAN fehlerhaft	Kunde kontaktieren
AC04 / 902	x	x	Account closed	Konto aufgelöst	Kunde kontaktieren
AC06 / 903	x	x	Account blocked/ Account blocked for direct debit by the Debtor	Konto für Lastschriften gesperrt	Kunde kontaktieren – Grund für das Sperren hinterfragen
AG01 / 904	x	x	Transaction forbidden	Zahlungsart für Konto unzulässig	Kunde anschreiben und darauf hinweisen, dass das Konto für die jeweilige Transaktion nicht zuge- lassen ist
AG02 / 905	x	x	Invalid Bank Operation Code	Transaktions- code/Dateiformat ungültig	Technischer Fehler / Format
AM05 / 907	x	x	Duplicate collection	Doppeleinreichung	Formatfehler: Prüfen, ob Doppeleinreichung vorliegt, ggf. erneut ein- reichen
BE04 / 908	x	x	MissingCreditorAddress ISO-Vorgabe, in der EU- Verordnung ist die Angabe jedoch "optional"	Adressangaben des Zah- lungsempfängers feh- len/sind nicht korrekt	Überprüfung der Adresse des Gläubigers
BE05 / 928	x	x	Identifier of the Creditor incorrect	Kennung des Zahlungs- einreichers ist nicht korrekt	Überprüfung der Gläubi- ger-ID
MD01 / 909	x		No Mandate/ Unauthorised transaction	Mandat liegt nicht vor oder erfüllt nicht die Anforde- rungen für Einlösung wg. formaler Fehler.	Kunde kontaktieren und ggf. neues korrektes Mandat einfordern
MD02 / 910	x		Mandate data missing or incorrect	Unvollständige Angaben; z. B. Unterschriftsdatum fehlt, Gläubiger-ID fehlt	Angaben vervollständigen und erneut einreichen
MD03 / 911	x		InvalidFileFormatForOther ReasonThanGroupingIn- dicator	Dateiformat ungültig	Struktur des Formates anpassen und erneut einreichen
MD06 / 912	x		Disputed authorised transaction	Die Abbuchung beruht auf einem umstrittenen Man- dat.	Klärung mit dem Kunden, ob ein ordnungsgemäßes Mandat besteht oder nicht
MD07 / 913	x	x	EndCustomerDeceased (dieser Grund wird in Deutschland aus Daten- schutzgründen nicht übermittelt – ist also nur im grenzüberschrei- tenden Zahlungsverkehr möglich)	Kontoinhaber ist verstorben	Umstellung des Vertrages auf Selbstzahler und Vertragssachbearbeitung informieren
MS02 / 914	x		NotSpecifiedReasonCus-	Rücküberweisung durch	Nachfrage beim Kunden,

SEPA-Code/ MT940 Text- schlüssel	S D D	S C T	SEPA-Rückgabegrund	Rückgabegrund	Mögliche Aktion des Zahlungsempfängers (Beispiele)
			tommer Generated	Zahler	warum der Belastung widersprochen wurde
MS03 / 914	x		NotSpecifiedReasonAgent Generated	Rücküberweisung durch Bank ohne Grund	Kunde darüber informie- ren, dass die Bank die Belastung verweigert hat. Dieser Grund ist mit dem heutigen R-Grund O gleichzusetzen
RC01 / 915	x	x	Bank identifier incorrect (i.e. invalid BIC)	BIC passt nicht zum Konto	Kunde kontaktieren
SL01 / 918	x		Specific Service offered by the Bank	Spezielle Dienstleistung der Bank des Zahlers (alle ausdrücklich von Kunden autorisierten Lastschriften sind zurückzugeben)	Kunde kontaktieren und auf die Rücksendung der Abbuchung hinweisen. Ggf. Erteilung einer ande- ren Order des Kunden an seine Bank
TM01 / 916	x		CutOffTime	CutOff-Zeit überschritten	Erneute Aufbereitung der SDD-Datei(en)

Abbildung 14: Rückgabegründe bei SEPA-Überweisungen und Lastschriften

3 Aufbereitung der Datensätze zur Vermeidung von Rücklastschriften

Nachfolgend werden einige Hinweise zur Aufbereitung der Lastschrift Datensätze gegeben, um mögliche Rücklastschriften zu vermeiden:

3.1 Gleichzeitiger Einzug von Erst- und Folgebeitrag

Werden zum Beispiel bei einer rückwirkenden Ausfertigung des Versicherungsvertrages gleichzeitig Erst- und Folgebeitrag erhoben, können beide Forderungsarten – sofern der Erstbeitrag getrennt vom Folgebeitrag abgerufen werden soll⁴³ – nicht zum gleichen Zeitpunkt an die Zahlerbank abgegeben werden; auch nicht in zwei getrennten logischen Dateien (FRST und RCUR).

Die Erstlastschrift (Sequence Typ: FRST) muss erst von der Zahlerbank auf dem Konto des Schuldners erfolgreich belastet worden sein. Danach kann die Folgelastschrift (Sequence Typ: RCUR) an die Zahlerbank gegeben werden.

43 Um dem Vers.-Nehmer die Möglichkeit zu geben zu entscheiden, welche Schuld er tilgen möchte/kann, sollte der fällige Erstbeitrag und zur selben Zeit fällige Folgebeitrag getrennt abgerufen werden (zwei Abbuchungsaufträge). Die Zahlung des Erstbeitrages hat andere Auswirkungen im Gegensatz zum Folgebeitrag. Das Vers.-Unternehmen kann danach keinen Rücktritt vom Vertrag erklären bzw. der Vers.-Nehmer hat rückwirkend ab Beginn des Vertrages Versicherungsschutz, der nur durch das qualifizierte Mahnverfahren nach § 38 VVG entzogen werden kann. (siehe hierzu auch BGH 30.01.1985 VersR 1985 S. 447, OLG Hamm Vers.R 1984, S. 231, 377, OLG München Vers.R 1987, S. 554, LG Oldenburg VersR 1986, S. 1012)

Zwischen der Erst- und der Folgeabbuchung muss mindestens ein Tag liegen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Zahlerbank den zweiten Abruf wegen Formatfehler zurückgibt.

3.2 Geänderte Kontoverbindung

Wenn sich die Kontoverbindung des Kunden innerhalb des Kreditinstitutes ändert (z. B. durch Umzug), dann muss der Datensatz wie folgt bestückt werden:

- Sequence Typ = RCUR
- Amendment Indicator setzen
- OrigAccount: alte Kontoverbindung angeben

Wenn sich die Kontoverbindung des Kunden institutsübergreifend ändert, dann sind folgende Angaben im Datensatz vorzunehmen:

- Sequence Typ = FRST
- Amendment Indicator setzen
- Original Debtor Agent = SMNDA
- OrigAccount: keine alte Kontoverbindung angeben

Bei der Änderung der Kontoverbindung muss erkannt werden, ob der Kunde das Kreditinstitut gewechselt hat oder nicht. Dies ist nur anhand der Bankleitzahl innerhalb der IBAN zu erkennen, wobei dies auch innerhalb einer Bank nicht immer ohne weiteres möglich ist. Der Kunde sollte bei der Mitteilung eines neuen Kontos immer auch angeben, ob das Institut gewechselt wurde.

Wenn nicht eindeutig erkennbar ist, ob sich die juristische Person geändert hat, dann sollte die Folgelastschrift an die neue Kontoverbindung wie eine Erstlastschrift übermittelt werden (FRST und D-5). Für die im Februar 2014 in Kraft tretenden Ru-lebooks wurde ein entsprechender Änderungsantrag gestellt.

4 Interbanken-Entgelte

In Artikel 8 Absatz 1 der SEPA-Verordnung wurde festgelegt, dass für Lastschriften weder multilaterale Interbankenentgelte pro Lastschrift noch andere vereinbarte Vergütungen mit vergleichbarem Ziel oder vergleichbarer Wirkung Anwendung finden. Folgende Einschränkungen werden gemacht:

- Für „R-Transaktionen“ kann gemäß Absatz 2 unter bestimmten Voraussetzungen ein strikt kostenbasiertes multilaterales Entgelt erhoben werden.⁴⁴ Als Voraussetzung wird unter anderem bestimmt, dass
 - das Interbankenentgelt für die R-Transaktionen dem Veranlasser zugewiesen wird,
 - der Zahler nicht automatisch belastet wird und der Zahlungsdienstleister Zahlungsdienstnutzern für eine bestimmte Art von R-Transaktionen keine Entgelte in Rechnung stellt, die die dem Zahlungsdienstleister für derartige Transaktionen entstandenen Kosten überschreiten.
- Artikel 6 Absatz 3 bestimmt, dass die bisherigen Regelungen zu Interbankenentgelten (vgl. Verordnung [EG] Nr. 924/2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft, sogenannte „EU-Preisverordnung“)
 - für Inlandszahlungen bis zum 1. Februar 2017 weiter gelten (nach diesem Zeitpunkt gilt Artikel 8 Absatz 1: keine Anwendung von Interbankenentgelten auf Lastschrifttransaktionen).
 - für grenzüberschreitende Zahlungen bereits am 1. November 2012 enden (nach diesem Zeitpunkt gilt Artikel 8 Absatz 1: keine Anwendung von Interbankenentgelten auf Lastschrifttransaktionen).

5 Zinsausgleich bei Rücklastschriften

Bei Widersprüchen des Zahlers (Refunds) hat die Bank des Zahlers gegenüber der Bank des Zahlungsempfängers zunächst einen Anspruch darauf, dass der Gegenwert der Rücklastschrift dem Zahler mit Wertstellung des ursprünglichen Fälligkeitsdatums wieder gutzuschreiben ist.

Ein darüber hinausgehender Zinsausgleich ist detailliert geregelt im SEPA Core Direct Debit Rulebook. Da weder die EU-Verordnungen noch das Abkommen über die SEPA-Inlandslastschrift gesonderte Regelungen zum Zinsausgleich enthalten, kann die Zahlstelle der Inkassobank grundsätzlich sowohl bei inländischen als auch bei grenzüberschreitenden Lastschriften einen Zinsausgleich nach den Regelungen des Rulebook in Rechnung stellen. Zwar handelt es sich hierbei um einen Anspruch

44 Die konkrete Ausgestaltung in Deutschland obliegt der DK und wird derzeit noch diskutiert.

im Interbankenverhältnis, doch haben die Zahlungsdienstleister die Möglichkeit, die Kosten an den Lastschrifteinreicher weiterzureichen.

Es bleibt daher abzuwarten, wie die deutsche Kreditwirtschaft mit diesem Thema umgehen wird. Die (ganz oder teilweise) Weiterreichung eines derartigen Ausgleichs könnte für die Lastschrifteinreicher zu einer zusätzlichen Kostenbelastung führen.

6 Folgeabruf bei nicht eingelösten Lastschriften

Nach einer Rücklastschrift führen viele Lastschrifteinreicher – je nach Rückgabegrund – derzeit einen zweiten Abrufversuch durch, ohne den Schuldner vorab schriftlich darüber zu informieren („stiller Folgeabruf“).

Künftig müssen bei einem erneuten Einreichen die Regelungen zur SEPA-Lastschrift beachtet werden (erneute Pre-Notification mit erneuter Fristwahrung, neues Fälligkeitsdatum, usw.). Der Zeitpunkt der Belastung auf dem Konto ändert sich und ggf. auch der Abbuchungsbetrag, weil Rückläufergebühren dem Kunden mit in Rechnung gestellt werden.

Wenn der erste Abruf von der Zahlerbank vor Settlement (Reject, Refusal) zurückgegeben wird (Sequence Typ: FRST), muss ein etwaiger zweiter Abruf wiederum mit FRST an die Zahlerbank übergeben werden. Erfolgt die Rückgabe nach Settlement (Reversal, Return, Refund), dann erfolgt der erneute Abruf mit dem Sequence Typ: RCUR.

Es ist also wichtig, bei der Aufbereitung nachfolgender Lastschriften darauf zu achten, zu welchem Zeitpunkt die Rückgabe erfolgt ist.

SEPA-Lastschriftdatensätze, die zurückbelastet wurden, dürfen nicht erneut eingereicht werden. Es muss ein neuer Datensatz generiert werden.

IX Bankschnittstelle

Von der SEPA-bedingten Umstellung des Zahlungsverkehrs ist auch die Schnittstelle zu den Hausbanken erheblich betroffen. Der Umfang der notwendigen Anpassungen hängt auch davon ab, ob das Unternehmen nur mit einer Hausbank oder mit mehreren Hausbanken zusammenarbeitet.

Erfolgt die Zusammenarbeit mit nur einer Hausbank, ist es ausreichend, das Vorgehen im Projekt und die Datenaufbereitung und –belieferung mit dieser abzustimmen. Hier bietet es sich an, auf die bereits vorhandenen Verfahren aufzubauen. Wird dagegen mit mehreren Hausbanken zusammengearbeitet (Multibankenstrategie), ist es sinnvoll, eine etablierte und von allen Kreditinstituten angebotene bzw. genutzte Kommunikationsschnittstelle zu nutzen.

Seit 1995 gibt es in Deutschland ein entsprechendes DFÜ-Abkommen (Schnittstellenspezifikation zum Abkommen über die Datenfernübertragung zwischen Kunden und Kreditinstitut). In 2003 wurde das Abkommen um eine internetbasierte Version erweitert (EBICS = Electronic Banking Internet Communication Standard). Seit 2008 besteht auf Seiten der Banken die Verpflichtung, EBICS anzubieten; seit Januar 2011 müssen die Banken FTAM (File Transfer, Access and Management) ihren Kunden nicht mehr anbieten bzw. akzeptieren.

Unabhängig von den Übertragungswegen muss davon ausgegangen werden, dass die Banken mit unterschiedlichen XML-Versionen und – da es keine vorgegebenen Standards gibt – auch mit unterschiedlichen Feldbelegungen arbeiten. Es ist daher zu empfehlen, mit allen Hausbanken frühzeitig die firmeneigenen Überlegungen und Anforderungen zu besprechen und abzustimmen.

Dies gilt sowohl hinsichtlich der XML-Formate, aber auch hinsichtlich der Buchungslogik von Sammlersummen im Kontoauszug, Retouren usw.. Ohne eine derartige Abstimmung kann es zu Problemen in der nachgelagerten Verarbeitung der Datensätze und maschinellen Verbuchung der Kontoauszugssummen kommen.

Im Rahmen von SEPA gibt es verschiedene Veränderungen, die im Zusammenhang mit der Kunde-Bank-Schnittstelle relevant sind. Diese sind nachfolgend erläutert:

1 Verwendungszweck

Im Gegensatz zu den heute im Verwendungszweck zur Verfügung stehenden 14 x 27 Zeichen stehen in den SEPA-Datensätzen (SCT, SDD, camt) nur noch 4 x 35 Stellen zur Verfügung. Die Weitergabe der 140 Zeichen wird von den Kreditinstituten grenzüberschreitend garantiert.

In der Folge müssen die SEPA-Datensätze aufbereitenden Systeme ggf. auf die reduzierte Informationsweitergabe angepasst werden.

Die Verwendungszweckinformationen bei R-Transaktionen entsprechen denen der „Hin-Transaktion“. Nur dann, wenn kein camt-Format verwendet wird, ist mit einer Kürzung der Information zu rechnen.

2 Aufbereitung der Datensätze pain.001 (SCT) und pain.008 (SDD)

Die Aufbereitung der Zahlungs- bzw. Lastschriftreicher-Dateien sollte mit den Hausbanken vereinbart und abgestimmt werden.

So können die Banken erwarten, dass die logischen Dateien nach bestimmten Geschäftsvorfällen (Category Purpose Codes) getrennt werden können, um die entsprechenden bankeninternen Verarbeitungen anzustoßen.

Das gilt z. B. auch für SDD, wo seitens der Hausbank ggf. die Erstabbuchungen (FIRST) getrennt von den Folgelastschriften (RECURRENT) in eigenen logischen Dateien aufbereitet und verarbeitet werden müssen, falls diese vom Unternehmen zum gleichen Zeitpunkt aufbereitet und der Hausbank übergeben werden.

Dies kann wiederum Auswirkung auf die hausinternen Buchungsabläufe haben, die zu bewerten sind.

Im Rahmen der Umstellung auf die neuen XML-Datenformate sollten mit den Hausbanken auch rechtzeitig Abstimmungen über Inhalt und Terminierung der notwendigen Testläufe durchgeführt werden. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass es kurz vor Ende der gesetzlichen SEPA-Umstellungsfristen bei den Kreditinstituten erhebliche terminliche und ressourcentechnische Engpässe für die notwendigen Schnittstellentests der Unternehmen geben wird.

3 Buchung und Abstimmung im Kontoauszug

Einige Kreditinstitute bieten an, wegen formaler Fehler nicht verarbeitungsfähige Aufträge mit dem Datensatz pain.002 zurückzugeben. Dieses Verfahren bietet sich an, wenn die Einreichung der SDD-Aufträge z. B. D-6 erfolgt (beispielsweise zum Zeitpunkt des Druckes der Pre-Notification).

In diesem Fall könnte die Hausbank die Aufträge umgehend auf formale Fehler prüfen und die als falsch erkannten Zahlungsvorgänge sofort mit dem Datensatz pain.002 zurückgeben. Der Einreicher kann die Fehler rechtzeitig vor dem den Kunden angekündigten Belastungstag korrigieren und einen neuen Sammler erstellen. Damit werden erneute Vorankündigungen (Pre-Notifications) vermieden.

Wie die Buchungen im Kontoauszug ausgewiesen werden sollen, sollte mit der /den Hausbank(en) vereinbart werden. Dabei geht es um die Festlegung, ob die Sammlerbuchungen Brutto oder Netto ausgewiesen werden.

3.1 Brutto-/Nettoverfahren

Die Banken bieten für die Kontoauszugsbearbeitung das Brutto- oder das Nettoverfahren an.

Für welches der Verfahren sich das Unternehmen entscheidet, liegt letztendlich an den vorhandenen Abläufen. Es sollte mit den Hausbanken (wenn mit mehr als einer Hausbank zusammengearbeitet wird) geklärt werden, welches Verfahren in welcher Form angeboten wird. Es ist davon auszugehen, dass die Banken sehr unterschiedlich vorgehen.

3.1.1 Bruttoverfahren

Die Bank schreibt zum Fälligkeitstag den gesamten Sammlerbetrag dem Konto gut. Die ggf. nicht ausgeführten Aufträge (z. B. Formatfehler) werden in einer Summe dem Konto belastet (Spezifikation in einem Sammler oder im Kontoauszug MT940/camt.053).

Dieses Verfahren wird regelmäßig dann gewählt, wenn für die interne maschinelle Buchung des Gutschriftbetrages und zu Kontrollzwecken die Sammlersumme mit dem Gutschriftbetrag verglichen wird.

Bei diesem Verfahren werden die von der Hausbank und ggf. von der Kundenbank erkannten Formatfehler oder nicht verarbeitbaren Aufträge erst mit dem Fälligkeitstag bekannt gegeben. Zudem sollten interne Verfahren entwickelt werden, die verhindern, dass Kunden bei formalen Fehlern über eine Rücklastschriftbenachrichtigung angeschrieben werden. Zu erkennen ist dies ggf. am Rückgabegrund.

Alternativ kann ggf. die Hausbank einen pain.002 bereitstellen, mittels dessen die nach Verarbeitung erkannten formalen Fehler umgehend gemeldet werden. Wird der pain.002 verwendet, müssen Verfahren für die Verarbeitung bereitgestellt werden. Alle so übermittelten Aufträge werden definitiv vor Settlement abgewiesen.

Bei entsprechender Verarbeitung besteht die Möglichkeit, die mittels pain.002 gemeldeten Aufträge zu korrigieren und noch rechtzeitig vor Fälligkeitstag bei der Hausbank erneut einzureichen. Dies erspart ggf. eine erneute Pre-Notification.

Voraussetzung ist, dass der pain.002 in die interne Verarbeitung eingebunden und entsprechende Prozesse aufgesetzt werden.

3.1.2 Nettoverfahren

Die Bank schreibt den eingereichten Sammlerbetrag abzüglich der nicht verarbeitbaren Belege dem Kontoauszug gut. Zusätzlich wird ein pain.002 über die nicht weitergeleiteten Belege angeboten.

Für eine maschinelle Zuordnung des Gutschriftsbetrages zur erwarteten Sammler-summe benötigt man in diesem Fall weitere Informationen (z. B. die Sammlerreferenz o.ä.).

Der pain.002 muss bei diesem Verfahren auch als Buchungsdatei betrachtet und entsprechend behandelt werden, obwohl es sich um einen reinen Report handelt.

In den nachfolgenden Abbildungen ist die Verarbeitung mit und ohne pain.002 grafisch dargestellt:

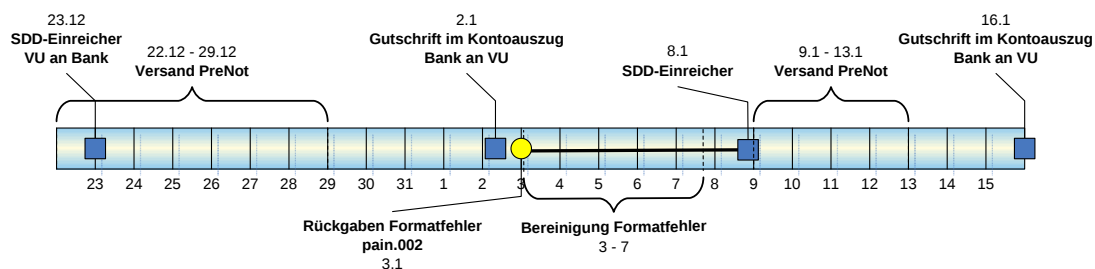


Abbildung 15: Fehlerbearbeitung ohne pain.002

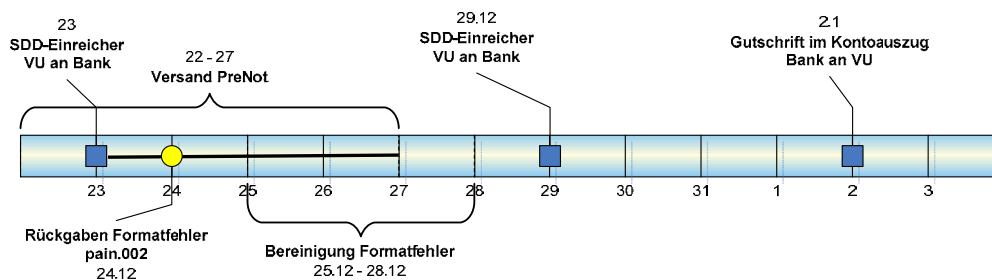


Abbildung 16: Fehlerbearbeitung mit pain.002

4 MT-Formate vs. camt-Nachrichten

Im Sinne eines "Straight-Through-Prozessing" im Zahlungsverkehr ist es wünschenswert, dass auch die Bank-Kunde-Schnittstelle auf einer einheitlichen technischen Infrastruktur aufbaut. Dies ist auch das erklärte Ziel des EPC sowie der Europäischen Union.

Neben den pain-Formaten werden die entsprechenden Kontoauszugsinformationen in Form der camt-Formate auf der gleichen technischen Basis bereitgestellt:

- camt.052 entspricht MT941/942 (Report über untertägigen Umsatz)
Darüber hinaus werden im camt.052 weitere Details zu den Einzeltransaktionen ausgewiesen. Diese Informationen können für die aktuelle Disposition und Liquiditätsplanung von Interesse sein.
- camt.053 entspricht MT940/950 (end-to-day account statement)
Entspricht dem täglichen Kontoauszug (Umsätze, Buchungsdetails und Salden).
- camt.054 entspricht MT900/910 oder den DTI-Dateien
Enthalten sind die Einzelbelege, die die Sammlerbuchungen auf dem camt.053 spezifizieren; Nachfolger des DTI. Die Banken werden voraussichtlich ab Ende 2012 bis Mitte 2013 die camt.054 - Nachrichten bereitstellen. Ab dem 01.02.2014 sollen alle deutschen Kreditinstitute in der Lage sein, diese camt.-Nachricht als Ersatz für den DTI anzubieten.
- camt.086 (Bank Service Billing)
Monatlicher Report über die Positionen, Posten und seitens der Bank belasteten Gebühren. Hiermit besteht die Möglichkeit, die von der Bank abgerechneten Spesen mit den vereinbarten Konditionen abzugleichen (entspricht dem ehemaligen TWIST BSB).

Für die maschinelle Verarbeitung der Kontoauszüge ist vor allem der camt.053 und camt.054 wichtig. Die „Spezifikation der Datenformate“ können über den folgenden Link:

<http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/zka/zahlungsverkehr/electronic-banking/dfue-verfahren-ebics/camt.html>

auf der Internetseite der Deutschen Kreditwirtschaft bezogen werden.

Während der camt.052 und camt.053 von den Banken in Deutschland bereits flächendeckend angeboten wird, wird der camt.054 schrittweise ab Mitte 2012 bis Ende 2013 von den Banken bereitgestellt. Die Banken werden jedoch, unabhängig von dem XML-Datensatz, auch weiterhin die alten Formate (MT, DTAUS, DTI) anbieten. Bei Bedarf werden durch die Hausbanken die von Fremdbanken eingehenden XML-Datensätze in die jeweiligen Formate konvertiert. Eine Ablösung der alten Formate ist nach Aussage der DK bis auf Weiteres nicht geplant.

Um einen möglichen Datenverlust infolge der Konvertierung zu vermeiden, ist es sinnvoll, die camt-Nachrichten in der Kommunikation Bank-Kunde zu nutzen.

5 Datenformat ISO20022

5.1 XML-Format der Deutschen Kreditwirtschaft

Unter dem Dach der ISO (International Organization for Standardization) hat der EPC für den Austausch von Zahlungsverkehrsdaten in Euro übergreifende Formate sowie Regelwerke (Rulebooks) entwickelt. Diese Formate (z. B. pain.008.**001**.02) sind quasi Masterformate, die durch die „001“ gekennzeichnet sind.

Von diesem „Urmeter“ können die Länder, aber auch Banken, abweichen. Für Deutschland hat die Deutsche Kreditwirtschaft hiervon Gebrauch gemacht (z. B. pain.008.**002**.02); wobei die „002“ die DK-Version kennzeichnet.

Auch andere Länder (z. B. Niederland, Frankreich) haben ebenfalls eigene Versionen entwickelt; ebenso Banken wie z. B. ABN-AMRO, Rabobank, ING-Bank.

Die jeweilige Formatversion wird durch die beiden letzten Ziffern (z. B. „02“) gekennzeichnet. Folgende XML-Versionen werden derzeit von den Banken verwendet:

	XML Version 2.0 – Stand: 2006	XML Version 3.0 – Stand: 2009
ISO 20022	pain.001.001.02 (SCT)	pain.001.001.03 (SCT)
	pain.008.001.01.(SDD)	pain.008.001.02.(SDD)
	pain.002.001.02 (Status)	pain.002.001.03 (Status)
	camt.052.001.01 (MT942)	camt.052.001.02 (MT942)
	camt.053.001.01 (MT940)	camt.053.001.02 (MT940)

Abbildung 17: Übersicht über die Versionen ISO 20022

5.2 Releasekonzept für XML-Formate

Derzeit fehlt für neue XML-Formate ein übergreifendes Releasekonzept, in das auch die Zahlungsverkehrsnutzer mit eingebunden werden. Daher ist es sinnvoll, dass jedes Unternehmen mit seinen Hausbanken abstimmt, wie mit Releasewechseln umzugehen ist. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass Banken teilweise unterschiedliche Releases von XML-Formaten einsetzen. Das kann dazu führen, dass ein Versicherungsunternehmen unterschiedliche XML-Datensätze (Releasestände) bedienen können muss.

Aktuelle Informationen über Änderungen der Rulebooks sowie aktuelle Informationen zum Verfahren befinden sich auf den Internetseiten der Deutschen Kreditwirtschaft (DK)⁴⁵ oder EBICS.⁴⁶

5.3 Die Common Global Initiative (CGI)

Neben der EPC-Initiative haben sich einige große international operierende Banken (z. B. Deutsche Bank, UniCredit, HSBC, RBS, J.P.Morgan) und Softwarehäuser (z. B. SAP, SunGard) zu der Common Global Initiative (CGI) zusammengeschlossen. Diese Initiative strebt ein weltweit akzeptiertes Format zum Austausch von Zahlungsdaten an. Dies ist vor allem für Unternehmen von Interesse, die über den europäischen Markt hinaus tätig sind und ihren Cashflow zentral steuern wollen.

Die deutschen Banken der CGI bieten ihren Kunden vorzugsweise das CGI-Format alternativ zum DK-Format an. Da das CGI-Format die gleiche Syntax nutzt wie das EPC-Format und einen deutlich größeren Umfang hat, wird durch die Kreditinstitute eine verlustfreie Konvertierung versprochen.

5.4 Purpose-Codes

Wie im aktuellen Zahlungsverkehr können auch im neuen SEPA-Verfahren die Transaktionen klassifiziert werden. Dafür werden mit SEPA die sogenannten Purpose Codes genutzt. Es stehen derzeit 125 Codes optional zur Verfügung.

Wie die heute gebräuchlichen DTA-Textschlüssel dienen die Purpose Codes der eindeutigen Klassifizierung der Transaktion. Ergänzend zu den allgemeinen Verwendungszweckangaben (140 Stellen) kann der Empfänger der Zahlung darüber die Geldsendungen eindeutig identifizieren und nachgelagerte Prozesse gezielt anstoßen. Die Geschäftspartner können die Verwendung der Codes anhand der Liste (http://www.iso20022.org/external_code_list.page) abstimmen und sich entsprechend zur Übermittlung verpflichten.

45 <http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/>

46 <http://www.ebics.de/>

Purpose Code	Buchungstext	SWIFT GV-Code	DTA Text
PENS	Pension/Rente	153	53
CBFF	VL-Zahlung	154	54
SALA	Lohn/Gehalt	153	53

Abbildung 18: Beispiele für in der Versicherungswirtschaft verwendete Purpose Codes

Die Banken sind untereinander verpflichtet, die Purpose-Codes weiterzugeben. Es sollte aber in jedem Fall mit der Empfängerbank geklärt werden, ob und wie sie die Informationen weitergibt (MT-Format oder camt-Format).

5.5 Category Purpose Codes

Es gibt derzeit 25 Category Purpose Codes. Sie dienen dazu, die Verarbeitung der so klassifizierten Transaktionen entsprechend den mit der Einreicher- und/oder Empfängerbank getroffenen Vereinbarungen anzustoßen.

Definierte Aufträge, die beschleunigt abgewickelt werden sollen, können über diese Codes angestoßen werden (z. B. hausinterne institutsübergreifende Geldtransfers/Clearings oder Gehaltszahlungen).

Wie die Codes im Einzelnen angewandt werden, muss mit den Banken individuell vereinbart werden.

6 Datensatzbeschreibung (XML-Format)

6.1 Datensatzbeschreibung

Die heutige Zahlungsverkehrslandschaft ist durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Dateiformaten, die in den verschiedenen Systemen des Inlands- und Auslandszahlungsverkehrs zum Einsatz kommen, geprägt. Ein europaweit tätiges Unternehmen trägt dem derzeit Rechnung, indem es für die Durchführung des Zahlungsverkehrs Kontoverbindungen in den jeweils betroffenen EU-Ländern unterhält. Der Zentralisierung des europäischen Zahlungsverkehrs standen bisher die unterschiedlichen Zahlungsverkehrsinfrastrukturen mit jeweils eigenen Datenformaten und den damit verbundenen Systembrüchen entgegen.

Mit der Bereitstellung des SEPA-Datenformates wird die Konvergenz zu einem einheitlichen europäischen Standard angestrebt. Das SEPA-Datenmodell stellt einen einheitlichen Standard für die Abwicklung der Zahlungsverkehrsinstrumente SEPA Direct Debit und SEPA Credit Transfer dar. Dieser einheitliche technische Standard bildet die Grundlage für die Interoperabilität von Zahlungsverkehrsinfrastrukturen in

SEPA und ermöglicht damit eine vollautomatische Abwicklung von nationalen und internationalen Zahlungen innerhalb des SEPA-Raumes.

Bei der Konzeption des SEPA-Nachrichtenstandards wurde mit dem ISO-Standard 20022 ein bereits bestehender internationaler Ansatz für Finanzanwendungen gewählt. Bei den SEPA-Nachrichten handelt es sich um einen End-to-End-Standard, der die Durchgängigkeit der Datenattribute des SEPA-Formats durch die gesamte Prozesskette vom Zahler bis zum Zahlungsempfänger gewährleistet. Das SEPA-Datenformat wie auch die neuen ISO 20022 Zahlungsverkehrsnachrichten basieren auf der Syntax von XML (extensible Markup Language). Das XML-Format ist aufgrund der Trennung von Inhalt und Darstellung der Daten plattform- und programmiersprachenunabhängig.

Der SEPA-Datensatz wird über die Verfahrensbeschreibung (Rulebooks) für die SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift und die Implementation Guidelines des EPC definiert und ist durch die Übernahme in die DFÜ-Bedingungen (insbesondere Anlage 3: Spezifikation der Datenformate) als maßgeblicher Standard für die Kunde-Bank-Beziehung festgelegt.

Bei der Implementierung des XML-Formates ist ein deutlich höheres Datenvolumen gegenüber dem DTAUS-Format zu berücksichtigen. In Abhängigkeit von der Belegung der Datenfelder muss man von einem 2,5 bis 8-fachen Volumen ausgehen. Auswirkungen auf Laufzeiten, Übertragungs- und Speicherkapazitäten sind daher in den Unternehmen zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen. Für die Abwicklung des Massenzahlungsverkehrs ist die heutige Sammlerfunktion im DTAUS-Format für Inlandszahlungen ein wesentlicher Bestandteil. Diese Funktionalität wurde auch in das SEPA-Datenformat integriert und gewährleistet somit eine Vielzahl von Einzeltransaktionen in einer Zahlungsdatei. Jedoch fehlen im künftigen Header der XML-Datei wesentliche Informationen zur Dateiprüfung. Der XML-Satz enthält nur noch die Betragssumme und die Anzahl der Transaktionen. Eine ausreichende Sicherungs- und Kontrollfunktion, z. B. zur Doppelverarbeitungsprüfung, ist damit nur noch eingeschränkt möglich und sollte daher unternehmensintern durch geeignete Kontrollfunktionen gewährleistet werden. Eine Alternative ist die Abstimmung mit der/den Hausbank/en hinsichtlich spezieller Feldbelegungen im Header zur Nutzung als zusätzliche Prüfmöglichkeit.

Die End-to-End-Referenzierung ermöglicht die eindeutige Identifizierung des Zahlungsauftrages, welche durch die neuen Kontoauszugsinformationen im XML-Format gewährleistet wird. Um diesen Vorteil auszunutzen, könnten maschinelle Verfahren bei den Zahlungsempfängern entsprechend angepasst werden.

Während die SEPA-Verfahren vorschreiben, dass die Kommunikation zwischen Banken ausschließlich im neuen XML-basierten Datenformat erfolgen darf, ist das Format für die Kommunikation zwischen Kunde und Bank in den SEPA-Rulebooks nicht verpflichtend geregelt.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Hausbanken die in der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) abgestimmten DFÜ-Bedingungen einschließlich ihrer Anlagen als verbindliche Regelungen für die Kunde-Bank-Beziehung zugrunde legen. Hierbei handelt es sich um internationale Standards, die mit speziellen Belegungsregeln der DK versehen wurden bzw. um eigene Spezifikationen der DK.

In Anlage 3 der DFÜ-Bedingungen (entspricht Anlage 3 des DFÜ-Abkommens) sind folgende Formate beschrieben:

- Formate des Zahlungsverkehrs (DTAUS, SEPA, DTAZV),
- Formate zur Abholung von Kontoauszugsinformationen (MT940/942, camt-05x),
- Formate zur Abholung von Informationen im Wertpapiergeschäft,
- Formate im Dokumentengeschäft (Akkreditive und Garantien).

6.2 End-to-End-Referenzierung von Transaktionen

Zur Referenzierung von Nachrichten, Nachrichtenblöcken und Zahlungsaufträgen bieten die XML-Datensätze zusätzliche Funktionalitäten. Während in den bisherigen Datensatzstrukturen die Referenzierung von der Erstellung des Lastschriftsatzes bis zur Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers bzw. der Übermittlung der Rücklastschrift ausschließlich über Abbuchungsdatum und Verwendungszweck erfolgt, werden in den XML-Datensätzen neue Datenelemente zur Verfügung gestellt, die eine eindeutige Referenzierung zulassen. Die Datenfelder können von den Versicherungsunternehmen frei bestückt werden (z. B. Versicherungsscheinnummer oder Kundennummer plus Timestamp).

Die Banken sind verpflichtet, diese Datenfelder unverändert im Interbankenverkehr und in der Schnittstelle Bank zu Kunde durchzureichen, was zu folgenden Vorteilen führt:

- eindeutiges Merkmal in der Kommunikation mit dem Zahlungsempfänger,
- Referenz im Reklamationsfall gegenüber seiner Bank,
- Zuordnungskriterium für Rückgaben.

Die Referenzierung ist dabei auf Ebene der Nachricht/Datei, des Sammlers wie auch auf der Einzeltransaktion möglich. Dabei sind die Banken verpflichtet, die Einzeltransaktionsreferenz bis zum Kunden durchzureichen. Die Referenzierungen für die Datei und den Sammler dienen ausschließlich der Kommunikation zwischen den Banken. Die End-to-End-Identification gilt sowohl für die pain- wie auch die camt-Datensatzstrukturen und sollte somit vom Versicherungsunternehmen bei jedem Auftrag eindeutig gekennzeichnet werden.

6.3 Zeichensatz

Beim Erstellen der xml-Datensätze dürfen Umlaute und “ß” nicht verwendet werden. Diese müssen umgesetzt werden. Zeichensatzfehler in geprüften Elementen können zur Abweisung durch die Kreditinstitute führen. Ggf. kann zum Beispiel eine bezogene Bank die Konvertierung auch in Rechnung stellen.

7 Nachrichtenaufbau Kontoauszug

Unter folgendem Link kann der Nachrichtenaufbau der camt.053-Nachricht eingesehen werden:

http://zka-online.de/uploads/media/mxcamt.053.001.02_vs_mt940_v1.0.pdf

X Auswirkungen auf die Versicherungsunternehmen

1 Allgemeines

Die mit SEPA im Zusammenhang stehenden Auswirkungen sind sehr weitreichend und betreffen grundsätzlich alle Organisationseinheiten des Unternehmens. Bei Betrachtung der Unternehmensprozesse sind keineswegs nur die In- und Exkasso-Prozesse betroffen, die originär dem Zahlungsverkehr zuzuordnen sind. Die erforderlichen Änderungen ziehen sich durch die gesamte Prozesskette der Versicherungsunternehmen. Die Überweisung mit IBAN und BIC spielt z. B. nicht nur im Leistungs- bzw. Schadensfall eine Rolle, sondern auch im Gehalts- bzw. Provisionsabrechnungsprozess.

Im Rahmen der Umsetzung von SEPA sollten die Unternehmen geeignete Informations- und Kommunikationsstrategien zur internen und externen Information entwickeln und zu einem geeigneten Zeitpunkt starten.

Die wesentlichen von der Umstellung betroffenen Bereiche (abhängig von der Unternehmensstruktur) sind u. a.:

- Inkasso/Exkasso,
- Kapitalanlagen,
- Personal/Gehalt,
- Rückversicherung,
- Rechnungswesen/Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung,
- Bankkontenverwaltung,
- Schaden/Regresse,
- Vertrieb,
- Einkauf,
- Leistung (Leben, Kranken),
- Datenverarbeitung,
- Recht/Datenschutz,
- Hypotheken,
- Facility-Management/Immobilienverwaltung,
- Bestandsführungssysteme.

2 Einbindung von Dritten

Wichtig ist, dass auch die für den Zahlungsverkehr relevanten Geschäftsprozesse mit den Kooperationspartnern betrachtet werden und die Abwicklung des Abrechnungsverkehrs mit Maklern und Versicherungsunternehmen (Mitversicherungsgeschäft) nicht vergessen wird. Da die Makler bzw. die Führenden im Beteiligungsgeschäft letztlich die für Lastschriftinzüge durch das eigene Versicherungsunternehmen notwendigen SEPA-Mandate bei den Kunden einholen, bedarf es in diesem Bereich einer engen Abstimmung hinsichtlich der Umstellung auf das neue SEPA-Zahlungsverkehrsverfahren. Dies gilt vor allem dann, wenn die Kommunikation auf elektronischem Wege erfolgt (z. B. das VU übergibt im Datensatz IBAN und BIC, der Partner kann aber nur Kontonummer und Bankleitzahl verarbeiten).

Die Datensätze der GDV-Branchennetz-Services für die Kommunikation VU-Vermittler und für den Schaden-Service werden derzeit an die SEPA-bedingten Anforderungen angepasst.

3 Strategische Möglichkeiten im Rahmen der Umsetzung von SEPA

Aus der Sicht des einzelnen Versicherungsunternehmens kann SEPA – neben der Umsetzung rein regulatorischer Anforderungen – auch als ein strategisches Projekt betrachtet werden. Dabei sind verschiedene Ziele denkbar. Nachfolgend werden einige mögliche Ziele ohne Anspruch auf Vollständigkeit genannt:

3.1 Rationalisierung

Im Rahmen der Umsetzung von SEPA besteht für mittlere und große Unternehmensgruppen mit technisch noch nicht vollständig integrierten Unternehmen die Möglichkeit, die Anzahl der für den Zahlungsverkehr genutzten Systeme durch unternehmensübergreifende Bündelung des Zahlungsverkehrs deutlich zu verringern. Damit können redundante Abläufe reduziert bzw. abgeschafft und in der Folge erhebliche Kosten für den laufenden Betrieb und die Wartung der DV-Systeme eingespart werden.

3.2 Standardisierung

Vereinheitlichung von bisher verschieden organisierten Abläufen im Zahlungsverkehr innerhalb eines Unternehmens oder Unternehmensgruppe.

3.3 Zentralisierung

Zusammenfassung aller In- und Exkasso-Prozesse innerhalb der Unternehmen und/oder Unternehmensgruppen in einem zentral dafür zuständigen Bereich, z. B. um diese im Rahmen einer Liquidity Risk Policy beherrschbar und lenkbar zu machen.

3.4 Risikocontrolling

Grundsätzliche Optimierung des Controllings durch eine zentrale Datenbasis für alle zahlungsverkehrsrelevanten Daten, Abschaffung paralleler Abläufe mit jeweils dezentral entstehenden Risiken.

Es kann nützlich sein, die Verantwortung für das Thema innerhalb des Unternehmens eindeutig festzulegen. Der verantwortliche Bereich könnte neben der Informationsverpflichtung auch die Initiative zur Feststellung der Auswirkungen übernehmen.

Da SEPA sowohl Prozesse als auch Systeme beeinflussen wird, ist eine unternehmensindividuelle Betrachtung erforderlich. Besonders bei der Betrachtung der im Einsatz befindlichen Systeme sollte die Untersuchung folgende Fragen enthalten:

- Wie ist der Lebenszyklus meiner Zahlungsverkehrssysteme?
- Lohnt sich eine Anpassung der Systeme oder muss über einen Austausch bzw. andere Alternativen nachgedacht werden?
- Welche Auswirkungen ergeben sich bei einem zentralen oder dezentralen Exkasso? Es bietet sich die Chance, zu zentralisieren, um z. B. nicht mehrere Systeme anpassen zu müssen.
- Wie sind die Vor- bzw. Nachteile für ein Bankverbindungssystem? Kann z. B. das Halten und die Pflege von Bank- und Kontodaten in einem Zentralsystem sinnvoll werden?

4 Schriftgut

Im Rahmen von SEPA ergeben sich ebenfalls Anpassungserfordernisse für das im Unternehmen verwendete Schriftgut. Dies betrifft insbesondere das Schriftgut zum Kunden (z. B. Rechnungen, Mahnungen, Policenbegleitschreiben, Anforderung von Kontodaten). Wesentlich wird hierbei die Ersetzung der in den Dokumenten verwendeten Kontonummern und Bankleitzahlen in IBAN und BIC sein. Zudem sollten Textbausteine und Formulierungen aus der Zeit der nationalen Zahlungsverfahren

(z. B. Kontonummer, Bankleitzahl, Einzugsermächtigung o. ä.) durch die zugehörigen SEPA-Bezeichnungen ersetzt werden.

Die Entscheidung, ob IBAN und BIC zusätzlich oder anstelle von Kontonummer und Bankleitzahl in die Schreiben und Formulare aufgenommen werden, ist abhängig von der jeweiligen SEPA-Umstellungsstrategie der Unternehmen. Sofern bei bestimmten Schreiben vorausgefüllte Überweisungsträger beigelegt werden, sind die bisherigen durch die neuen SEPA-Überweisungsträger (siehe Kap. III.1) zu ersetzen. Hierfür sind die DV-Verarbeitungen zur maschinellen Erstellung der Überweisungsvordrucke entsprechend anzupassen.

Die vom GDV veröffentlichten Musterformulare für die verschiedenen Geschäftsvorfälle werden derzeit von den entsprechenden Fachbereichen auf ihren Anpassungsbedarf hin überprüft. Für die Musterformulare zur Sicherung des Realkredits (VdS 1520, 1521 und 1522) ist bereits entschieden, dass die Bezeichnung „Bankleitzahl“ in „BIC“ geändert wird.

XI Hinweise für den SEPA-Übergang

Jedes Versicherungsunternehmen muss individuell entscheiden, ob die neuen Zahlungsverfahren stufenweise oder zu einem einheitlichen Zeitpunkt eingeführt werden. Dabei ist zu bedenken, dass von den Veränderungen im Rahmen der Umsetzung von SEPA außer der technischen Anpassung der zentralen Zahlungsverkehrssysteme inklusive der Bankschnittstellen auch alle relevanten Vorsysteme sowie zusätzlich unternehmensübergreifende Prozesse und Schriftgut mit Zahlungsverkehrsrelevanz betroffen sind.

1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Umstellung des Lastschriftinzuges auf das SEPA-Lastschriftverfahren ist seit dem 9. Juli 2012 möglich, da die Deutsche Kreditwirtschaft mit Wirkung zu diesem Datum die für das Lastschriftverfahren maßgeblichen AGB geändert hat. Eine rechtssichere Weitergeltung der Altmandate ist ab diesem Zeitpunkt zumindest für diejenigen Zahler sichergestellt, die der AGB-Änderung nicht widersprochen haben (vgl. hierzu oben Kap. VII. 5.2).

In der SEPA-Verordnung wurden den jeweiligen nationalen Gesetzgebern zur Erleichterung des Übergangs auf SEPA bewusst optionale Spielräume zur Gestaltung einer Übergangsphase bis maximal 1. Februar 2016 eingeräumt.

In diesem Zusammenhang ist für Versicherungsunternehmen insbesondere die von Deutschland aus heutiger Sicht beabsichtigte Option zur Verlängerung der Frist der Nutzung von Bankleitzahl und Kontonummer für Verbraucher bis zum 1. Februar 2016 relevant. Obwohl diese Option ausdrücklich nur für Verbraucher gelten soll und sich lediglich auf die Initiierung eines Zahlungsvorgangs direkt gegenüber einem Kreditinstitut bezieht, könnten sich hieraus erhebliche Auswirkungen bei der Gestaltung der Schnittstellen zu Vermittlern und Kunden ergeben (vgl. hierzu bereits oben Kap. IV.4). Es muss damit gerechnet werden, dass Kunden auch von den Versicherungsunternehmen erwarten, dass diese Bankleitzahl und Kontonummer bis zum 1. Februar 2016 parallel entgegennehmen können.

Da die Versicherungsunternehmen selbst keine Verbraucher (im Sinne des BGB) sind, müssen diese bereits ab dem 1. Februar 2014 in der Lage sein, ihre Zahlungsverarbeitungen und den Datentransfer zu Kreditinstitut/en vollständig entsprechend der SEPA-Regeln durchzuführen. Dazu gehört die einmalig notwendige Konvertierung aller bereits im Vertragsbestand vorhandenen Bankdaten sowie ab 1. Februar 2014 die laufende Konvertierung der angenommenen „alten“ Bankdaten (BLZ/Kontonummer) in IBAN (nationale Zahlungstransaktionen) bzw. in IBAN und BIC (Zahlungstransaktionen innerhalb des SEPA-Raums).

2 Schnittstelle zum Kunden

Die Schnittstellen zum Kunden mit Bezug zum Zahlungsverkehr sind vielseitig und haben in SEPA-Projekten große Bedeutung. Von den Anpassungen betroffen ist einerseits die Papierwelt mit Versicherungsanträgen, Bedingungen, Nachträgen und sonstigen Formularen. Aber auch die elektronische Welt mit den Angebotsprogrammen der Versicherer auf Laptops, Tablets, Smartphones o. ä. sowie Webseiten und Kundenportale der Versicherer ist von SEPA betroffen und entsprechend anzupassen.

Aus prozessualer Sicht ist die Integration des SEPA-Lastschriftmandats in die Prozesse Neuantrag und Vertragsänderung mit ihren verschiedenen Ausprägungen (z. B. Änderung der Bankdaten, Widerruf Lastschrifttermächtigung, Adressänderung des Zahlers) von besonderer Bedeutung.

Spätestens ab 1. Februar 2014 müssen Versicherungsunternehmen für neue Lastschriften von ihren Kunden bzw. den abweichenden Kontoinhabern vollständige SEPA-Mandate einholen. Die Einzugsermächtigung wird ab 1. Februar 2014 endgültig durch das SEPA-Lastschriftmandat abgelöst.

Im Rahmen der verbleibenden Zeit bis zur Ablösung der nationalen Zahlungsverfahren müssen die Versicherer entscheiden, mit welchem zeitlichen Horizont und in welcher zeitlichen Abfolge die notwendigen Änderungen und Anpassungen erfolgen sollen. In diesem Zusammenhang sollte die rechtzeitige Information und Kommunikation gegenüber Kunden, Vermittlern und dem relevanten Innendienst (z. B. Antragsabteilungen, Kundenservice, Service-Gesellschaften o. ä.) eingeplant werden.

Nachfolgend sind einige im Zusammenhang mit der SEPA-Umsetzung von den Unternehmen zu klärende Fragestellungen mit möglichen (jedoch nicht abschließenden) Antworten aufgeführt.

- **Zeitlicher Ablauf der Umstellung der Schnittstelle (Papier / elektronisch) zu Vermittlern und Kunden**
 - bereits vor dem 01.02.2014 Umstellung auf ausschließliche Nutzung von IBAN und BIC.
 - bis zum 01.02.2014 unverändert Nutzung von BLZ/Kontonummer, danach ausschließlich IBAN
 - BLZ/Kontonummer und IBAN / (BIC) bis 01.02.2016 parallel nutzbar, anschließend nur noch IBAN

- **Grundsätzlicher Übergang zu den SEPA-Verfahren**
 - Stufenweise Umstellung (zunächst Überweisungsverfahren und anschließend Lastschriftverfahren)
 - Gleichzeitige Umstellung aller Zahlungsverfahren auf SEPA („Unternehmens-Big-Bang“)
- **Umstellung der einzelnen Verfahren auf SEPA (Überweisung und Lastschrift)**
 - Unternehmensweite Umstellung jedes Verfahrens zu einem Stichtag („Verfahrens-Big-Bang“)
 - Sukzessive Umstellung jedes Verfahrens, z. B. nach Unternehmen, Bestandssystemen, Kundengruppen o. ä.

3 Schnittstelle/n zur Bank

Nach Informationen von einzelnen Hausbanken wurde den deutschen Kreditinstituten durch die BaFin untersagt, von Nicht-Verbrauchern nach dem 1. Februar 2014 weiterhin die „alten“ Datensatzformate anzunehmen und in die neuen SEPA-Formate zu konvertieren. Sollte genau dieses Vorgehen bisher Bestandteil von Unternehmensstrategien gewesen sein, so sollten hierfür nun andere Lösungen gesucht werden.

Wenn Unternehmen die neuen SEPA-Formate durch eigene Zahlungssysteme vor der Schnittstelle zur Bank erzeugen, sollten die in diesem Zusammenhang notwendigen Abstimmungen mit den Hausbanken möglichst frühzeitig erfolgen. Abzustimmen sind insbesondere die Details zur Datenkommunikation, die detaillierte Nutzung von Datenfeldern in den verschiedenen SEPA-Formaten und nicht zuletzt die Termine und Inhalte für die dringend notwendigen und umfangreichen Tests mit den Kreditinstituten. Vor allem in den letzten Monaten vor dem 1. Februar 2014 muss damit gerechnet werden, dass die Kreditinstitute Engpässe bei der Beratung und Betreuung ihrer großen Firmenkunden bekommen.

Für die Umsetzung von SEPA an der Schnittstelle zur Bank sind u. a. folgende mögliche Strategien denkbar:

- Umsetzung von SEPA in allen relevanten Bestandssystemen inklusive Anpassung der zentralen Schnittstelle zu den Kreditinstituten,
- Spätere sukzessive Umstellung der Bestandssysteme; Einsatz eines zentralen SEPA-Konverters vor der Schnittstelle zu den Kreditinstituten,

- Bestandssysteme und Zahlungsverkehrssysteme bleiben zunächst unverändert; Nutzung externer Lösungen (nicht von Banken!) zur Erzeugung der SEPA-Formate aus den alten Formaten.

Die erste Option wird aus heutiger Sicht nur dann möglich sein, wenn die SEPA-Umstellung unter Berücksichtigung von Unternehmensgröße, Systemlandschaft im Zahlungsverkehr und verfügbaren Personalressourcen für das SEPA-Projekt rechtzeitig in Angriff genommen wird oder wurde. Die relevanten IT-Systeme sind bis zum 1. Februar 2014 entsprechend anzupassen oder zu erweitern. Ob dabei auf Eigenentwicklungen (z. B. für die Mandatsverwaltung) oder auf Fremd-Software gesetzt wird, hängt von zahlreichen Faktoren (z. B. IST-Situation im Zahlungsverkehr, Ressourcensituation, Unternehmensstrategie) in den jeweiligen Unternehmen ab.

In Unternehmensgruppen mit vielen verschiedenen Zahlungsverkehrssystemen wäre es auch möglich, die interne Zahlungsverarbeitung zunächst weitgehend beizubehalten und die Konvertierung in die SEPA-Formate zunächst nur an der (zentralen) Schnittstelle zu den Kreditinstituten vorzunehmen. Damit könnten die zahlreichen von SEPA betroffenen Systeme auch über die zeitliche Termingrenze von SEPA hinaus umgestellt werden. Herausforderungen bei dieser Vorgehensweise sind beispielsweise die zukunftsfähige und SEPA-konforme Umsetzung der Anforderungen rund um das SEPA-Mandat, die unternehmensweite Umsetzung der Pre-Notification-Pflicht und auch die Anpassung der Rückläufer-Verarbeitungen an die neuen SEPA-Bedingungen und -Möglichkeiten.

Die dritte Strategie geht sogar noch weiter, indem die Unternehmen/Unternehmensgruppen keine Änderungen an den bisherigen IT-Systemen vornehmen und die mit den bisherigen Formaten erstellten Datensätze mittels externer Lösungen in die neuen SEPA-Formate konvertieren oder konvertieren lassen. Diese Lösung ist jedoch mit zahlreichen Problemfeldern verbunden.

4 Schnittstelle zum Vertrieb (Angestellter und Freier Außendienst)

Die Vertriebspartner und Vermittler der Versicherungsunternehmen haben im Antragsprozess direkten Kontakt mit den Kunden und sollten deshalb rechtzeitig und auf geeignete Weise über die SEPA-Thematik und insbesondere über die in diesem Zusammenhang auf die Kunden zukommenden Änderungen informiert werden. Eine besondere Rolle sollte dabei das im Antragsprozess völlig neue Thema SEPA-Lastschriftmandat einnehmen.

Grundsätzlich ist aus vertrieblicher Sicht zwischen der Vermittlung von Direktinkasso und dem vom Vermittler eigenverantwortlich durchgeführten Fremdinkasso zu unterscheiden. Beide Wege erfordern jeweils inhaltlich abgestimmte und teilweise unterschiedliche Informationen.

Bei Vermittlern von Direktinkasso sollten sich die Informationen neben den allgemeinen Grundlagen zu SEPA schwerpunktmäßig auf die Nutzung der von den Versicherungsunternehmen verwendeten Mandatslösung/en beziehen.

Bei Vermittlern mit Fremdinkasso sind die Vermittler im Zahlungsverkehr mit ihrer/en Hausbank/en selbst für die Umsetzung und Einhaltung der SEPA-Regeln verantwortlich. Die Versicherungsunternehmen sollten sich im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Prozessverantwortung für die an Vermittler ausgelagerten Inkassotätigkeiten jedoch davon überzeugen, dass die SEPA-Vorschriften durch ihre Vertriebspartner mit Fremdinkasso regelkonform umgesetzt werden.

5 Information und Kommunikation

Im Rahmen der Umstellung auf die neuen SEPA-Verfahren sollte die gesamte Kommunikations- und Informationsstrategie einen sehr hohen Stellenwert einnehmen. Letztlich hängen davon auch die Akzeptanz und die problemlose Umsetzung der neuen Abläufe und Regeln im Zusammenhang mit den neuen SEPA-Verfahren ab.

Die Einführung der SEPA-Überweisung wird den Kunden lediglich in Form des Austauschs der bisherigen Bankleitzahl / Kontonummer durch die neue IBAN und (befristet) den BIC betreffen. Hier besteht die Möglichkeit, IBAN und BIC bereits frühzeitig und parallel zu Bankleitzahl und Kontonummer in die betreffenden Briefe und Formulare aufzunehmen und damit den wahlweisen Übergang zur SEPA-Überweisung für die Kunden zu ermöglichen.

Der eigentliche Schwerpunkt in der Informations- und Kommunikationsstrategie sollte aber auf das SEPA-Lastschriftverfahren gelegt werden. Das SEPA-Mandat hat vor allem im Zusammenhang mit dem Neugeschäft eine sehr hohe Bedeutung. Über die von den Unternehmen entwickelte/n eigene/n Variante/n des SEPA-Mandats und die damit verbundenen organisatorischen und technischen Besonderheiten sollten alle Betroffenen detailliert und frühzeitig über zielgruppengerechte Kommunikationswege informiert werden. Hierfür bieten sich IntraNet, ExtraNet, Hauszeitschriften, Kundenportale und das Internet an.

Alle Mitarbeiter des Innendienstes, die mittel- oder unmittelbar Kontakt mit dem Zahlungsverkehr haben, sollten rechtzeitig vor der Umstellung in die geänderten Prozesse eingewiesen werden. Hierzu gehören vor allem:

- der Umgang mit der Mandatsverwaltung,
- die Interpretation der Rücklastschriftgründe und die dadurch angestoßenen Kundeninformationen (Rücklastschriftschreiben),
- die sonstigen Verfahrensänderungen.

XII Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Muster eines SEPA-Zahlscheins	17
Abbildung 2:	Eigenschaften des SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschriftverfahrens	19
Abbildung 3:	Rechtlicher Rahmen der SEPA-Zahlungsverfahren	23
Abbildung 4:	Aufbau der IBAN in Deutschland (22-stellig)	25
Abbildung 5:	Aufbau des BIC	26
Abbildung 6:	Prozessübersicht für die SEPA-Überweisung	34
Abbildung 7:	Synopse SEPA-Basislastschrift – Einzugsermächtigungslastschrift	42
Abbildung 8:	Muster eines SEPA-Mandates	45
Abbildung 9:	Aufbau der Gläubiger-ID	47
Abbildung 10:	Vorschlag eines Datenmodells für die Mandatsverwaltung	53
Abbildung 11:	Beispiel für Fristberechnung bei Lastschrifteinreichung	65
Abbildung 12:	Prozessübersicht für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren	67
Abbildung 13:	Übersicht über SEPA- Rückgabeverfahren	69
Abbildung 14:	Rückgabegründe bei SEPA-Überweisungen und Lastschriften	74
Abbildung 15:	Fehlerbearbeitung ohne pain.002	82
Abbildung 16:	Fehlerbearbeitung mit pain.002	82
Abbildung 17:	Übersicht über die Versionen ISO 20022	84
Abbildung 18:	Beispiele für in der Versicherungswirtschaft verwendete Purpose Codes	86

XIII Glossar

B2B	Business-To-Business: Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen, s. SEPA-Firmenlastschrift
camt	Cash Management • Kontoinformationen - o Avis (camt.052) - o Auszug (cam.053) - o DTI (camt.054)
CI	Creditor Identifier: europaweit einheitliche Identifizierungsnummer des Lastschrifteinreichers
Creditor	Kreditor, Gläubiger, Zahlungsempfänger
Clearing	Zentrale Verrechnung und Abwicklung von gegenseitigen Verbindlichkeiten im Bankwesen
Debtor	Debitor, Schuldner, Zahler
DK	Die Deutsche Kreditwirtschaft (vormals „Zentraler Kreditausschuss“, ZKA)
DTAUS	Datenträgeraustausch-Format für den Inlandszahlungsverkehr, gemäß ZKA-Standard
DTAZV	Datenträgeraustausch-Format Auslandszahlungsverkehr, gemäß ZKA-Standard
EAPS	Euro Alliance of Payment Schemes, Ausweitung nationaler Kartensysteme auf Europa, durch einen Verbund von mehreren europäischen Betreibern
EBICS	Electronic Banking Internet Communication Standard, s. http://www.ebics.de/Debitor , Schuldner, Zahler
EPC	European Payments Council, Vereinigung von Kreditinstituten und Banken innerhalb der Europäischen Union zur Realisierung und Umsetzung von SEPA Electronic Banking Internet Communication Standard, s. http://www.ebics.de/
Group-Header	Metadaten am Anfang einer Datei oder eines Datenblocks mit Informationen zum Datenformat und zur Dateiprüfung

ISO UNIFI (ISO 20022)	UNIFI = UNiversal Financial Industry message scheme ISO 20022 wurde von der Internationalen Organisation für Normung herausgegeben. Hierin sind neue Nachrichtentypen im XML-Format für die Kreditwirtschaft geregelt. Diese Nachrichtentypen sollen die derzeitigen MT-Formate künftig ablösen. Der Standard definiert den globalen Rahmen der verfügbaren Komponenten für Zahlungsverkehrsaufträge/-Dateien. Datenelemente von übergreifendem Interesse werden standardisiert und zur weiteren Verwendung verbindlich gruppiert. International Bank Account Number: Internationale (nur Europa): standardisierte Darstellung der Kontonummer, bestehend aus dem ISO-Ländercode, einer Prüfziffer, dem nationalen Bankcode und der Kontonummer.
Monnet	s. a. EAPS, ebenfalls eine Initiative (von deutschen und französischen Banken), eine Konkurrenz zu etablierten Abrechnungssystemen wie Maestro zu stellen.
pain	Payment Initiation • Initiieren Zahlungsverkehr für - o Überweisungen (pain.001) - o Lastschriftverfahren (pain.008)
pacs	Payment Clearing & Settlement (nur bankenintern) • Clearing für - o Überweisungen (pacs.008) - o Lastschriften (pacs.003)
Rulebooks	Verfahrenbeschreibungen des EPC für die neuen europäischen Zahlungsverkehrsinstrumente SEPA Direct Debit, SEPA Credit Transfer und SEPA Cards (http://www.europeanpaymentscouncil.eu/)
Settlement	Übergang eines Zahlungsbetrages aus der Verfügungsgewalt einer Bank in die Verfügungsgewalt einer anderen Bank.
XML	Extensible Markup Language ist eine Programmiersprache zur Darstellung hierarchisch strukturierter Daten in Form von Textdaten.



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Tel. 0 30/20 20-50 00, Fax 0 30/20 20-60 00
berlin@gdv.de, www.gdv.de